



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

"Helfen Sie mir, dass die Schwangerschaft weggehe"

Die Auswirkungen der Reproduktionspolitik auf gebärfähige Personen in Wien
von 1943 bis 1945 am Beispiel von Abtreibungen

verfasst von | submitted by

Leonore Wöß BEd BSc

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 199 511 520 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach
Geschichte und Politische Bildung Unterrichtsfach
Mathematik

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Doz. Mag. Dr. Maria Mesner

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den sozialen, gesellschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der pro- und antinatalistischen Abtreibungspolitik des nationalsozialistischen Regimes in Wien von 1943 bis 1945. Die rechtliche Situation spiegelt die klare Trennung zwischen pro- und antinatalistischer Politik wider. Die antinatalistischen Zwangsabtreibungen an Zwangsarbeiterinnen sowie Zwangsabtreibungen im Zuge der Zwangsterilisationen nehmen gebärfähigen Personen die Möglichkeit, die ihnen auferlegte Aufgabe der Reproduktion zu erfüllen. Mithilfe einer quantitativen Analyse der Akten des Landgerichts Wien von März 1943 bis April 1945 zu §5 „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943“, §218 RStGB, §144 StGB und §146 StGB aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv und einer qualitativen Analyse von drei Sondergerichtsfällen, wird der pronatalistische Umgang mit Abtreibungen untersucht. Überraschend sind der große Anteil an anonymen Anzeigen, die unterschiedlichsten Abtreibungsmittel und die trotz der harten Linie des Regimes geringen Strafen. Deutlich ist, dass das vorherrschende Ziel, die Vermehrung des deutschen Volkes, die Basis für jede rechtliche und politische Handlung des nationalsozialistischen Regimes bezüglich Abtreibungen bildet.

English Abstract

This Master's thesis examines the social, societal, and legal consequences of the pro- and anti-natalist abortion policies implemented by the National Socialist regime in Vienna between 1943 and 1945. The legal situation clearly distinguishes between pro- and antinatalist policies. Forced abortions on forced labourers and during forced sterilisations deprived people of childbearing capacity of the opportunity to fulfil the imposed task of reproduction. A quantitative analysis of files from the Vienna Regional Court relating to § 5 of the “Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943”, § 218 RStGB, § 144 StGB and § 146 StGB, as well as a qualitative analysis of three special court cases from the Wiener Stadt- und Landesarchiv, examines the pronatalist approach to abortions. The large proportion of anonymous reports, the variety of abortion methods employed, and the lenient penalties despite the regime's hard line are surprising. It is clear that the primary goal of the National Socialist regime, namely the propagation of the German people, informs every legal and political action with regard to abortions.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
<i>Forschungsfrage</i>	<i>4</i>
<i>Quellen und Methodik.....</i>	<i>5</i>
Rechtliche Situation	7
<i>Pronatalistische Gesetzgebung</i>	<i>7</i>
<i>Antinatalistische Gesetzgebung</i>	<i>10</i>
Antinatalistische Zwangsabtreibungen	14
<i>Zwangsabtreibungen im Zuge der Zwangssterilisationen</i>	<i>15</i>
<i>Zwangsabtreibungen an Zwangsarbeiterinnen.....</i>	<i>23</i>
Pronatalistisches Abtreibungsverbot	28
<i>Grenzen der Quellen und Methodik.....</i>	<i>29</i>
<i>Ergebnisse.....</i>	<i>33</i>
Soziodemografische Kategorisierung der Beteiligten	33
Medizinische und ökonomische Kategorisierung der Schwangerschaftsabbrüche	43
Kategorisierung der strafrechtlichen Verfahren und Anklagestrukturen.....	55
<i>Die Sondergerichte</i>	<i>66</i>
Eine Gegenüberstellung zwischen pro- und antinatalistischen Handlungen: der Fall von Frida N. und Martha H.....	67
Die Grundsatzdiskussion über die Rolle der Frauen* in Zeiten des Krieges: der Fall von Theodora G.	68
Die „Zersetzung der Deutschen Volkskraft“ auf zwei Arten: der Fall von Heinrich F.	70
Fazit.....	75
Literaturverzeichnis	80
Quellenverzeichnis	86
Tabellenverzeichnis	88
Abbildungsverzeichnis	88
Anhang	89

Einleitung

Die Autonomie des weiblichen Körpers ist ein Selbstzeugnis über die Stellung der Frauen*¹ in der Gesellschaft. Wird die Selbstbestimmung über den eigenen Körper abgesprochen, wird die Person in eine Position der Abhängigkeit gedrängt und der Entscheidungsmacht eines Regimes unterworfen. Bis heute ist die Macht über den weiblichen Körper ein Mittel der politischen Unterdrückung, das Emanzipation verhindert und das Patriarchat stärkt.

Der weibliche Körper und die Reproduktion stehen, gesellschaftspolitisch und biologisch bedingt, in starkem Zusammenhang. Die Reproduktion befasst sich nicht nur mit der menschlichen Fortpflanzung, sondern auch mit dem Prozess der physischen, emotionalen und psychischen Wiederherstellung von Menschen.² Neben der Schwangerschaft, die den gebärfähigen Personen überlassen ist, sind auch die anderen Aspekte der Reproduktion großteils Frauen* zugeschrieben. Inwiefern diese Aufgabe erfüllt werden muss, ist bis zu einem gewissen Grad den betroffenen Einzelpersonen überlassen. Reproduktion und der weibliche Körper sind jedoch höchst politische Themen, die den gesellschaftlichen Machtstrukturen unterworfen sind. Ein Großteil des Differenzierungsfreiraums wird Frauen* durch politisch angetriebene Ziele abgesprochen. Bis in die Gegenwart wird die Autonomie des weiblichen Körpers diesen Zielen untergeordnet und mit verschiedenen Mitteln unterdrückt. In Abhängigkeit vom Stellenwert dieser Ziele ergreifen Regime unterschiedliche Formen der Unterdrückung. Während des Nationalsozialismus hatte das Erreichen dieser politischen Ziele einen großen Stellenwert.

Frauen* hatten im Nationalsozialismus eine fest vorgeschriebene Aufgabe zu erfüllen. Diese Aufgabe war jedoch einzig und allein von unbeeinflussbaren Faktoren, wie Herkunft, Religion der Eltern, geistige und körperliche Gesundheit abhängig. Gebärfähige Personen die von den Nationalsozialist*innen als „deutsch“ und „erbgesund“ angesehen wurden, waren dazu verpflichtet, den deutschen „Volkskörper“ von innen mit genügend Geburten zu stärken. „An der „Gebärfront“ des Kreißsaals schlugen Frauen* ebenso Schlachten für den Fortbestand des

¹ Hinweis: Es wird in der folgenden Arbeit von gebärfähigen Personen und schwangeren Personen gesprochen. Das binäre Geschlechtermodell, die trotzdem in der historischen Analyse inkludiert ist, ist der Einteilung der Gerichtsakten zu schulden. Wenn von Frauen* gesprochen wird, sind hierbei alle Personen inkludiert, die sich als solche identifizieren oder als weiblich gelesen werden. Der Asterisk wird verwendet, wenn von Frauen* die Rede ist, um nicht binäre und divers geschlechtliche Personen zu inkludieren. Die binäre Geschlechterkonstruktionen werden kritisch thematisiert, wenn die Quellen auf diverse Geschlechtsidentitäten schließen lassen.

² Maria Mesner, Geburten/Kontrolle. Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert (Wien 2010) 14-24.

deutschen Volkes wie ihre Männer in Frankreich oder Stalingrad.“³ Die Aufgabe der Frauen*, in der Ehe reproduktiv zu sein, war der Aufgabe der Männer, sich für den Erhalt der Familie oder des Regimes einzusetzen, gleichgestellt.⁴ Die geschlechterspezifische Arbeitsteilung zwischen bezahlter Arbeit und unentgeltlicher Reproduktionsarbeit war ökonomisch und bevölkerungspolitisch von großer Bedeutung. Die unbezahlte Arbeit der Frauen* war eine notwendige Voraussetzung für das Erreichen der Ziele der Eroberungspolitik der Nationalsozialist*innen.⁵ Reichinnenminister Wilhelm Frick verlangte 1933 in einer Rede vor dem „Sachverständigenrat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ zusätzlich „30% an Gebärleistung der deutschen Frauen* [...] um den Volksbestand in der Zukunft zu sichern“.⁶ Die Geburtenzahl der als „deutsch“ und „erbgesund“ angesehenen Frauen* wurden durch monetäre Anreize wie Ehekredite, Steuervergünstigungen, Kindergeld, aber auch durch medizinische Zwänge wie Bekämpfung von Verhütung und Verfolgung von Abtreibungen, in die Höhe getrieben.⁷

Wie Czarnowski beschreibt, existiert eine absurde Gradwanderung zwischen den Möglichkeiten, die den Frauen* abgesprochen wurden: „Der erschwerte Zugang zu einem von Frauen* selbst gewünschten Schwangerschaftsabbruch und zu Verhütungsmitteln (außer Kondomen) existiert jedoch zeitgleich und parallel – das soll einmal mehr betont werden – mit Sterilisation und Abtreibung *gegen* den Willen von Frauen. Diese beruhten auf ärztlichen Klassifizierungen rassistischer und eugenischer „Minderwertigkeit“.“⁸ Was beide Aspekte gemeinsam haben, ist die genommene Autonomie des weiblichen Körpers. „Der Nationalsozialismus führte eine Art Zweifrontenkrieg gegen Frauen“ und bezieht sich damit auf den vorherrschenden „Antifeminismus“, der Frauen* auf intellektueller Ebene diskriminierte und auf das rassistisch motivierte Gebärverbot für „minderwertige“ Frauen.⁹

³ Stefan *Maiwald*, Gerd *Mischler*, *Sexualität unter dem Hakenkreuz. Manipulation und Vernichtung der Intimsphäre im NS-Staat* (Hamburg/Wien 1999) 103.

⁴ Christin *Janson*, *Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus*. In: Marita *Metz-Becker* (Hg.), *Wenn Liebe ohne Folgen bliebe...: zur Kulturgeschichte der Verhütung* (Marburg 2006) 44.

⁵ Claudia *Schoppmann*, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität* (Berlin 1990) 18.

⁶ Wilhelm *Frick*: *Bevölkerungs- und Rassenpolitik*. Ansprache des Reichsministers des Inneren Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats am 28.6.1933 (Langensalza 1933) 6.

⁷ *Maiwald*, *Sexualität unter dem Hakenkreuz*, 57.

⁸ Gabriele *Czarnowski*, *Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus* (Weinheim 1991) 15.

⁹ Gisela *Bock*, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik* (Münster 1986) 137.

Dieser Zugang macht es leicht, Frauen* als handlungsunfähig und als „bloße Opfer des Nationalsozialismus“ darzustellen. Dies spricht allen weiblichen Personen die Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus ab und entlastet sie davon. Der „Historiker*innen Streit“ der 1970er bezieht sich auf eine generelle Befreiung der Frauen* von einem „Faschismusverdacht“ im Gegensatz zur Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen, die von Frauen* durchgeführt wurden. Frauen* werden häufig als Opfergruppe des Nationalsozialismus betrachtet, ohne eine Differenzierung zwischen nationalsozialistischen Frauen*, die auch Täterinnen waren, und weiblichen Opfern des Nationalsozialismus, die verfolgt, vertrieben und ermordet wurden, herzustellen.¹⁰

Frauen*, die nach der NS-Diktion „nicht deutsch“ waren, waren die eindeutigen Opfer des politischen Systems, das auf ihre Ausgrenzung abgezielt hatte. Die damit einhergehenden Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen sind ein Aspekt dieser politischen Verfolgung und unterstützen die Darstellung als Benachteiligte des Systems. Frauen*, die von den Nationalsozialist*innen als „arisch“ bezeichnet wurden, wurden als Profiteur*innen des Regimes dargestellt. Durch die patriarchalen Strukturen und die strenge Reproduktionspolitik wurden auch diese Frauen* in manchen Aspekten zu Opfern des Systems. Dass sie oft gleichzeitig Täterinnen und Ausbeuterinnen waren, darf aber nicht vergessen werden.

Ein politisches Mittel der Geburtenkontrolle und Macht über den weiblichen Körper auszuüben, ist die Überwachung der Abtreibungen. Die unterschiedlichen Aspekte der Usurpation der Entscheidungsmacht über den eigenen Körper prägen sich durch die Abtreibungspolitik bis heute aus. Abtreibungen als bevölkerungspolitisches Instrument, also um die Größe und Zusammensetzung der Bevölkerung zu steuern, wurden und werden geografisch und historisch divers gestreut eingesetzt.¹¹ Die Abtreibungspolitik als Einblick in die Reproduktionspolitik unterschiedlicher Regimes und Regierungen spiegelt eine Ausprägung der patriarchalen Strukturen und den dem einhergehenden Umgang mit Frauen* und ihrer Selbstbestimmung wider. Die rechtliche Regelung der Abtreibung befindet sich bis heute im österreichischen Strafgesetzbuch und lässt Abtreibungen unter der „Fristenlösung“ bis zum dritten Monat als

¹⁰ Johanna Gehmacher, Kein Historikerinnenstreit... Fragen einer frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus in Österreich. In: Zeitgeschichte 22 (1995) 109-123.

¹¹ Emma T. Budde, Abtreibungspolitik in Deutschland. Ein Überblick (Wiesbaden 2015) 6-7.

straffrei.¹² Ohne das Recht auf Abtreibung kann das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Sicherheit nicht gewährleistet sein.¹³

Forschungsfrage

Die Todesstrafe auf Abtreibungen, die im März 1943 im dritten Reich eingeführt wurde, kann einen abschreckenden Effekt mit sich bringen. Da die pronatalistische Abtreibungspolitik mit dieser Gesetzesänderung ihren Höhepunkt erreichte und durch die Analyse dieses Zeitabschnittes eine umfassende und aussagekräftige Stichprobe existiert, liegt der Fokus der Forschungsfrage auf dem Zeitabschnitt von März 1943 bis April 1945. Anhand der Bearbeitung der Abtreibungspolitik und den einhergehenden Gesetzen, Forschungen und Gerichtsfällen wird die folgende Forschungsfrage beantwortet:

„Welche rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen hatte die pro- und antinatalistische Abtreibungspolitik der Nationalsozialisten auf das Leben der Frauen* in Wien von der Einführung der „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ am 9. März 1943 bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Wien am 15. April 1945?“

Dadurch kommen die folgenden detaillierteren Fragen auf, die im Laufe der Arbeit beantwortet werden.

- Was war die Gesetzgebung bezüglich Abtreibungen 1943-1945 und welchen Spielraum hatte die Justiz demnach?
- Wie wurde zwischen den pro- und antinatalistischen Vorstellungen unterschieden?
- Wie erging es Frauen*, die von der antinatalistischen Abtreibungspolitik betroffen waren?
- Wer führte trotz den pronatalistischen Gesetzen eine Abtreibung durch?
- Wie und wieso wurden illegale Abtreibungen durchgeführt?
- Wie wurde mit den Personen umgegangen, die gegen Abtreibungsgesetze verstoßen?
- Welche Rolle spielten das Erbgesundheitsgericht und das Sondergericht in Wien in der Abtreibungspolitik?
- Wie wurden Abtreibungen gesellschaftlich gesehen?

¹² Strafgesetzbuch BGBI 1974/60 §96 - §98.

¹³ Sarah Diehl, Die Stigmatisierung der Abtreibung in Politik und Medizin – Hintergründe und Folgen. In: Ulrike Busch (Hg.) Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (Baden 2010) 82.

Um diese Fragen zu beantworten, wird der Fokus von der Ebene der allgemeinen Betrachtung auf die Ebene der Individuellen geführt. Die antinatalistische Seite wird strukturell und allgemein betrachtet werden, um daraus einen Schluss auf die Einzelpersonen zu ziehen. Die pronatalistische Seite wird durch den Fokus auf die Reaktion der Menschen individuell auf die an sie gerichteten politischen und gesetzlichen Vorgaben analysiert. Durch Bearbeitung der Mikroebene können Schlüsse auf den generellen gesellschaftlichen Standpunkt gezogen werden.

Quellen und Methodik

Um den Kontext und die rechtlichen Machtausübung der Nationalsozialist*innen zu verstehen, werden die Gesetzgebungen zu Abtreibungen erarbeitet. Beginnend bei der Einführung des ersten Strafgesetzbuches 1769 wird die Entwicklung der pronatalistischen Gesetzgebungen erarbeitet. Das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs wird bis 1945 durch etliche gesetzlichen Änderungen angepasst und verschärft. Diese Änderungen werden analysiert, um zu verstehen, mit welchen Mitteln die Gesetzgeber*innen arbeiteten. In starkem Kontrast dazu stehen die ab 1933 eingeführten antinatalistischen Gesetze. Die Veränderungen deren werden ebenso dargelegt und ausgearbeitet, um die Gerichtsakten mit diesem Wissen zu beleuchten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen, ist unabdingbar, jedoch spiegeln sie die Realität der Einzelpersonen nicht eindeutig wider. Wie es den betroffenen Frauen* in Wien mit der pro- und antinatalistischen Reproduktionspolitik gegangen ist, ist anhand von verschiedenen Quellen aufdeckbar. Der Fokus liegt dabei auf Wien, da die Quellen, die in dieser Arbeit die wichtigste Rolle spielen, Gerichtsakten zu durchgeführten oder versuchten Abtreibungen in Wien sind. Der Umgang mit Gerichtsakten aus der Zeit des Nationalsozialismus wird im Zuge der Analyse besprochen.

Die Schicksale der Personen, die von pronatalistischen Gesetzen betroffen waren, sind tiefgehend unterschiedlich zu den Strapazen der Personen, die von den antinatalistischen Gesetzen betroffen waren. Die Lebensrealitäten der zwei Gruppen sind nicht vergleichbar, da jene Personen, deren Geburten verhindert wurden, von den Nationalsozialist*innen ausgebeutet, misshandelt, beraubt und ermordet wurden. Die Personen, deren Schwangerschaften erhalten werden sollten, waren jene, für die das System des Nationalsozialismus ausgelegt war und die nicht verfolgt und ermordet wurden. Die zwei unterschiedlichen Auslegungen des Umgangs mit Schwangeren und Abtreibungen wird unabhängig voneinander ausgearbeitet. Die antinatalistischen Zwangsabtreibungen im Zuge von Zwangssterilisationen und an Zwangsarbeiter*innen werden anhand der

Forschungsliteratur bearbeitet. Bock hat einen wichtigen Teil der Forschung zu den Zwangssterilisationen bereits 1986 veröffentlicht.¹⁴ Im Anschluss daran hat Spring mit ihrer Arbeit zum Erbgesundheitsgericht in Wien und den darin beschlossenen Zwangssterilisationen eine wichtige Basis für diesen Teil der Arbeit geschaffen.¹⁵ Die Zwangsabtreibungen an Zwangsarbeiter*innen werden anhand von einer Vielzahl an Literatur beschrieben.

Anschließend daran wird der Umgang mit illegalen Abtreibungen mittels Gerichtsakten und einer umfangreichen Quellenanalyse aufgerollt. Köchl zeigt in ihrem 2024 erschienenen Werk, wie der Umgang mit Abtreibungsakten aus Wien gehandhabt werden soll und arbeitet in den über 50 von ihr analysierten Akten auf, wie es wegen Abtreibung Angeklagten in Wien in über 100 Jahren ging. Dabei inkludiert sie auch einige Akten, die in dieser Arbeit ebenfalls von Bedeutung sind. Ihr Werk hat die Analyse der Quellen vereinfacht und ein Vokabular geschaffen, dass in dieser Arbeit von Bedeutung ist.¹⁶ In dieser Arbeit wurden alle Akten zu Fällen bezüglich Abtreibungen der Gerichte in Wien nach der Einführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 analysiert. Insgesamt sind das 62 Strafsakten des Landesgerichts Wiens. Zusätzlich dazu wurden drei Akten des Sondergericht Wiens und deren Umgang mit der pro- und antinatalistischen Einstellung qualitativ analysiert. Das Zitat im Titel stammt aus einer Gerichtsakte aus dem Jahr 1945, dient als Einstieg in das Thema des Umgangs mit Abtreibungen.¹⁷

Der Vergleich der Umgangsweisen mit Abtreibungen lässt die Forschungsfrage beantworten und bietet ein umfassendes Bild zu der Situation von Frauen* die mit einer Abtreibung oder einer unerwünschten Schwangerschaft konfrontiert waren. Laut Köchl existieren noch Forschungslücken zu dem Thema Abtreibungen in Österreich. Bislang sind nur Analysen zu den politischen und gesellschaftlichen Diskursen über das Thema erschienen, jedoch nicht über die Abtreiber*innen, ihre Methoden und ihre Kund*innen selbst.¹⁸ Mithilfe der Gerichtsakten werden etliche Methoden, Vorgangsweisen der Schwangerschaftsabbrüche und der Umgang der Gesellschaft mit Abtreibungen klar.

¹⁴ Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus.

¹⁵ Claudia Andrea Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945 (Wien 2009).

¹⁶ Sylvia Köchl, Delikt Abtreibung. Frauenarmut, ungewollte Schwangerschaften und illegale Abbrüche (Wien 2024).

¹⁷ 2.3.4.A11: 1945 – 1333.

¹⁸ Sylvia Köchl, „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück (Wien 2016) 330.

Rechtliche Situation

Die Reproduktionspolitik war im nationalsozialistischen Deutschen Reich eine Form der versuchten vollständigen Kontrolle. Im Laufe der Jahre 1933-1945 wurden etliche Verordnungen und Gesetze beschlossen, die dem Zwecke dienten, die sexuelle Autonomie immer weiter einzuschränken. Die Nationalsozialist*innen planten damit eine komplette Neuorientierung mit einer deutlichen Unterscheidung zwischen als „deutsch“ gesehenen Menschen, deren „Gebärleistung“ gefördert werden sollte, und allen anderen, deren Fortpflanzung verhindert werden sollte. Im Zuge dessen wurden Personen nicht nur nach dem Tatbestand bewertet, sondern auch auf Grund ihres „Tätertyps“.¹⁹ Die „Tat“ ist in diesem Fall ein eingeführter Schwangerschaftsabbruch und der „Tätertyp“ bestimmt, ob diese Tat strafbar ist oder rechtlich unterstützt und gewollt ist. Diese strenge Zweiteilung zwischen pro- und antinatalistischer Politik spiegelt sich in der Gesetzgebung wider und muss dementsprechend auch separat erarbeitet werden.

Pronatalistische Gesetzgebung

Die Vorstellung der Fremdbestimmung des weiblichen Körpers im Sinne der Strafbarkeit von Abtreibungen war keineswegs eine Neuerfindung des Nationalsozialismus. In dem 1769 von Maria Theresia veröffentlichtem ersten Strafgesetzbuch Österreichs wurde die strafrechtliche Verfolgung von Abtreibungen verschriftlich. Mildernde Umstände waren dabei, wenn sich die schwangere Person noch in der ersten Hälfte der Schwangerschaft befand oder „wenn die abgetriebene Frucht wider die menschliche Gestalt und Eigenschaften“ sei.²⁰ Der bis 1975 in Geltung befindliche §144 wurde 1803 im Zuge einer allgemeinen Gesetzesreform eingeführt. Die Formulierung von 1852, dem Jahr, in dem durch eine Strafgesetznovelle alle Paragraphen überarbeitet wurden, lautete:

„§144: Abtreibung der eigenen Leibesfrucht: Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht

¹⁹ Gunther *Link*, Eugenische Zwangssterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche im Nationalsozialismus: dargestellt am Beispiel der Universitätsfrauenklinik Freiburg (Frankfurt am Main 1999) 60-62.

²⁰ *Constitutio Criminalis Theresiana* oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim, Königl. Apost. Majestät Maria Theresia Erzherzogin zu Österreich, peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769) 240-242.

verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.“²¹

Die versuchte Abtreibung wurde wegen des nachfolgenden §145 mit einem Ausmaß von sechs Monaten bis zu einem Jahr Kerker bestraft und die „zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren“. §146 besagte, dass die befruchtende Person mit demselben Strafausmaß, jedoch mit Verschärfungen zu verurteilen ist, wenn sie an dem Schwangerschaftsabbruch teilhatte. §147 und §148 befassten sich mit außenstehenden Personen, die die Abtreibung durchführten. Ob die Einwilligung der schwangeren Person vorlag oder nicht, machte keinen Unterschied, die Strafe fiel aber höher aus, wenn die schwangere Person dabei in Lebensgefahr gebracht wurde.²² Die Grundzüge der Gesetze blieben im Laufe der Jahre ähnlich. Durch den Nationalsozialismus wurde aber zwischen den gebärfähigen Personen unterschieden

In der Zeit des Nationalsozialismus war das österreichische Strafgesetzbuch weiterhin in Kraft, wurde jedoch durch eine Reihe von unterschiedlichen Verordnungen angepasst.²³ Die österreichische Strafgesetznovelle 1937 beinhaltete das „Bundesgesetz, womit die Bestimmungen zum Schutze der Leibesfrucht abgeändert und ergänzt werden“. Darin wurde das Strafgesetz von 1852 geändert. §144 und §145 blieben unverändert, doch §146 wurde auf alle Mitschuldigen ausgeweitet. Mitschuldige dieses „Verbrechens“ waren mit „schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn aber gewerbsmäßig zur Abtreibung mitgewirkt [wurde], zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen“. Somit gab es keine Unterscheidung mehr, ob es sich um die befruchtende Person des abgetriebenen Fötus handelt oder um eine außenstehende Person. Zusätzlich dazu wurden Personen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführten, um das Leben der Schwangeren zu retten, selbst wenn keine Einwilligung der Schwangeren möglich war, nicht mehr strafrechtlich verfolgt.²⁴ Neben der österreichischen Gesetzgebung konnten Angeklagte, nach dem sogenannten „Anschluss“ auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs verurteilt werden. Der §218 aus dem deutschen Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, der in der NS-Zeit fortbestand, drohte mit Strafen von bis zu fünf Jahren

²¹ Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 und alle übrigen darauf bezüglichen, bis Ende Oktober 1870 erschienenen Gesetze und Verordnungen (Wien 1871) 61.

²² Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (Wien 1871) 62.

²³ Deutsches Reichsgesetzblatt 1938 Teil 1, Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl 1938) Nr. 21/1938, 237 Artikel II.

²⁴ Bundesgesetz, womit die Bestimmungen des Strafgesetzes zum Schutze der Leibesfrucht abgeändert und ergänzt werden (StGB 1937) BGBl. 202/1937.

Zuchthaus für Personen, die vorsätzlich einen Schwangerschaftsabbruch herbeiführten oder die Mittel dafür beschafften.²⁵

Mit der am 9. März 1943 veröffentlichten „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ erreicht das Abtreibungsverbot seinen Höhepunkt, da nun die Todesstrafe auf Personen, die durch ihre Taten „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt(en)“ auferlegt wurde. Konkret sagte die Verordnung folgendes aus:

Artikel 1 bezog sich auf „Angriffe“ gegen das Familienleben, die Ehe oder die Mutterschaft. In Artikel 2 wurde die „Abtreibung, Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit und Vertrieb von Mitteln gegen Schwangerschaft“ behandelt. §5 dieser Verordnung sagte folgendes aus:

- (1) „Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.
- (4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.“

Sterilisation und Hormonbehandlungen wurde in §6 behandelt und mit Gefängnis mit mindestens drei Monaten bestraft. §7 behandelt die Herstellung und Verbreitung von Verhütungsmitteln, welches mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft wird.²⁶

Die Absätze zu Abtreibung beinhalten keinerlei Richtwert, worauf sich das Strafausmaß belaufen soll, und lassen der Justiz somit einiges an Spielraum. Die Aussage „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt“ zeigt repräsentativ, was den Nationalsozialist*innen wichtig war und den Grund für die harte Durchsetzung des Verbots. Es galt alles, was laut den Nationalsozialist*innen „deutsch“ war, zu schützen und zu vermehren. Personen, die sich dem in den Weg stellten oder dies gar verhinderten, mussten davon abgehalten werden. In Fällen, in denen dies mehrmals und fortlaufend passierte, wurde deshalb

²⁵ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Sechszehnter Abschnitt. Straftaten gegen das Leben. §218. Schwangerschaftsabbruch.

²⁶ Deutsches Reichsgesetzblatt 1943 Teil 1, Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (RGBl 1943) Nr. 27/1943 140-141.

mit der Todesstrafe gedroht. Die Anzahl der Personen, die dadurch betroffen waren, wird im zweiten Teil dieser Arbeit erforscht. Laut Bock wurde die Todesstrafe kaum bei deutschen Abtreiber*innen verhängt, sondern meistens bei Ärzt*innen aus besetzten Gebieten, zu denen Schwangere häufig flohen, um leichter und günstiger eine Abtreibung zu erhalten.²⁷

Die pronatalistische Gesetzgebung hatte zwei Absichten, die aus den neugeschaffenen und reformierten Verordnungen herauszulesen sind. Zum einen war die vollständige Entprivatisierung der Ehe und Familie ein Grundpfeiler des zu erreichenden ideologischen Ziels. Zum anderen war die Reproduktion und Vermehrung des „völkisch wertvollem“ Nachwuchses die oberste Priorität.²⁸

Unbedingt anzumerken ist der im Artikel 3 inkludierte §8: „Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, dass die §§1 bis 7 auf Straftaten gegen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung finden.“²⁹ Mit diesem Paragraphen beschränken die Nationalsozialist*innen ihre pronatalistische Einstellung auf alle Personen, deren Erbgut sie als „wertvoll“ betrachten. Für alle anderen Menschen gelten strenge antinatalistische Gesetze.

Antinatalistische Gesetzgebung

Die Einführung der antinatalistischen Gesetze begann in Deutschland schon am 14. Juli 1933 mit der ersten Verordnung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Die erste Verordnung des „Gesetzes zur Verhütung erbranken Nachwuchses“ besagt, dass „erbkrank“ Menschen und Alkoholiker*innen durch chirurgische Eingriffe unfruchtbar gemacht werden konnten. Unter dem Begriff „Erbkrank“ wurden gesetzlich Menschen mit „angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem Irresein, erblicher Fallsucht, erblicher Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit und schwerer erblicher körperlicher Mißbildung“ verstanden.³⁰ Der medizinische Hintergrund dieses Gesetzes ist größtenteils inkorrekt, da es sich dabei hauptsächlich um Symptome von Krankheiten, die aus heutiger Sicht oft nicht vererbbar sind, handelt.³¹ Der Ausprägungsgrad der Erkrankung war dabei unwichtig, das Hauptkriterium

²⁷ Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, 173.

²⁸ Dorothee Klinksiek, Die Frau im NS-Staat. In: Karl Dietrich Bracher, Hans-Peter Schwarz (Hg.) Der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 44 (Stuttgart 1982) 74.

²⁹ RGBI 1943 Nr. 27 141.

³⁰ Deutsches Reichsgesetzblatt 1933 Teil 1, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. (RGBI 1933) Nr. 86/1933, 146.

³¹ Link, Eugenische Zwangsterilisationen, 422.

war die Gefahr, dass sich die Personen mit vererbaren Krankheiten fortpflanzten, die die Gefahr für den „Volkskörper“ stellt.³² Die Sterilisation geschah durch einen Antrag, der von den Personen selbst, dem behandelten Arzt oder der behandelten Ärztin gestellt wurde und durch das Erbgesundheitsgericht beschlossen wurde. Sobald das gerichtliche Urteil feststand, durfte die Unfruchtbarmachung auch gegen den Willen der Person durchgeführt werden.³³

Die erste Veränderung des Gesetzes bejahte den Abbruch der Schwangerschaft von Menschen, die „erbkrank“ seien im Zuge einer Sterilisation, und wurde dadurch zu einem Abtreibungsgesetz erweitert. Der Schwangerschaftsabbruch wurde nur mit Zustimmung der schwangeren Person und nur bis der Fötus „lebensfähig“ war, durchgeführt, also bis Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats.³⁴ Die vierte Verordnung zum Gesetz vom Juli 1935 revidiert die teilweise Selbstbestimmung dadurch, dass die Zustimmung zu einer Abtreibung auch durch eine gesetzliche Vertretung oder durch einen Pfleger erfolgen kann, wenn „nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden (kann)“. Zudem besagt jene Verordnung unter anderem Folgendes: „Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.“³⁵ Das Ziel war es, dadurch jegliche Fehlgeburten und Abtreibungen medizinisch aufzuzeichnen und so die Abtreibungen zu fahnden zu können. Dieser Schritt unterstütze die Justiz bei der Verfolgung von verbotenen Schwangerschaftsabbrüchen, da diese meistens von Laiinnen und Laien im Privaten durchgeführt wurden und dadurch nicht bekannt wurden. Zur Meldung verpflichtet waren zuerst die Ärzt*innen, dann die Hebammen und schließlich sonstige hinzugezogene Personen. Bei Unterlassung drohte eine Geldstrafe von 150 Reichsmark.³⁶

³² Herwig *Oberlerchner*, Helge *Stromberger*, Zwangssterilisationen: Die Klagenfurter Psychiatrie im Nationalsozialismus. In: *Neuropsychiatrie* 28 (2014) 34.

³³ RGBI 1933, Nr. 86/1933, 146-150.

³⁴ Deutsches Reichsgesetzblatt 1935 Teil 1, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935. (RGBI 1935) Nr. 65/1935, 196.

³⁵ Deutsches Reichsgesetzblatt 1935 Teil 1, Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935. (RGBI 1935) Nr. 82/1935, 1037.

³⁶ Wiebke *Lisner*, „Hüterinnen der Nation“. Hebammen im Nationalsozialismus. In: Claudia *Opitz-Belakhal*, Angelika *Schaser*, Beate *Wagner-Hasel* (Hg.), *Geschichte und Geschlechter* (Band 50) (Frankfurt am Main 2006) 285-286.

Zusätzlich dazu durften „erbkrank“ Menschen wegen des Ehegesundheitsgesetzes nach 1935 nicht mehr heiraten, da dies die Entstehung „erbkranken“ Nachwuchses fördere.³⁷ Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ untersagte im selben Jahr eine Ehe zwischen Jüdinnen und Juden und Personen mit „deutschem oder artverwandtem Blut“.³⁸ Dieses Verbot trug ebenfalls die Reproduktionsziele der Nationalsozialisten im Hintergrund. Da keine Ehe mehr erlaubt war, konnten auch keine ehelichen Kinder, die nicht in das „arische“ Bild passten, gezeugt werden. Somit schritt die Politik immer weiter in die Reproduktionsrechte der Individuen ein.

Die, bis dahin straffreien, Schwangerschaftsabbrüche, umfassten nur Fälle, bei denen die schwangere Person „erbkrank“ war. Dabei waren noch nicht alle Personen inkludiert, die die Nationalsozialist*innen von der Fortpflanzung abhalten wollten. Leonardo Conti, der „Reichsgesundheitsführer“³⁹, veröffentlichte am 19. September 1940 als Vertreter des Reichsinnenministers einen Erlass, der die straffreien Abtreibungen erweiterte. Nun wurden Schwangerschaftsabbrüche auch in den folgenden Fällen durchgeführt, jedoch nur mit der vorherigen Einwilligung der Schwangeren:

1. „Der Erzeuger sei erbkrank
2. Die bereits davor geborenen Kinder seien erbkrank
3. Die Mutter leide an Erbkranken
4. Ethische Indikationen (Notzuchtfälle)
5. Rassische Gründe“

Durch diesen Erlass wurden nationalsozialistisch erwünschte Schwangerschaftsunterbrechung unabhängig gesetzlich geregelt und als straffrei deklariert.⁴⁰

In Österreich wurde mit einer Verordnung vom 14. November 1939 das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und das „Ehegesundheitsgesetz“ eingeführt. Diese Verordnung

³⁷ Werner *Schubert*, Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus: ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten (München 1993) 22-28.

³⁸ Hans-Walter *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890 – 1945. In: Helmut *Berding*, Jürgen *Kocka*, Hans-Ulrich *Wehler*, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 75 (Göttingen 1987) 159.

³⁹ Hans-Walter *Schmuhl*, Die biopolitische Entwicklungsdiktatur des Nationalsozialismus und der „Reichsgesundheitsführer“ Leonardo Conti. In: Klaus-Dietmar *Henke* (Hg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord. In: Gisela *Staupe* (Hg.), Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden, Bd. 7 (Köln 2008) 108.

⁴⁰ Christian *Ganssmüller*, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung Durchführung und Durchsetzung (Köln 1987) 127-128.

besagte, dass die Gesetze mit 1. Jänner 1940 in Kraft treten sollten.⁴¹ Die Fassung, die in Österreich in Kraft trat, sah vor, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft und die Unfruchtbarmachung nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden sollten.⁴² Die klar geregelten Gesetze zu den Zwangssterilisationen und den Zwangsabtreibungen zeigen die systematische und rigorose Kontrolle, die die Nationalsozialist*innen über die Reproduktionsrechte ausübten, um ihre ideologischen Ziele zu verwirklichen.

⁴¹ Deutsches Reichsgesetzblatt 1939 Teil 1, Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark. Vom 14. November 1939. (RGBl 1939) Nr. 227/1939, 2230-2232.

⁴² Deutsches Reichsgesetzblatt 1935 Teil 1, Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 18. Juli 1935. (RGBl 1935) Nr. 82/1935, 1035.

Antinatalistische Zwangsabtreibungen

Dass Frauen* auf ihre Biologie beschränkt wurden und dass Frauen* und Mütter Synonyma im Nationalsozialismus waren, ist nur teilweise korrekt. Die sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben der gebärfähigen Personen wurden anhand von Rassismus und von deren körperlicher und geistiger Gesundheit festgelegt und durch die Sterilisations- und Zwangsabtreibungspolitik staatlich institutionalisiert. Die Rolle der Frauen* als Mütter wurde nicht als oberstes Ziel wahrgenommen, sondern wie alle anderen Ideen des Nationalsozialismus dem rassistischen Gedankengut untergeordnet.⁴³

Die für die österreichische Geschichte neue Art der rassistischen, sexistischen und diskriminierenden Verfolgung von Minderheiten durch die Verhinderung ihrer Fortpflanzung, ist multidimensional zu betrachten. Die politische und gesellschaftliche Hauptaufgabe von Frauen* war es, zu gebären, jedoch wurde einem Teil der Frauen* die Fähigkeit dazu genommen. Zusätzlich dazu wurde Frauen* keine eigenständige Sexualität zugeschrieben, weswegen die Maßnahmen hauptsächlich durchgeführt wurden, um Männern ihren „Trieb“ ohne Konsequenzen ausleben zu lassen. Die Zwangsabtreibungen stellen nur einen Bruchteil der antinatalistischen Reproduktionspolitik und ihren Auswirkungen, unter denen Frauen* leiden mussten, dar. Jedoch kann im Zuge der Bearbeitung dieses Themas, besser verstanden werden, wie die systematische Abnahme der Autonomie über den eigenen Körper möglich war und welche Auswirkungen dies auf die Individuen hatte.

Die Zwangsabtreibungen müssen in zwei separat zu betrachtenden Gruppen differenziert werden. Zwangsabtreibungen wurden einerseits im Zuge von Zwangssterilisationen an „erbkranken“ Personen durchgeführt. Dies geschah nur unter bestimmten gesetzlichen Auflagen und hatte das Ziel, die Fortpflanzung dieser Personen zu verhindern. Auf der anderen Seite wurden Zwangsabtreibungen an schwangeren Zwangsarbeiter*innen durchgeführt, damit diese Personen weiterhin arbeitsfähig blieben. Im folgenden Kapitel wird besprochen, wie es den Personen in Wien erging, die eine Zwangsabtreibung erhielten, wer davon betroffen war und welche Auswirkungen die Fremdbestimmung über den weiblichen Körper am Beispiel der Abtreibungen in diesem Kontext hatte.

⁴³ Bock, Zwangssterilisationen, 116-137.

Zwangsabtreibungen im Zuge der Zwangssterilisationen

Im nationalsozialistischen Deutschen Reich galten 10 bis 30% der Bevölkerung als „minderwertig“ und dadurch auch als „fortpflanzungsunwürdig“.⁴⁴ Dazu zählten neben von der NS-Terminologie als „erbkrank“ oder „asozial“ bezeichnete Personen auch Personen, die als „unwirtschaftlich“ oder „hemmungslos“ betrachtet wurden. Also Personen die keinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert für das NS-Regime mit sich brachten und in den Augen der Nationalsozialist*innen nicht genügend Verantwortungsbewusstsein besaßen um „Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen“.⁴⁵

Durch die Sterilisationspolitik sollten diese Personen aus den pronatalistischen Forderungen ausgeschlossen werden und davon abgehalten werden sich zu vermehren. Die Anzahl der Zwangssterilisationen betrug im gesamten Deutschen Reich, ab Inkrafttreten des „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ 1934 bis 1945, ca. 375.000, das entspricht 0,54% der damaligen Gesamtbevölkerung.⁴⁶ Hierbei ist jedoch von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da etliche „freiwillige“ Sterilisationen durchgeführt wurden, die vor einer schlimmeren Strafe schützen sollten. Ein häufiges Beispiel dafür war die „freiwillige Entmannung“ von homosexuellen Männern, denen als Alternative zur Zwangssterilisation die Todesstrafe drohte. Die Maximalzahl der vom NS-Regime durchgeführten Zwangssterilisationen, von der auszugehen ist, liegt bei 475.000.⁴⁷ Wie viele Personen davon insgesamt zur Zeit der Zwangssterilisation schwanger waren und dadurch im Zuge dessen eine Zwangsabtreibung durchgemacht haben, kann nicht genau angegeben werden. Gisela Bock schätzt die Zahl der Zwangsabtreibungen auf 30.000.⁴⁸ Diese „legitimen“ Schwangerschaftsabbrüche konnten jedoch nur durchgeführt werden, wenn das Sterilisationsurteil bereits feststand. Oft wurden Zwangsabtreibungen illegitim als „Fehlgeburten“ in den damaligen Statistiken eingetragen.⁴⁹ Wenn davon ausgegangen wird, dass ungefähr die Hälfte der Zwangssterilisationen an

⁴⁴ Gisela Bock, Sterilisationspolitik im Nationalsozialismus. Die Planung einer heilen Gesellschaft durch Prävention. In: Klaus Dörner (Hg.), Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen. Wert und Verwertung der Menschen im 20. Jahrhundert (Rehburg-Loccum 1985) 88.

⁴⁵ Maiwald, Sexualität unter dem Hakenkreuz, 64-67.

⁴⁶ Link, Eugenische Zwangsterilisationen, 419-420.

⁴⁷ Wolfgang Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945. In: Zeitgeschichte 19 (1992) 19-20.

⁴⁸ Bock, Sterilisationspolitik im Nationalsozialismus, 101.

⁴⁹ Claudia Spring, „Patient tobte und drohte mit Selbstmord“: NS-Zwangssterilisationen in der Heil- und Pflegeanstalt am Steinhof und deren Rechtfertigung in der Zweiten Republik. In: Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer (Hg.) Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II (Wien 2002) 57.

gebärfähigen Personen durchgeführt wurden, dann bedeutet das, dass an knapp jeder sechsten gebärfähigen Person im Zuge ihrer Zwangssterilisation eine Zwangsabtreibung durchgeführt wurde.

Spring hat in ihrer umfangreichen Recherche zu Zwangsterilisationen in Wien alle Gerichtsakten des Erbgesundheits- bzw. des Erbgesundheitsobergerichts bearbeitet und analysiert und damit einen umfassenden Einblick in die tatsächlichen Auswirkungen der antinatalistischen Gesetze, auf die damals in Wien wohnhaften Personen ermöglicht. Anders als im Deutschen Reich waren die Zwangssterilisationen in Wien nicht die Vorbereitung auf die Ermordungen von „nicht arischen“ Personen. Da in der Ostmark die „Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ erst 1940 in Kraft traten, im selben Jahr, in dem die Deportationen begannen, wurde bei den Personen, die sich nicht fortpflanzen sollten, zwischen Tötung und Zwangssterilisation entschieden. Deshalb ist Anzahl der Personen, die in der Ostmark zwangssterilisiert wurden und auch die, an denen eine Zwangsabtreibung durchgeführt wurde, deutlich geringer.⁵⁰

In der Ostmark wurden laut Neugebauers Schätzung mindestens 6.000 Personen zwangssterilisiert, von denen in Wien insgesamt 1.203 beschlossene Zwangssterilisationen rekonstruierbar sind.⁵¹ Überlieferte und noch erfassbare Verfahren gab es am Erbgesundheitsgericht von 1940-1945 insgesamt 1697, wovon 47%, also 887 Personen in 891 Verfahren, weiblich waren. Im Anfangsjahr 1940 waren es jedoch weit mehr Frauen* als Männer, in einer Verteilung von etwa 70% zu 30%, was dadurch begründet werden kann, dass 16 der 38 Frauen* schwanger waren, und somit zusätzlich eine Zwangsabtreibung durchmachen mussten. 1941 waren es 42 Frauen* und 1942 nur noch 18 Frauen*, die zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Zwangssterilisation schwanger waren.⁵² Somit wissen wir von insgesamt 76 Personen, die während ihres Verfahrens wegen einer Zwangssterilisation in Wien schwanger waren. Für die Zeit von 1943 bis 1945 gibt Spring keine genauen Zahlen an. Die Anzahl der Personen, die insgesamt eine Zwangsabtreibung durchmachten, kann auf Grund der mangelnden Quellenlage und dem fehlenden gynäkologischen und chirurgischen Wissen in der NS-Zeit, da nicht immer klar war, ob überhaupt eine Schwangerschaft vorlag, nicht genau beantwortet werden.⁵³ Wir wissen einerseits nicht, wie viele Personen Zwangssterilisationen

⁵⁰ Spring, Krieg und Euthanasie 20-23.

⁵¹ Spring, Krieg und Euthanasie, 265-266.

⁵² Spring, Krieg und Euthanasie, 77-96.

⁵³ Spring, Krieg und Euthanasie, 236.

bzw. Zwangsabtreibungen vornehmen lassen mussten, die keinen gerichtlichen Prozess bekamen. Andererseits ist aber auch nicht bekannt, wie viele schwangere Personen einer Zwangssterilisation tatsächlich während der Schwangerschaft zugeführt wurden.

Generell wurde ab 1943 betont, nur mehr dringend notwendige Zwangssterilisationen durchzuführen, da das medizinische Personal, die Zeit und die Arbeitskraft gespart werden sollten. Das heißt, es wurden Personen, denen die Merkmale „Sippenbelastung“, „große Fortpflanzungswahrscheinlichkeit“ und „gute sozialer Anpassungsfähigkeit“ zugeschrieben wurden, zwangssterilisiert.⁵⁴ Am Erbgesundheitsgericht Wien wurden in der Zeit von 1943 bis 1945 trotzdem 354 Verfahren zu Zwangssterilisationen durchgeführt.⁵⁵ In Wien wurde in den Amtsgerichten Innere Stadt, Riemergasse 7 und Margarethen, Mittersteig 25 jeweils ein Erbgesundheitsgericht eingerichtet. Die Berufungsinstanz, das Erbgesundheitsobergericht, befand sich im Oberlandesgericht, Schmerlingplatz 11. Die Beschlüsse wurden von drei männlichen Richtern getroffen.⁵⁶

Das Wiener Hauptgesundheitsamt arbeitete an einer „erbbiologischen Erfassung“ von „erbkrank verdächtigen Personen“. Diese Erfassung erfolgte in Dateien, die in der sogenannten „Erbkartei“ zusammengefasst wurden. Diese Erbkartei wurde als Unterstützung genutzt, um die „Erblichkeit“ von Krankheiten zu beweisen und daraufhin Personen am Erbgesundheitsgericht anzuzeigen. Bis Kriegsende wurden mindestens 767.000 Wiener*innen erfasst.⁵⁷ Zum demographischen Höhepunkt Groß-Wiens mit knapp unter zwei Millionen Einwohner*innen waren dies trotzdem mehr als jede*r Dritte und 1945 ungefähr die Hälfte der Wiener Bevölkerung, die sich auf insgesamt 1.572.376 Bewohner*innen belief.⁵⁸

In rund 17% der Fälle waren sich die Begutachter*innen nicht sofort sicher, ob eine Zwangssterilisation die richtige Entscheidung sei, also ob die getroffenen Diagnosen tatsächlich auf eine „Erbkrankheit“ zurückzuführen waren.⁵⁹ Die undurchsichtigen pro- und antinatalistischen Vorgaben der Nationalsozialist*innen eliminierten einerseits die

⁵⁴ Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, 236-237.

⁵⁵ Spring, Krieg und Euthanasie, 88-89.

⁵⁶ Claudia Spring, Restitution der Fertilität. Therese W. und die Beschlüsse der Wiener Erbgesundheitsgerichte. In: Garhard Baader, Veronika Hofer, Thomas Mayer (Hg.) Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945 (Wien 2007) 370-375.

⁵⁷ Spring, Krieg und Euthanasie, 19, 68, 118.

⁵⁸ Gustav Otruba, Wiens Bevölkerung – Nationale Herkunft und soziale Entwicklung. In: Der Donauraum 13 (1968) 29.

⁵⁹ Spring, Krieg und Euthanasie, 340-341.

Fortpflanzungsmöglichkeiten von nicht erwünschten Gruppen und werteten andererseits die Vermehrung des „deutschen Volkskörpers“ als höchstes Gut. Die Entscheidung der nationalsozialistischen Ärztinnen und Ärzte, ob eine gesundheitliche Ausprägung tatsächlich vererbbar war, war deshalb eine gravierende. Taubheit, Blindheit oder „Fallsüchtigkeit“ waren die Kategorien, in denen der Entschluss am längsten dauerte, da die Erbllichkeit hier nicht sofort angenommen wurde.⁶⁰ In den Beschlüssen, in denen die Entscheidung gegen eine Zwangssterilisation fiel, lag es in 93% der Fälle daran, dass keine „Erbkrankheit“ und in den restlichen 7% daran, dass keine „besondere Fortpflanzungsgefahr“ festgestellt wurde.⁶¹

Durchschnittlich dauerte ein Prozess im Deutschen Reich, beginnend bei der Anzeige, bis hin zur Operation, zwei bis vier Monate. Dies wurde in vielen Fällen jedoch durch die Ermittlungen der Krankengeschichten, den Gutachten und den Protestbriefen in die Länge gezogen, manchmal sogar mehrere Jahre.⁶² Frauen* versuchten noch vor der Operation schwanger zu werden.⁶³ In der Ostmark dauerte der Prozess auch ohne externe Begutachter*innen deutlich länger, nämlich meistens zwischen sechs und zwölf Monaten. Die Verfahren, in denen das Erbgesundheitsgericht schneller eine Entscheidung traf, waren oft Fälle, in denen die Personen bereits schwanger waren.⁶⁴ Dadurch sollte sichergegangen werden, dass keine „erbkranken“ Kinder geboren wurden. Nachdem der Beschluss getroffen wurde, musste die Operation innerhalb der darauffolgenden zwei Wochen stattfinden.⁶⁵ Diese kurze Zeitspanne wurde einerseits beschlossen, um die Beschwerdeverfahren einzudämmen.⁶⁶ Andererseits lag bei einer vorliegenden Schwangerschaft ein Zeitdruck vor, da das Austragen ja verhindert werden sollte.

In manchen Fällen wehrten sich die Personen gegen das Urteil. Insgesamt gab es am Erbgesundheitsgericht Wien 266 Beschwerdeverfahren, 109 von Frauen*, von diesen waren drei während des Beschwerdeverfahrens bereits schwanger. Mehr als die Hälfte der Verfahren endete trotzdem in einer Zwangssterilisation und nur knapp mehr als ein Drittel mit der Aufhebung des Verfahrens. In den restlichen Fällen wurde die Beschwerde einfach abgelehnt

⁶⁰ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 341.

⁶¹ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 145.

⁶² *Bock*, Zwangssterilisationen, 215.

⁶³ *Bock*, Zwangssterilisationen, 284.

⁶⁴ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 92-93.

⁶⁵ Martin *Krist*, Albert *Lichtblau*, Nationalsozialismus in Wien. Opfer. Täter. Gegner. In: Horst *Schreiber* (Hg.), Nationalsozialismus in den österreichischen Bundesländern, Bd. 8 (Innsbruck 2017) 193-194.

⁶⁶ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 175.

oder an ein anderes Gericht weitergegeben.⁶⁷ Was mit den drei schwangeren Personen passiert ist, konnte nicht aufgeklärt werden.

Genauere qualitative Analysen zu den Personen, die eine Zwangsabtreibung in Wien erhielten, existieren nicht. Die Aufschlüsselungen der Zwangssterilisationen am Erbgesundheitsgericht spiegeln aber die Grundsituation wider, wodurch zum Teil auf die Anzahl der Abtreibungen geschlossen werden kann. Der Großteil der Personen war ledig und kinderlos. 402 Frauen* waren zum Zeitpunkt des Verfahrens in einer Anstalt untergebracht, der Großteil davon in Steinhof. In 65% der Fälle übernahm eine Vormundschaft die Vertretung für die zu behandelnde Person.⁶⁸ 35 Personen stellten einen sogenannten „Eigenantrag“ für ihre Zwangssterilisation. Dies könnte vermuten lassen, dass mit dem Ziel einer Abtreibung eine Sterilisation zugelassen wurde und somit tatsächlich ein geringer Spielraum zur persönlichen Entscheidung eröffnet wurde. Jedoch sind die Eigenanträge oft nur unterzeichnet worden, weil dadurch eine schnelle Entlassung aus der Anstalt gesichert wäre.⁶⁹ In Tirol und Vorarlberg, wo es sich bei ca. 25 % aller Fälle um Eigenanträge handelte, war die „Freiwilligkeit“ auch häufig auf den Wunsch nach einer Eheschließung zurückzuführen, die ohne eine Sterilisation nicht zulässig gewesen wäre.⁷⁰ Dies wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in Wien der Fall gewesen sein, obwohl dazu keine Aufzeichnungen existieren.

Die Begründungen für die Notwendigkeit einer Zwangssterilisationen fanden sich zu hoher Zahl unter dem Titel der „Erbkrankheiten“. 774 Beschlüsse sind wegen der Diagnose „Schwachsinn“ entschieden worden und 473 Verfahren wegen „Schizophrenie“, also insgesamt 66% der Fälle.⁷¹ Die Diagnosen waren oft von einem eher willkürlichen Charakter, da weder „Schwachsinn“ noch „Schizophrenie“ klar abgegrenzte medizinische Diagnosen waren, sondern Sammelbegriffe, in die soziale Werte einfließen und die auf keinen Fall Erbkrankheiten darstellten.⁷² Auch Fallsucht, eine andere Bezeichnung für Epilepsie und manisch-depressives

⁶⁷ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 171-179.

⁶⁸ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 94-114.

⁶⁹ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 123-125.

⁷⁰ Stefan *Lechner*, „Deshalb bitte ich, [...] mir dieses Unglück nicht anzutun“. NS-Zwangssterilisationen. In: Rolf *Steininger*, Sabine *Pitscheider* (Hg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit. In: Rolf *Steininger* (Hg.) Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte. Bd 19 (Innsbruck 2002) 239.

⁷¹ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 129-130.

⁷² Herwig *Czech*, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 – 1945. In: Susanne Claudine *Pils* (Hg.), Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Band 41 (Wien 2003) 78.

Irrsein bezeichneten kein klares Krankheitsbild, was auch den damaligen Mediziner*innen bereits bewusst war.⁷³ Oft sind die „Krankheiten“ auch in Kombination miteinander genannt worden, am häufigsten wurde zur Diagnose „Schwachsinn“ eine weitere „Krankheit“ diagnostiziert. Bei 16% aller Personen wurde „Fallsucht“ diagnostiziert. Um die 60 Fälle wurden jeweils „manisch-depressivem Irrsein“, „Missbildung“ und „Alkoholismus“ zugeschrieben. „Schwachsinn“ und „manisch-depressives Irrsein“ wurde deutlich öfter Frauen* zugeschrieben, während Männer öfter die Diagnose „Schizophrenie“ und „Alkoholismus“ bekamen.⁷⁴ Rom*nja und Sinti*zze sind zwar nicht offiziell in den „Gesetzen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ angeführt, wurden jedoch ebenfalls wegen der Diagnose „Schwachsinn“ oftmals in Kombination mit „besonderer Fortpflanzungsgefahr“ zwangssterilisiert.⁷⁵

Die nationalsozialistische Medizin erhob nicht den Anspruch, Schwangerschaftsabbrüche tatsächlich durchzuführen. Bei Fällen, bei denen keine Abtreibung angeordnet wurde, kreierten Mediziner*innen eine „Ausweichmöglichkeit“, sollte ein „erbkrankes“ Kind geboren werden. Konkret war damit die „Asozialität“ gemeint, die oft als Begründung für „Kinder-Euthanasie“ verwendet wurde.⁷⁶ Kinder mit dem Stempel „asozial“, einer rein subjektiven Bezeichnung, wurden ermordet. In Wien wurden in der „Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ insgesamt 504 Kinder auf Basis der Diagnose: „dauernd anstaltspflegebedürftig, arbeits- und bildungsunfähig“ ermordet.⁷⁷

Man könnte meinen, dass eine straffreie Abtreibung, selbst im Zuge einer Zwangssterilisation, im Hinblick der illegalen Abtreibungen, nicht für alle Wiener*innen gänzlich negativ war. Die Begründungen für die Beschwerdeverfahren gegen eine Zwangssterilisation zeigen aber ein konträres Bild. Trotz der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht hatten die Betroffenen große Angst vor der sozialen Stigmatisierung als „minderwertig“ gewertet zu werden und den schwerwiegenden, lebenslangen Folgen.⁷⁸ Ein Mutter zweier Kinder zog ihren Antrag auf

⁷³ Gisela Bock, Nationalsozialistische Sterilisationspolitik. In: Klaus-Dietmar Henke (Hg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord. In: Gisela Staupe (Hg.), Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden, Bd. 7 (Köln 2008) 87.

⁷⁴ Spring, Krieg und Euthanasie, 129-132.

⁷⁵ Spring, Gesundheitspolitische Verfolgung, 198-199.

⁷⁶ Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, 226.

⁷⁷ Brigitte Rigele, Kindereuthanasie in Wien 1940-1945. Krankengeschichten als Zeugen. In: Waltraud Häupl (Hg.) Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdocumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien (Wien 2006) 25-46.

⁷⁸ Spring, Krieg und Euthanasie, 183-185.

Schwangerschaftsabbruch zurück, nachdem bei ihr eine Zwangssterilisation angeordnet worden war. Die Zwangssterilisation wurde dann nach der Stillzeit ihres jüngsten Kindes durchgeführt.⁷⁹ Diese Beispiel macht deutlich, dass eine Zwangssterilisation nicht als Tausch gegen eine erwünschte Abtreibung angenommen wurde.

Etliche Personen entgingen dem fremdgesteuerten Schicksal, weil ihre Zwangssterilisation kriegsbedingt eingestellt wurde. Am 20. Februar 1945 wurde noch eine Person in Kombination mit einem Schwangerschaftsabbruch zwangssterilisiert. Dies ist bemerkenswert, da das Erbgesundheitsgericht wegen der zahlreichen Fliegeralarme seine Tätigkeit bereits stark eingeschränkte hatte und das medizinische Personal anderwärtig dringend gebraucht wurde.⁸⁰

Personen mit Uterus wurden oft mit wiederholter Bestrahlung mit Röntgen- oder sogar Radiumstrahlen unfruchtbar gemacht. Die Röntgenstrahlen wurden außerhalb des Körpers und die Radiumbestrahlung wurde vaginal angewandt. Dokumentiert sind dabei auch die schweren Nebenwirkungen. 90% der Todesfälle nach einer Zwangssterilisation waren Frauen*.⁸¹ Laut der nationalsozialistischen Medizin waren aber nicht die unsicheren Methoden und die problematischen Ausführungen der Zwangssterilisationen dafür verantwortlich, sondern die „minderwertigen Körperkonstruktionen“, die die „normale“ Wundheilung „unmöglich“ machten.⁸² Aufzeichnungen zu den langfristigen physischen und psychischen Auswirkungen einer Zwangssterilisation, unter anderem durch die Radioaktivität, gibt es nicht. Aus den Akten der österreichischen Opfer-Fürsorge-Gesetze geht deutlich hervor, wie sehr das Leben der Opfer verändert wurde und wie stark sie langfristig drunter litten. Zusätzlich schwer wiegt noch die Verweigerung der Anerkennung der meisten Opfer durch die Republik Österreich, da diese nicht auf Grund ihrer „Abstammung“, Nationalität oder Religion verfolgt wurden. Diese setzte die Opfer erneut in eine missliche Lage, da ihnen dadurch die durchlittene Realität indirekt abgesprochen wurde. Erst 1995 wurden die Begründungen für eine offizielle Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus durch die sexuelle Orientierung, körperliche und geistige Behinderung und vorgeworfene „Asozialität“ erweitert. Dennoch bleibt nach wie vor die Konnotation des Nationalsozialismus, dass Zwangssterilisationen aus wahrhaftigen

⁷⁹ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 249.

⁸⁰ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 246.

⁸¹ *Spring*, Krieg und Euthanasie, 248-252.

⁸² Willhelmine *Winter*, Beiträge zur abnormalen und vaginalen Sterilisation aus eugenischer Indikation an 660 Frauen der Heil- und Pflegeanstalt Egling- Haar, Diss. (München 1941) 39. Zit. nach: *Spring*, Krieg und Euthanasie, 250.

medizinischen Begründungen durchgeführt wurden.⁸³ Erst 2005 wurden zwangssterilisierte Personen von Österreich explizit als Opfer anerkannt und die Verbrechen an ihnen als „Schädigungen in erheblichem Ausmaß“ genannt.⁸⁴

⁸³ Claudia *Spring*, „Schickt mir Gift, das kostet nicht viel.“. Gesundheitspolitische Verfolgung während des NS-Regimes und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Frauen und Männern in der Zweiten Republik. In: Sonia *Horn*, Peter *Malina* (Hg.), *Medizin im Nationalsozialismus. Wege der Aufarbeitung* (Wien 2002) 199-210.

⁸⁴ Bundesgesetzblatt 86/2005, Opferführsorgegesetz vom 01.07.2005. §1 Abs 2.

Zwangsabtreibungen an Zwangsarbeiterinnen

Die Definition für Zwangsarbeit wird hier von der Historiker*innenkommission übernommen: „Von Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ist [...] dann zu sprechen, wenn außerökonomischer Zwang ausschlaggebend dafür war, dass eine Person arbeiten musste, das heißt, unmittelbar aus rassistischen, nationalen, ethnischen, religiösen und/oder politischen Gründen; von Zwangsarbeit ist insbesondere dann zu sprechen, wenn diskriminierende arbeitsrechtliche Sonderbedingungen geschaffen wurden, die eine definierte Gruppe von Personen bei Strafe zur Arbeit anhielten.“⁸⁵ Dies inkludiert alle jene Personen, die nicht wegen einem finanziellen Vorteil, Bedürfnis oder Zwang gearbeitet haben, sondern weil sie aus unterschiedlichen politischen Gründen diskriminiert und in diesem Zusammenhang zur Arbeit gezwungen wurden. Innerhalb der Zwangsarbeiter*innen wurde auf Basis ihrer Herkunft unterschieden. Personen, die zu Kriegsbeginn in der Sowjetunion oder in den Distrikten Galizien und Białystok, also in der heutigen Ukraine, gelebt hatten wurden als „Ostarbeiter*innen“ bezeichnet.⁸⁶ In Wien wurden neben den Ostarbeiter*innen hauptsächlich noch Personen aus Polen, die für die Nationalsozialist*innen fast den Ostarbeiter*innen gleichgestellt waren, Personen aus dem „Reichsprotektorat Böhmen und Mähren“ und Personen aus Frankreich zur Arbeit gezwungen.⁸⁷ Abhängig davon, zu welcher Gruppe man gehörte, wurde man selbst, die Schwangerschaft und der Fötus unterschiedlich behandelt.

Das nationalsozialistische Deutschland bediente sich eines beispiellosen Einsatzes von Zwangsarbeiter*innen. In der Ostmark hielten sich im April 1942 128.730, Mitte 1943 fast 475.000 und Ende 1944 mehr als 580.000 zivile Ausländer*innen auf. Zum Vergleich waren 1944 im gesamten Deutschen Reich fast 6 Millionen zivile Ausländer*innen ansässig, demnach nicht einmal 10% davon in der Ostmark.⁸⁸ Zu jedem dieser Stichtage war mehr als die Hälfte

⁸⁵ Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellung und Entschädigung seit 1945 in Österreich. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova (Hg.) Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 1 (Wien 2003) 188.

⁸⁶ Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des dritten Reichs (Berlin 1985) 154-155.

⁸⁷ Krist, Lichtblau, Nationalsozialismus in Wien, 284-286.

⁸⁸ Florian Freund, Bertrand Perz, Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf den Gebieten der Republik Österreich. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova (Hg.) Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd.

der Personen in der Ostmark in Wien-Niederdonau als Arbeiter*in im Einsatz.⁸⁹ Die Anzahl der Frauen* in der Ostmark, die zu Arbeit gezwungen wurden, variiert deutlich in Bezug auf ihre Herkunft. Länder, in denen großteils Kriegsgefangene zur Zwangsarbeit gezwungen wurden, hatten in der Bevölkerung einen deutlich höheren Männeranteil. Der Anteil der Frauen* unter den Ostarbeiter*innen aus dem altsowjetrussischen Gebiet betrug in der Ostmark fast 50%.⁹⁰ Die nationalsozialistische Politik der „Vernichtung durch Arbeit“ wurde im Kontext der Zwangsarbeit nicht angewandt. Die Arbeitskraft der Zwangsarbeiter*innen war ein gravierender Bestandteil der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung und der Kriegsproduktion, zwei essenzielle Aspekte des Erreichens der Ziele des Nationalsozialismus.⁹¹

Die Nationalsozialist*innen verfolgten eine harte Linie im Umgang mit den schwangeren Zwangsarbeiter*innen, weil sie eine große Gefahr in der „blutlichen Unterwanderung des deutschen Volkes“ sahen.⁹² In den ersten Jahren des zweiten Weltkriegs wurden schwangere Zwangsarbeiterinnen in das Land, aus dem sie kamen, zurückgeschickt. Nur in Ausnahmefällen musste die schwangere Person im Deutschen Reich bleiben, und zwar wenn sie verheiratet und ihr Ehepartner ebenfalls im Einsatz war oder wenn die Unternehmer*innen die Arbeitskraft erhalten wollten und sich dafür einsetzten.⁹³ Eine Schwangerschaft war oft die einzig legale Möglichkeit, der Zwangsarbeit zu entfliehen. Diese Möglichkeit wurde jedoch am 15. Dezember 1942 abgeschafft, um die Arbeitskräfte zu erhalten.⁹⁴ Das Verbot betraf allerdings nur „einsatzfähige Ostarbeiterinnen“, Frauen* anderer Nationalitäten hatten die Wahl, in ihre Heimat zurückzukehren.⁹⁵ Dieses Vorgehen scheint Wirkung gezeigt zu haben, da die Abwanderung von Frauen* aus dem Landesarbeitsamtsbezirk Wien-Niederdonau von 9.298 Frauen* innerhalb der drei Monate vor der Einführung des Verbots auf knapp über 1.500

26, Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939-1945 (Wien 2004) 13-37.

⁸⁹ *Freund, Perz*, Zahlenentwicklung der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen, 116-117.

⁹⁰ *Freund, Perz*, Zahlenentwicklung der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen, 42.

⁹¹ Gabriela *Hauch*, Zwangsarbeiterinnen und ihre Kinder: Zum Geschlecht der Zwangsarbeit. In: Oliver *Rathkolb* (Hg.), NS- Zwangsarbeit. Der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin, 1938-1945, Bd. 1: Zwangsarbeit – Sklavenarbeit: Politik-, sozial- und wirtschaftshistorische Studien (Wien 2001) 357-358.

⁹² Meldungen aus dem Reich 22.1.1942, BA R 58/168, Bl.154. Zit. nach: Ulrich *Herbert*, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des dritten Reichs (Berlin ²1985) 247.

⁹³ Annette *Schäfer*, Zwangsarbeiter und NS-Rassenpolitik. Russische und polnische Arbeitskräfte in Württemberg 1939-1945. In: Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, Bd. 143 (Stuttgart 2000) 160.

⁹⁴ *Lisner*, „Hüterinnen der Nation“, 302.

⁹⁵ Robert *Bugl*, Andreas *Grabenschweiger*, NS-Zwangsarbeit in Groß-Wien 1939-1945. Zivile ausländische ZwangsarbeiterInnen in der Rüstungsindustrie (Saarbrücken 2009) 106-107.

Frauen* im selben Zeitraum nach der Einführung sank. Dieser Rückgang um mehr als 80% steht im deutlichen Kontrast zum Rückgang der männlichen Abwanderung von knapp über 50%.⁹⁶ Aus dem eindeutigen Unterschied zwischen den Zahlen der männlichen und der weiblichen Abwanderer*innen lässt sich schließen, dass das Verbot signifikante Wirkung zeigte.

Die davor übliche Abschiebung von schwangeren Personen bedeutete aber auf keinen Fall, dass die Personen ihre Kinder ungestört auf die Welt bringen durften. In Polen zum Beispiel wurde gesetzlich angeordnet, dass schwangere Personen bis zum 8,5 Monat zum vollen Arbeitseinsatz gezwungen werden sollen. Dass daraufhin oft Fehlgeburten eintraten, war nicht nur erwartet, sondern sogar gewollt. Mit dem Verbot von Abschiebungen von Schwangeren wurden diese Umgangsweisen nicht geändert, sondern in Wien genauso gehandhabt. Dadurch wurden keine Arbeitskräfte verloren und die „Unterwanderung“ konnte besser überwacht werden.⁹⁷ Mit der Unterwanderung ist die Angst der Nationalsozialist*innen vor der Durchmischung von „deutschen“ und „gesunden“ Personen und Personen, die nicht in dieses Raster passen, gemeint.

Am 11. 3. 1943 veröffentlichte Leonardo Conti einen Erlass, der besagte, dass „bei Ostarbeiterinnen auf Wunsch der Schwangeren“ Abtreibungen durchgeführt werden durften. Die Freiwilligkeit, die hier suggeriert wird, war in den Zwangslagen, in denen sich die Frauen* befanden, nicht vorhanden. Falls sie den Wunsch nämlich nicht äußerten, sollte ihnen laut Conti ein Schwangerschaftsabbruch „im positiven Sinne“ nahegelegt werden.⁹⁸ Dies bedeutet, dass die Schwangeren durch ihre Arbeitgeber*innen, die Lagerleiter*innen, das Arbeitsamt, die Polizei oder die Amtsärzt*innen zur Einwilligung gedrängt, genötigt und gezwungen wurden.⁹⁹ Czech schreibt, dass zwischen Juli 1943 und März 1945 in Wien mehr als 620 Abtreibungen an Zwangsarbeiter*innen verzeichnet wurden. Dazu kommen noch zusätzlich ungefähr 780 Fehlgeburten, die zum Teil direkt auf die unmenschlichen Ausbeutungen zurückzuführen sind.¹⁰⁰ Die Zahl der Abtreibungen stieg parallel zur Verschlechterung der Position der

⁹⁶ *Freund, Perz*, Zahlenentwicklung der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen, 96-97.

⁹⁷ Herwig *Czech*, Zwangsarbeit, Medizin und „Rassenpolitik“ in Wien: Ausländische Arbeitskräfte zwischen Ausbeutung und rassistischer Verfolgung. In: Andreas *Frewer*, Günther *Siedbürger* (Hg.) *Medizin und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Einsatz und Behandlung von „Ausländern“ im Gesundheitswesen* (Frankfurt am Main 2004) 266-267.

⁹⁸ *Lisner*, „Hüterinnen der Nation“, 308.

⁹⁹ Gabriele *Czarnowski*, „Russenfeten“. Abtreibung und Forschung an schwangeren Zwangsarbeiterinnen in der Universitätsfrauenklinik Graz 1943–45. In: Sonia *Horn*, Marcel *Chahrour*, Carlos *Watzka* (Hg.), *Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin*, Bd. 7 (Wien 2008) 57.

¹⁰⁰ *Czech*, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“, 86.

Deutschen Wehrmacht im Krieg.¹⁰¹ Jedoch ist die Dunkelziffer der Abtreibungen von Zwangsarbeiter*innen groß. Schon im September 1942 wurde in einer streng vertraulichen Dienstanweisung angeordnet, dass „gegen Versuche von Ostarbeiterinnen, eine bei ihnen eingetretene Schwangerschaft zu unterbinden, [...] nicht eingeschritten“ werden darf.¹⁰² Selbstabtreibungen waren somit nicht strafbar und wurden demnach auch nicht dokumentiert. Zusätzlich ist schwer abschätzbar, wie oft Ärzt*innen im Zuge von anderen medizinischen Eingriffen eine Abtreibung durchführen, da sie dies als „eugenisch“ notwendig ansahen.¹⁰³

In einem weiteren Erlass bestimmte Conti, dass Abtreibungen nicht in konfessionellen Kliniken durchzuführen sind, „um konfessionell gebundene Ärzte und Schwestern nicht in Gewissenskonflikte zu bringen“.¹⁰⁴ Außerdem sollten laut ihm die Ostarbeiter*innen und die Pol*innen kein Bett in einer deutschen Klinik wegnehmen.¹⁰⁵ Dazu wurde ein „Barackenspital für ausländische Arbeitskräfte“ auf dem Gelände des Wilhelminenspitals errichtet.¹⁰⁶ Anhand der Aufnahmebücher des Wilhelminenspitals lassen sich von September 1943, der Gründung des „Barackenspitals“, bis April 1945 die quantitativen Dimensionen der Abtreibungen in Wien rekonstruieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Zahlen sind im Standesamt Ottakring in diesem Zeitraum 88 Totgeburten verzeichnet, von denen 29 offiziell vom Spital angegeben wurden. Bei einem Großteil der Fälle, etwa 80%, sind diese explizit aufgrund eines Schwangerschaftsabbruchs eingetreten. In den restlichen Fällen ist die Ursache unklar. In den Fällen, in denen von einer Totgeburt die Rede ist, ist der Fötus bereits länger als 35cm und grundsätzlich lebensfähig. Die Herkunft der Schwangeren spiegelt den rassistischen Hintergrund der Abtreibungen klar wider. Russ*innen, Pol*innen und Kroat*innen waren stark überrepräsentiert, während Personen aus dem „Protektorat“ kaum einer Abtreibung ausgesetzt waren. Auch das Alter der Schwangeren ist interessant. Die Frauen* waren oft noch sehr jung,

¹⁰¹ Gabriella Hauch, Die Institutionalisierung der NS-Bevölkerungs- und Sexualpolitik gegen Ostarbeiterinnen und Polinnen: „Modell Oberdonau“?. In: Gabriella Hauch (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus (Linz 2006) 221.

¹⁰² WStLA, RPA, A 1/10, Dienstanweisung über die Behandlung in Lagern untergebrachten Ostarbeiter [sic!], 14.9.1942. Zit. nach: Robert Bugl, Andreas Grabenschweiger, NS-Zwangsarbeit in Groß-Wien 1939-1945. Zivile ausländische ZwangsarbeiterInnen in der Rüstungsindustrie (Saarbrücken 2009) 110.

¹⁰³ Hermann Rafetseder, NS-Zwangsarbeits-Schicksale. Erkenntnisse zu Erscheinungsformen der Oppression und zum NS-Lagersystem aus der Arbeit des Österreichischen Versöhnungsfonds (Bremen 2014) 280.

¹⁰⁴ Lisner, „Hüterinnen der Nation“, 310.

¹⁰⁵ Krist, Lichtblau, Nationalsozialismus in Wien, 202.

¹⁰⁶ Czech, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“, 86.

mit einem Durchschnittsalter von 24 Jahren. Die jüngste Schwangere war 12 Jahre alt und die Älteste 52. Mit welchen Methoden die Abtreibungen durchgeführt wurden, ist unklar.¹⁰⁷

Den schwangeren Zwangsarbeiter*innen wurde das Leben nicht leicht gemacht. Oft war die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung oder erzwungener Prostitution und verschärfte damit die Situation der Frauen*, die sich ohnehin schon in prekären Lagen befanden.¹⁰⁸ Zusätzlich zu der andauernden Arbeit erhielten polnische, sowjetische und jüdische Frauen* keine Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, die anderen Schwangeren zugestanden wurde. Während der Schwangerschaft erhielten sie keinerlei Erleichterung, im Gegenteil: die Strapazen des Austragens der Schwangerschaft sollten abschreckend wirken und zu einer Abtreibung drängen.¹⁰⁹ Die Entscheidung, ob eine schwangere Person eine Abtreibung erhielt, hing von mehreren Faktoren ab. Vorerst wurde die Herkunft der Frauen* selbst betrachtet. Schwangere „Ostarbeiter*innen“ erhielten eine Entscheidung von der „Gutachterstelle der Reichsärztekammer für Schwangerschaftsunterbrechungen aus gesundheitlichen Gründen“. Bei Pol*innen wurde der „Erzeuger“ von einem „Eignungsprüfer“ der SS vorgeladen und auf Basis von seiner Herkunft untersucht und entschieden.¹¹⁰ In dem Zwangsarbeitslager Lobau ist nur ein Fall einer „bewilligten“ Abtreibung bekannt, nämlich der einer Russin, deren befruchtende Person laut ihrer Angabe ein unbekannter Ukrainer war.¹¹¹

Undurchsichtige Auswahlverfahren und große bürokratische Aufwände stehen im Kontrast zu als Fehlgeburten vertuschten Abtreibungen. Wenn Einzelpersonen der Meinung waren, dass ein ungeborenes Kind für das Deutsche Reich „wertvoll“ sei, wurde der Schwangeren eine Abtreibung verwehrt und das Kind nach der Geburt abgenommen, um es von „deutschen“ Familien, deren Kinderwunsch vergeblich blieb, großziehen zu lassen. Embryos, deren Erzeuger*innen „fremdvölkisch“ waren und die nicht als „eindeutschungswürdig“ galten, wurden ohne Rücksicht auf den Wunsch der Schwangeren, abgetrieben.¹¹²

¹⁰⁷ Czech, Zwangsarbeit, Medizin und „Rassenpolitik“, 270-273.

¹⁰⁸ Rafetseder, NS-Zwangsarbeits-Schicksale, 265-281.

¹⁰⁹ Schäfer, Zwangsarbeiter und NS-Rassenpolitik, 161-162.

¹¹⁰ Gabriele Czarnowski, Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Deutsches Hygiene-Museum, Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung (Dresden 1993) 68-69.

¹¹¹ Ina Markova, Stefan Wedrac, "Hamburg des Ostens"? Der Ausbau des Wiener Hafens in der NS-Zeit (Wien 2023) 196.

¹¹² Lisner, „Hüterinnen der Nation“, 310-312.

Pronatalistisches Abtreibungsverbot

In der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. Juni 1933 stellte Reichsinnenminister Frick eine dramatische Situation bezüglich des Geburtenrückganges dar. Seit der Jahrhundertwende seien laut seiner Aussage die jährlichen Geburten um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Die Begründungen für den Geburtenrückgang und den Anstieg der Abtreibungen und Geburtenverhinderungen waren laut Frick nicht nur wirtschaftlich und das Streben nach sozialer Anerkennung, sondern in erster Linie psychologisch, erzieherisch und ethisch, nämlich „die Einstellung dem keimenden Leben gegenüber“. Er postulierte weiter, dass die deutsche Gebärleistung um 30% ansteigen müsse, um „den Volksbestand in der Zukunft zu sichern“¹¹³ 1936 wurde die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ gegründet. Die zwei Bereiche waren in einer Reichszentrale kombiniert, da ihre Ausübung dasselbe Ziel gefährdete: den Fortbestand und die Vergrößerung des „deutschen Volkes“.¹¹⁴ Bevölkerungswissenschaftler*innen kamen zu dem Schluss, dass der Geburtenanstieg, der sich danach tatsächlich in Deutschland in dieser Zeit abzeichnete, dem Nationalsozialismus zuzuschreiben war. Dies war laut ihnen nicht infolge der pronatalistischen Propaganda und muss demnach der Anti-Abtreibungspolitik zugeschrieben werden.¹¹⁵ Aber auch die Verdrängung von Frauen* aus Berufen mit höherem Prestige war eine Methode, den Geburtenanstieg zu steigern, denn dadurch wurde die Verantwortung, für einen stabilen Bevölkerungszuwachs zu sorgen, zur einzigen wichtigen Aufgabe der Frauen*.¹¹⁶

Damit war die Rolle der laut NS-Diktion gesunden und deutschen Frauen* im Nationalsozialismus eindeutig festgelegt. Personen mit Uterus wurden auf ihre vermeintliche Gebärfähigkeit reduziert und auf die Aufgabe beschränkt, so viele Kinder wie möglich in die Welt zu setzen. Dies wurde durch etliche politische Entscheidungen verstärkt. Das Ehe- und Scheidungsrecht sollte ab 1938 auch in Österreich auf die maximalen Geburten abzielen, indem das Heiratsalter gesenkt und eine Scheidung bei „Nachwuchsverweigerung“, Unfruchtbarkeit oder dem Einsatz von Mittel zur Verhinderung einer Geburt erlaubt wurde. Es bestand zusätzlich eine innereheliche „Beischlafpflicht“ für Frauen*. Zusätzlich dazu wurden unverheiratete und kinderlose Personen beruflich, steuerlich und wirtschaftlich benachteiligt.

¹¹³ Frick, Bevölkerungs- und Rassenpolitik, 1-17.

¹¹⁴ Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, 186-188.

¹¹⁵ Bock, Zwangssterilisationen, 158.

¹¹⁶ Janson, Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, 42.

Personen, die Kinder hatten, wurden im Gegenzug dazu durch Auszeichnungen und steuerliche Begünstigungen entlohnt. Inmitten dieser Regelungen, Verbote und Sonderbehandlungen stand das verschärfte Abtreibungsverbot, das illegale Abtreibungen an als deutsch angesehenen Frauen* hart verfolgte und alle Beteiligten durch strenge Strafen in Zukunft davon abhalten sollte.¹¹⁷

Grenzen der Quellen und Methodik

Um zu verstehen, inwiefern die gesetzlichen Regelungen gebärfähige Personen einschränkten und welche Auswirkungen dies nach sich zog, wurden die Strafakten des Landesgerichts Wiens zu Abtreibungen analysiert. Beim Betrachten von Akten aus der NS-Zeit als Primärquelle muss jedoch einiges beachtet werden. Ein Strafprozess ist keine Verhandlung über die Wirklichkeit, sondern über die Repräsentationen der Tat, die mit Hilfe der Perspektiven und Interessen der Beteiligten dargestellt wird. Die Behauptung, in einem Prozess gehe es um Gerechtigkeit den Opfern gegenüber, muss in diesem Kontext kritisch betrachtet werden. Strafprozesse sind immer täterkonzentriert und die meisten Opfer haben keine Stimme im Prozess.¹¹⁸ In Bezug auf die Abtreibungsakten ist dies immer der Fall, da die Opfer, die es laut Nationalsozialismus zu schützen gilt, die ungeborenen Föten, Embryos und der abstrakte Begriff des deutschen Volkskörpers sind. Dies nimmt den Strafakten die Dimension der Sicht der Opfer und fokussiert sich somit auf die Strafverfolgung der Täter*innen. Für forschende Historiker*innen ist das Gegenteil der Fall: die Akten sind „Verfolger*innenquellen“ und die angeklagten Straftäter*innen sind Opfer des NS-Verfolgungsapparats.¹¹⁹

Gerichtsakten können keine quantifizierenden Daten in Bezug auf illegale Verhaltensweisen messen, da die Größe der Dunkelziffer unbekannt ist. Im Zuge der Quelleninterpretation von Strafakten muss beachtet werden, dass das Bild der Angeklagten von Gericht und Kläger*innen, durch ihre Voreingenommenheit und von den Angeklagten selbst, durch ihr Verlangen besser dargestellt zu werden, nicht immer der Wahrheit entspricht und dadurch eine Grenze der

¹¹⁷ Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, 17-21.

¹¹⁸ Kerstin Brückweh, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: Jürgen Finger, Sven Keller, Andreas Wirsching, Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 193-195.

¹¹⁹ Andreas Brunner, Sophie Wagner, Strafakten als Ego-Dokumente. Selbstzeugnisse in Strafverfahren wegen §129 lb zwischen 1938 und 1945. In: Andreas Brunner, Hannes Sulzenbacher (Hg.), Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien (Wien 2023) 230-231.

Quellen aufzeigt.¹²⁰ Es handelt sich bei Strafsakten und Verhörprotokollen um die von Schulze geprägte Kategorie „Ego-Dokumente“, da sie Auskunft über die Selbstsicht der Beteiligten geben.¹²¹ Sie beschreiben die Wahrnehmung der Menschen, jedoch in erster Linie aus dem Blick der Verfolger*innen. Die Aussagen wurden paraphrasiert und im Wahrnehmungshorizont der Justizvollzugsanstalten wiedergegeben. Zusätzlich wollten die Angeklagten in möglichst gutem Licht erscheinen und sich selbst nicht belasten.¹²² Die Strafsakten können aber sehr wohl über den strafrechtlichen Umgang mit Abtreibungen Auskunft geben.

Laut Keller gibt es zwei unterschiedliche Methoden, wie Strafsakten historisch bearbeitet werden können. Entweder wird bei einzelnen Akten in die Tiefe gegangen, indem sämtliche Justizakten zu jedem Fall ausgewertet werden. Oder das Quellenmaterial wird in der Breite bearbeitet durch die reine Bearbeitung der Urteilstexte. Die zweite Variante bietet die Möglichkeit einer quantitativen, aktenbasierten Forschungsarbeit. Diese Art der Forschung benötigt aber einen gewissen Grad des Vertrauens in den Richter und wird erst legitim, wenn, zusätzlich zur Bearbeitung der Urteile auch die Analyse der zugehörigen Verfahrensakten inkludiert wird, um ein Gefühl für die Arbeit der Justiz zu schaffen.¹²³

Dieses Verfahren wird auch in dieser Arbeit weitgehend angewendet. Nachdem die Gerichtsakten vollständig durchgesehen und auf Glaubwürdigkeit überprüft wurden, wurden die Daten, die quantifizierend gemessen werden können, zusammengefasst. Für die quantitative Analyse wurden Sachverhalte aus den Akten entnommen, die entweder von mehreren Aussagen innerhalb der Akte bestätigt (zum Beispiel die Dauer der Schwangerschaft) oder als Gegebenheiten angenommen werden konnten (zum Beispiel das Datum des Prozessbeginns). Die quantitativen Daten bieten einen Einblick in die Situation der schwangeren Frauen* in Wien und beschreibt die rechtlichen Auswirkungen der pronatalistischen Abtreibungspolitik. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, wurden repräsentative Fälle ausgewählt, die qualitativ bearbeitet wurden. Die Anzahl der Fälle, die nicht vom Landesgericht, sondern vom

¹²⁰ Freia Anders, Kontinuität oder Diskontinuität? Plädoyer für eine rechtshistorische Perspektive bei der Nutzung von Strafsakten als Quelle. In: Jürgen Finger, Sven Keller, Andreas Wirsching, Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 34.

¹²¹ Winfried Schulze (Hg.), Ego Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Bd. 2 (Berlin 1996) 10.

¹²² Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Bd. 10 (Konstanz 2025) 78-79.

¹²³ Sven Keller, Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase. In: Jürgen Finger, Sven Keller, Andreas Wirsching, Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 180-187.

Sondergericht bearbeitet wurden, ist in den Jahren 1943 bis 1945 sehr überschaubar. Es handelt sich dabei um zehn Strafsachen, von denen drei qualitativ analysiert wurden. Die Sondergerichtsfälle stellen nicht die Schicksale der breiten Masse dar, sondern zeigen, wie es Personen in Einzelfällen ergangen ist. Deshalb ist hier auch nur eine qualitative Analyse sinnvoll.

Die Akten, die in die Untersuchung inkludiert wurden, beginnen mit der Einführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft am 9. März 1943. Ab diesem Zeitpunkt konnten die untersuchten Sachverhalte mit der Todesstrafe bestraft werden. Die zwei darauffolgenden Jahre brachten die härtesten möglichen Strafen für eine Abtreibung mit sich. Der „Kampf um Wien“ dauerte vom 31. März 1945 bis zum 15. April 1945 und endete mit der sowjetischen Besatzung Wiens.¹²⁴ Da dadurch das Ende der NS-Herrschaft in Wien markiert wird, wurden die Akten bis Ende März 1945 mit in die Forschung aufgenommen. Die Akten des Wiener Stadt- und Landesarchivs sind chronologisch nach dem Zeitpunkt der Aktenaufnahme, jedoch dementsprechend nicht chronologisch nach den Hauptverhandlungen geordnet. Deshalb wurden alle Akten bis Juni 1945 begutachtet, um sicherzugehen, dass alle bedeutsamen Akten analysiert wurden.

Die Aktennummern weisen einige Lücken auf. Dies wirft die Frage auf, ob tatsächlich alle Akten zu Abtreibungen erhalten geblieben sind. Die Akten wurden immer paragrafenweise skartiert und somit ist davon auszugehen, dass alle Akten zu den Abtreibungsparagrafen noch vorhanden sind. Insgesamt wurden 62 Strafsachen vom Landesgericht Wien und drei Sondergerichtsakten aus dem Sondergericht Wien bearbeitet und zur Analyse herangezogen.

Die vorliegende Arbeit orientiert sich bei der Einteilung der Abtreibungen an den von Sylvia Köchl definierten Kategorien Mit *Selbstabtreibungen* sind selbst durchgeführte Abtreibungen, die weder davor noch danach Unterstützung von Abtreiber*innen benötigten. *Selbstversuche* sind jene Fälle, in denen versucht wurde, eine Abtreibung durchzuführen, aber davor oder danach Hilfe von einer Abtreiberin oder einem Abtreiber benötigt wurde. *Fremdabtreibungen* sind Abtreibungen, die mit Unterstützung von anderen Personen durchgeführt wurden. *Fremdversuche* wurden ebenfalls mit der Hilfe von Anderen durchgeführt, jedoch ohne Erfolg. *Lohnabtreibungen* waren Fremdabtreibungen, für die eine Entlohnung verlangt wurde.

¹²⁴ Stefan Karner, Barbara Stelzl-Marx, Alexander Tschubarjan (Hg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945-1955. Dokumente (Graz/Wien/München 2005) 61-79.

Lohnabtreiber*innen führten in den meisten Fällen öfters Abtreibungen durch, um Geld zu verdienen.¹²⁵

¹²⁵ *Köchl*, Delikt Abtreibung, 50-62.

Ergebnisse

Soziodemografische Kategorisierung der Beteiligten

Geschlecht

Die Tabelle 1 zeigt die Aufteilung der an den Abtreibungen beteiligten Personen nach Geschlecht. Wohl zu vermuten war, dass der Großteil der Personen weiblich war. Fast 20% der Personen waren Männer, was einen überraschend hohen Anteil darstellt. 78 Personen waren involviert, weil sie selbst

schwanger waren. 16 Personen waren als erzeugende Personen involviert. Die meisten Erzeuger erfuhren wenig von der Schwangerschaft und spielten nur Nebenrollen im Fall. Selbst wenn in den Zeug*innenaussagen erwähnt wurde, dass der Erzeuger ebenfalls davon wusste, wurden diese oft nicht einmal in den Zeugenstand aufgenommen und somit auch gegen sie nicht Anklage erhoben.

Die Aufteilung der Personen, die an der Zeugung nicht beteiligt waren und bei den Abtreibungen geholfen haben, ist in Tabelle 2 ersichtlich. Die Gegenüberstellung der außenstehenden Personen, die an den Fremdadtreibungen beteiligt waren, zeigt, dass knapp vier Mal so viele Frauen* wie Männer* davon betroffen waren. Die Frauen*, die beteiligt waren, übernahmen meistens die Rolle der Beihilfe und der Vermittler*innen. Die Personen,

die die Lohnabtreibungen tatsächlich durchführten, waren meist Ärzt*innen oder pensionierte Hebammen. Die überwiegende Anzahl der Männer*, die an den Fällen beteiligt waren, waren die befruchtenden Personen und spielten deshalb eine Rolle. Ihre Unterstützung war nur in geringem Ausmaß relevant. In den Fällen, in denen es sich um eine außereheliche Schwangerschaft handelte und die befruchtende Person verheiratet war, wurde oft eine Lohnabtreibung von der befruchtenden Person monetär übernommen. Die Organisation und Abwicklung blieben an der schwangeren Person und an meist weiblicher Vermittlung und Beihilfe hängen. Ein Ausnahmefall war der von Agnes und Karl M.¹²⁶, in dem der Elektrohelfer

GESCHLECHT	Anzahl
weiblich	140
männlich	32

Tabelle 1: Einteilung in Geschlechter der aktenkundigen Personen

GESCHLECHT	Anzahl
weiblich	62
männlich	16

Tabelle 2: Einteilung in Geschlechter der beteiligten Personen exklusive der Schwangeren.

¹²⁶ Alle verwendeten Namen aus den Akten wurden anonymisiert.

Karl M. die Abtreibung an seiner Frau Agnes M. mit einem Katheter durchführte, da sie während der Schwangerschaft Schmerzen und Angst vor der Entbindung erlitt.¹²⁷ Dies ist der einzige Fall, in dem der Erzeuger allein die Abtreibung ausführte und keine anderen Personen beteiligt waren.

Staatsangehörigkeit

Die 172 angeklagten Personen waren zum Großteil in Österreich geboren und hatten zum Zeitpunkt der Anklage die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reichs.¹²⁸ Insgesamt waren 163 Personen Angehörige des Deutschen Reichs und neun Personen stammten aus osteuropäischen Ländern. Diese unausgeglichene Verteilung ist auf die Jahre 1943 bis 1945 zurückzuführen, in welchen der Großteil der nicht deutschen Personen aus Wien vertrieben, deportiert oder ermordet worden war. Laut Zählungen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden war der Anteil der Ausländer*innen 1943 und 1944 in Wien rund 3%, also nur ein sehr geringer Anteil.¹²⁹ Zudem wurde der Schwangerschaftsabbruch von nicht deutschen Personen nicht als Angriff auf den „deutschen Volkskörper“ gesehen und somit nicht vom Landesgericht verurteilt.

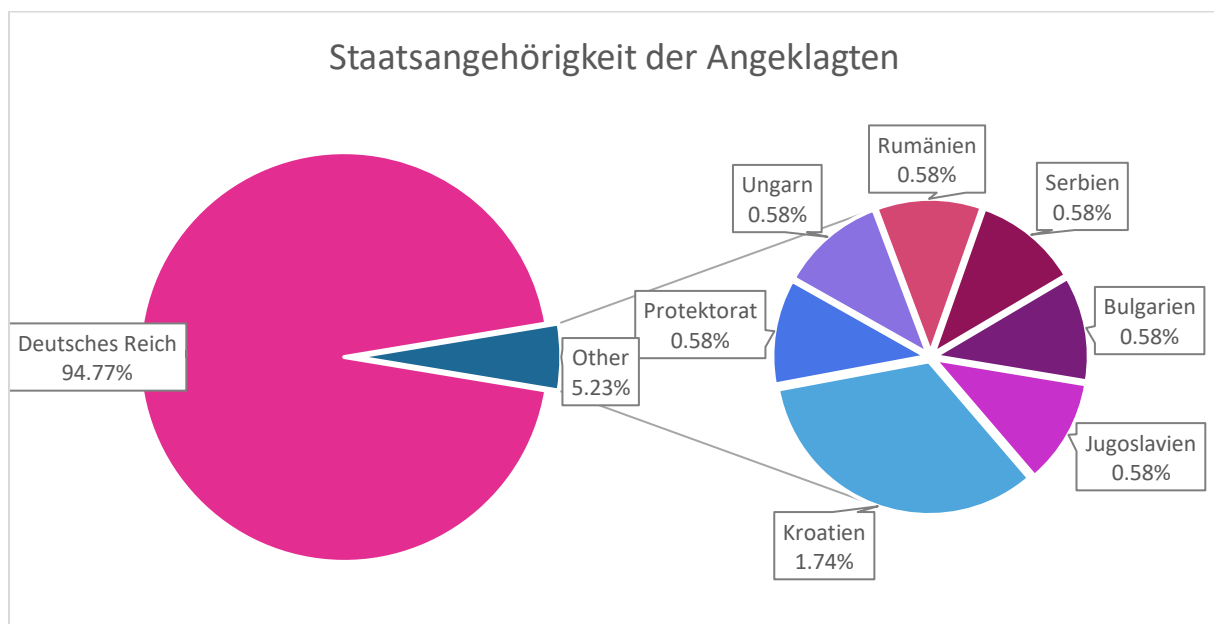


Abbildung 1: Einteilung der Staatsangehörigkeit der Angeklagten vor dem Landesgericht Wien.

¹²⁷ Wiener Stadt und Landesarchiv (Infolge zitiert als WStLA): 2.3.4.A11: 1943 – 527.

¹²⁸ Deutsches Reichsgesetzblatt 1938 Teil 1, Verordnung über die Deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl 1938) Nr. 104/1938, 790.

¹²⁹ Statistisches Bundesamt/Wiesbaden: Statistische Berichte. Die Zivilbevölkerung des Deutschen Reichs 1940 – 1945. Ergebnisse der Verbrauchergruppen Statistik (1953) 13.

Gabriele K., die Tochter eines jüdischen Elternteils, starb an den Folgen ihrer Abtreibung. Der kroatische Arzt, der die Abtreibung durch Einführung eines Hegarstiftes in die Gebärmutter durchführte, wurde jedoch trotzdem wegen Fremdabtreibung verurteilt. Sein Urteil fiel mit zehn Monaten Gefängnis gering aus.¹³⁰

Ehestand der beteiligten Personen

Um den Ehestand der Schwangeren zu bestimmen, musste vorerst den Anschuldigungen der Schwangerschaften geglaubt werden. Nicht in allen Fällen ist die Schwangerschaft jedoch sicher, da die Personen oft selbst unsicher darüber waren. Personen, die eine Abtreibung durchgeführt haben oder nur versucht haben, eine Abtreibung durchzuführen, die wegen mangelnder Schwangerschaft nicht erfolgreich war, haben sich in vergleichbaren Situationen befunden und somit wurden diese unterschiedlichen Fälle ähnlich bewertet.

Überraschend bezüglich des Ehestandes der Personen ist die hohe Rate an ledigen Personen. Dies könnte aber auch auf das niedrige Durchschnittsalter der involvierten Personen und auf den Krieg zurückzuführen sein. Der Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Personen ist bei der Gruppe aller Beteiligten deutlich signifikanter als bei den schwangeren Personen. Auch der relativ hohe Anteil an verwitweten Personen bei den Schwangeren ist auffällig. Dies steht auch in Verbindung mit der hohen Anzahl an außerehelichen Schwangerschaften, die oft als Begründung für die Abtreibungen genutzt wurden. Allein ein Kind zu erziehen, war für viele ein Szenario, dass sie unbedingt vermeiden wollten: „Durch das schmäbliche Handeln [...] kam ich eben in die verzweifelte Situation, denn ich konnte die Schande als Kriegerwitwe, eines Kindes von einem verheiratetem Manne, nicht ertragen.“¹³¹ Einerseits ist es psychisch, physisch und finanziell herausfordernd, ein Kind großzuziehen, andererseits wurden alleinerziehende Mütter gesellschaftlich nicht positiv gestärkt, sondern gegenteilig verurteilt und gesellschaftlich ausgeschlossen.

¹³⁰ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 1591.

¹³¹ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 1952.

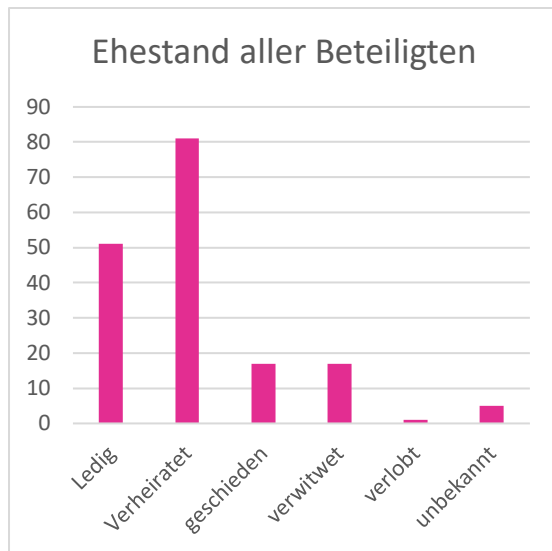


Abbildung 2: Ehestand aller beteiligten Personen

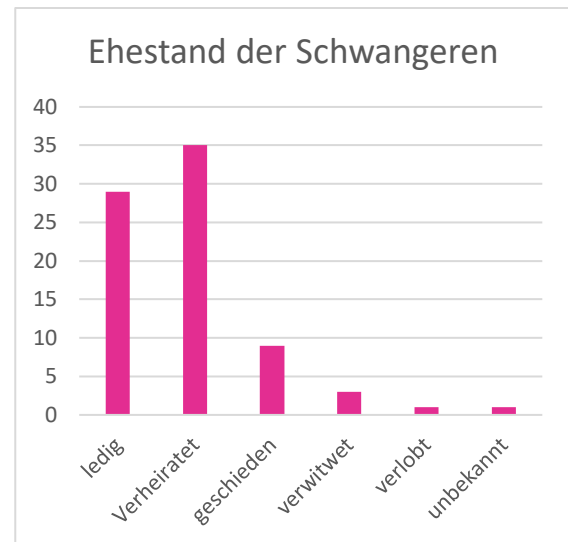


Abbildung 3: Ehestand der Schwangeren zum Zeitpunkt der Abtreibung

Begründungen der beteiligten Personen für die Schwangerschaftsabbrüche

Die Begründungen der beteiligten Personen für den Schwangerschaftsabbruch sind vielzählig und nur auf Basis der Wahrnehmungen und Beschreibungen der Beteiligten. Sie wurden aus den Zeugenaussagen der Personen entnommen und codiert. Oft sind die Begründungen in Form von Entschuldigungen und Schuldverminderungsversuchen formuliert. Dadurch kann angenommen werden, dass die Begründungen nicht immer der Wahrheit entsprechen, sondern dem Versuch geschuldet sind, eine Strafminderung zu erzielen.

Schon die Kategorien, in die die Begründungen der Schwangeren unterteilt werden können, zeigen eine Situation der Hilflosigkeit. Sollten die Schwangeren das Kind tatsächlich gebären, würden sie sich in eine aussichtslose Situation begeben. So wie sie die Situation darstellten, war der Schwangerschaftsabbruch der einzige Ausweg aus der misslichen Lage. Diese Begründungen gehen Hand in Hand mit der Erklärung, dem Kind kein gutes Leben gewährleisten zu können. Wenn der Erzeuger des Fötus oder die schwangere Person krank waren, Geldnot herrschte oder die Familie bereits zu viele Kinder zu versorgen hatte, bedeutete das, dass die Personen sich nicht in der Lage sahen, sich gut um das ungeborene Kind zu kümmern.

Eine andere Kategorie der Begründungen ist die der Gefährdung des gesellschaftlichen Ansehens der gebärenden Person und das des Kindes. Bei einer außerehelichen Schwangerschaft oder im Falle einer zu erwarteten Scheidung hatte sowohl die schwangere

Person als auch das ungeborene Kind, sollte die Schwangerschaft ausgetragen werden, keinen positiven gesellschaftlichen Ausblick. Oft waren die Schwangeren verheiratet, ihre Ehemänner waren im Krieg und sie wurden von anderen Personen geschwängert. Dass die Kinder nicht von ihren Ehemännern sein konnten, war in diesen Fällen klar, da deren Abwesenheiten mit den Zeiten der Befruchtung koinzidierte. Diese Situationen hinterließen die Schwangeren oft allein mit der Angst vor dem Urteil der Gesellschaft und dementsprechend dem Wunsch nach einer Abtreibung. Karoline S. gibt als Begründung für ihre Selbstabtreibung mit einer Stricknadel folgendes an: „Ich habe wohl gewusst, dass meine Handlungsweise strafbar ist, habe es aber gemacht, weil ich glaubte, dass mein Bräutigam lungenkrank ist und ich kein krankes Kind zur Welt bringen wollte, ausserdem hatten wir damals noch nicht die Möglichkeit zu heiraten [sic].“¹³² Die Möglichkeit zu heiraten hatten sie nicht, weil die befruchtende Person bereits verheiratet war. Karoline S. stellt mit diesem Narrativ die Angst vor dem Urteil der Gesellschaft und die Angst davor, dem Kind aus ihrer Sicht kein „gutes“ Leben geben zu können, dar.

Die Fälle, in denen die berufliche Laufbahn gefährdet wäre, haben nicht oder nur teilweise die Angst vor der Geldnot mit sich gebracht. Vielmehr ging es den Schwangeren um den Verlust ihrer Position und des Fortschritts ihrer Karriere. Die schwangeren Personen hätten ihren Berufen mit einem Kind in einigen Fällen nicht mehr nachgehen können.

Personen, die ihren Schwangerschaftsabbruch durch einen Sturz oder zu viel Stress herbeileiteten und keine weiteren Begründungen erwähnten, wurden in der Kategorie „Unabsichtlich“ zusammengefasst. Hierbei wurde in den Aussagen keine Vorsätzlichkeit entdeckt. Diese Argumentationslinie wurde öfters versucht, da, wenn den Angeklagten geglaubt wurde, das Urteil deutlich geringer ausfiel.

Personen, die vergewaltigt wurden und dies indirekt oder direkt benannten, stellen nur einen kleinen Anteil dar. Die Dunkelziffer könnte hier deutlich größer sein. Die zum Zeitpunkt der Tat 19-jährige Josephine P. beschreibt in ihrer Vernehmung eine Vergewaltigung durch einen verheirateten Mann, infolge derer sie schwanger wurde, ohne die Tat als Vergewaltigung zu benennen. Mit den Begründungen: „sie [die Eltern] derart zu enttäuschen, dies brachte ich nicht übers Herz. [...] Der Gedanke, ein Kind ohne Vater in meiner Jugend, vom Schwängerer so schmählich [sic] verlassen und gekränkt, verfolgte mich wie ein schwarzer Schatten, ich wurde

¹³² WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1526.

Tag und Nacht den Gedanken nicht los, die Schwangerschaft doch irgendwie zu unterbrechen.“ führte sie eine Selbstabtreibung durch und wurde deshalb zu vier Monaten Haft verurteilt.¹³³

Das überschattende Motiv dafür, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, war sehr oft die Angst. Angst vor den Ehemännern, die nicht immer die befruchtenden Personen waren, Angst vor der Lebenssituation als alleinerziehende Mutter, Angst vor der Geldnot, in die die Familie mit einer weiteren zu ernährenden Person geraten könnte, Angst vor dem gesellschaftlichen Urteil, dass durch das Kind ausgelöst werden würde, und Angst vor den Männern im Leben der Betroffenen. Eine 18-Jährige berichtet in ihrer Vernehmung: „Ich habe mich meiner Mutter anvertraut und gemeinsam haben wir beschlossen, aus Furcht vor dem Vater, die Unterbrechung der Schwangerschaft herbeizuführen.“¹³⁴

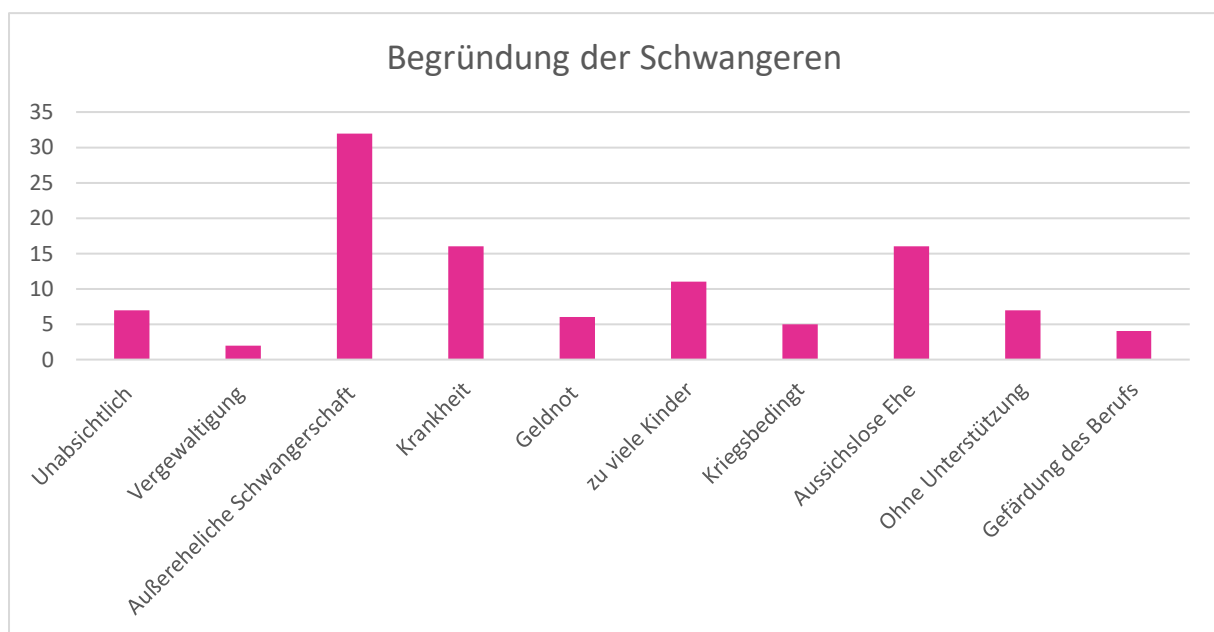


Abbildung 4: Die Begründungen der Schwangeren für eine Abtreibung aus ihren Aussagen kodiert.

Die Begründungen der Personen, die Beihilfe leisteten, und der Abtreiber*innen können in dieselben Kategorien eingeteilt werden, da die Personen nicht direkt in der Schwangerschaft involviert waren und somit andere Motive eine Rolle spielten. Diese Begründungen sind meist nicht nur aus den Zeugenaussagen genommen worden, sondern im jeweiligen Kontext interpretiert worden. Nur wenige Abtreiber*innen haben als Begründung die Bezahlung genannt, da aber in den Fällen der Lohnabtreibung die Bezahlung ausschlaggebend gewesen sein dürfte, wurde hier als Begründung das Geld angegeben. Deutlich erkennbar ist der große

¹³³ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1165.

¹³⁴ WStLA: 2.3.4.A11: 1945 – 50.

Anteil an Personen, die angaben, aus Mitleid gehandelt zu haben. Die Schwangeren drohten oft mit Selbstmord, da sie, sollten sie zum Austragen ihres Kindes gezwungen sein, keinen anderen Ausweg sahen. „[...] mein Bräutigam schreibt schon lange nicht und ich bin der Meinung, dass er gefallen sei. Ausserdem muss ich zu Hause die grosse Wirtschaft für meinen Bruder führen und habe die alten Eltern auch zu betreuen. Ich war ganz verzweifelt und sagte dem Arzt, dass ich mir das Leben nehmen muss.“¹³⁵ Diese Aussagen scheinen oft als Motivatoren für die Beteiligten zu wirken, da diese beschrieben, sich dadurch verpflichtet zu fühlen, den Schwangeren zu helfen.

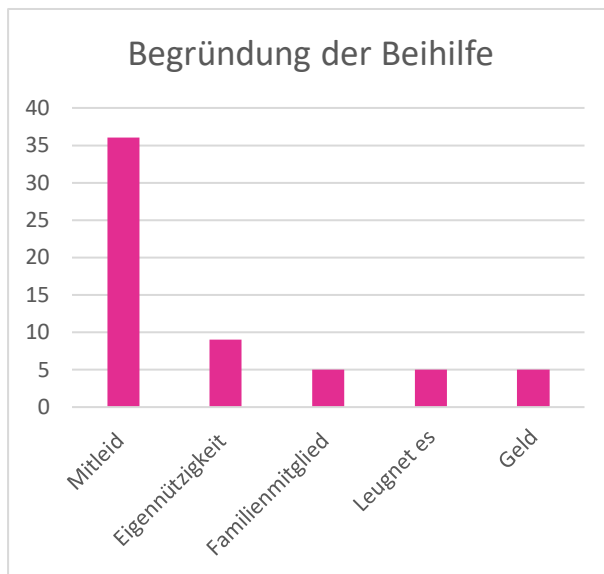


Abbildung 6: Die Begründungen der Beihilfe für das Unterstützen der Abtreibung.

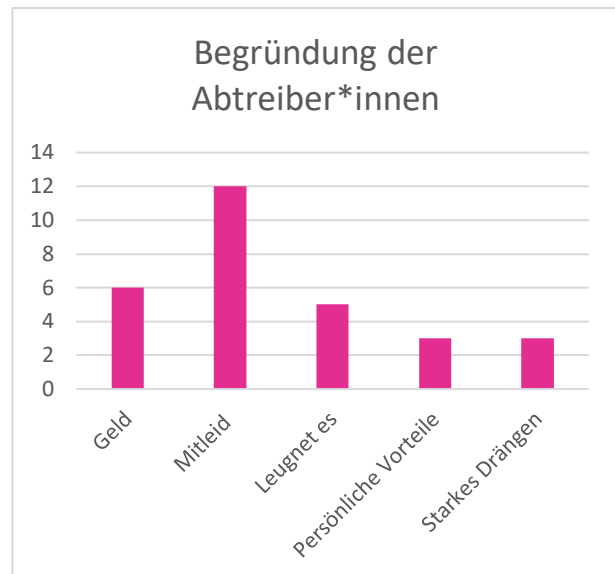


Abbildung 6: Die Begründungen der Abtreiber*innen für das Durchführen der Abtreibung.

Die Angaben als Begründung für den Schwangerschaftsabbruch wurden oft als Strafminderungsgrund genutzt. Eine Person, die als Vermittlerin tätig war, bestätigt: „dass ich lediglich die Schwangerschaftsunterbrechung vermittelt habe, weil ich wusste, dass der Schwängerer Jude bzw. Halbjude ist.“¹³⁶ Diese Person bekam wegen dem strafvermindernden Grund „wollte Mischlingskind unterbinden“ eine Strafe von drei Monaten mit drei Jahren Bewährungsfrist. Dem gegenüberstehend sind Begründungen, die eine erschwerende Wirkung mit sich bringen. Lohnabtreibungen, also Schwangerschaftsabbrüche für ein Entgelt, wurden reinem Egoismus gleichgesetzt und dementsprechend härter bestraft.¹³⁷

¹³⁵ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 2231.

¹³⁶ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1696.

¹³⁷ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1217.

Berufe der beteiligten Personen

Über die Berufe der Personen lässt sich auf den Wohlstand und die gesellschaftliche Stellung der Personen schließen. Dass viele Personen in einem Gewerbe tätig waren, lässt sich auf den Krieg zurückführen, da Frauen* in der Arbeitswelt dringend benötigt wurden. Personen, die im Gewerbe tätig waren, wollten in einigen Fällen ihre Position nicht

verlieren und sahen dadurch den einzigen Ausweg in einer Abtreibung. Wilhelmine M. wollte ihren Beruf als Dentistin auf keinen Fall aufgeben und war bereit, dafür 1000 Reichsmark an eine Ärztin für eine Lohnabtreibung zu bezahlen.¹³⁸

Trotzdem waren etliche der in den Fallakten angeführten Personen im Haushalt tätig und demnach ohne eigenes Einkommen. In diesen Fällen waren die Abtreibungen meist Selbstabtreibungen oder Fremdadtreibungen unter weniger hygienischen Bedingungen. Frauen* wurde 1943 eine Meldepflicht und Zwangseinsatz bei Kinderlosigkeit auferlegt. Das führte, wie eine Zeitzeugin berichtete dazu, dass „viele Frauen [...] jetzt plötzlich Kinder [erwarteten], denn Schwangerschaft rettet sie vor der Fabrik.“¹³⁹

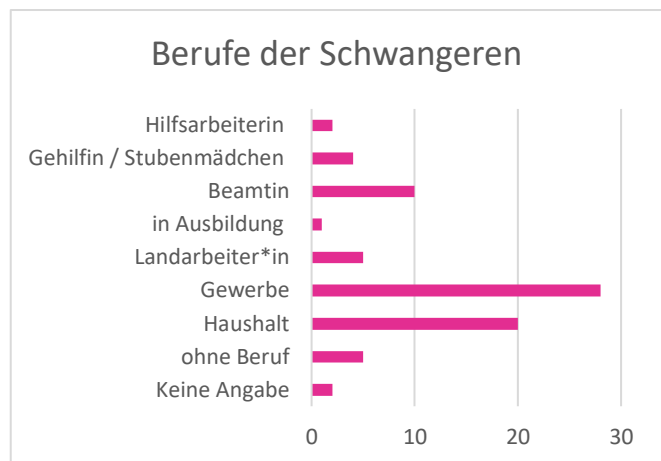


Abbildung 7: Die Berufe der Schwangeren die eine Abtreibung erhielten

¹³⁸ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1159.

¹³⁹ Kardoff, Aufzeichnungen, 205. Zit. nach: Bock, Zwangssterilisationen 168.

Die Abtreiber*innen übten oft einen medizinischen Beruf aus. Ehemalige Hebammen arbeiteten in ihrer Pension als Abtreiber*innen. Ärzt*innen benutzten ihre Praxis und die medizinischen Geräte, um Abtreibungen als Nebenverdienst durchzuführen. Die Berufe der Beihilfen waren durchmischt, da hier keinerlei Expertise notwendig war. Die Beihilfen fungierten oft als Vermittler*innen oder leisteten Unterstützung bei der Beschaffung der Instrumente.

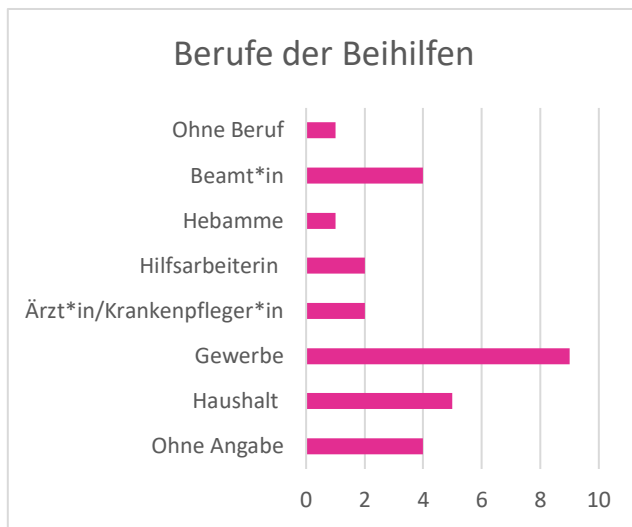


Abbildung 9: Die Berufe der Beihilfen und Vermittlungen.

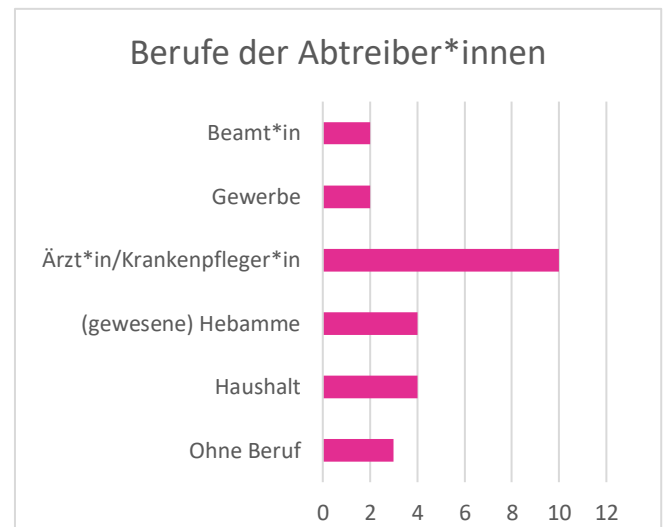


Abbildung 8: Die Berufe der Abtreiber*innen.

Wohnorte der Beteiligten

Die Wohnorte der Beteiligten zeigen, wie breit verteilt die einzelnen Fälle quer über Wien waren. Von Schwechat über Perchtoldsdorf bis über die Donau wurden Abtreibungen durchgeführt. Immer wieder kam es vor, dass etliche beteiligte Personen in einer Nachbarschaft wohnten, wie man an der Nähe der Markierungen erkennen kann. Hier wurden Abtreiber*innen in der Nachbarschaft bekannt und führten Abtreibungen öfters durch. Die Anzeigen trafen dann etliche Personen aus derselben Nachbarschaft, da sie gegenseitig unterstützend gewirkt hatten.



Abbildung 10: Wohnorte der beteiligten Personen in Wien und Umgebung.

Schwangerschaftsabbrüche waren in Wien keine Einzelercheinungen in einer bestimmten Personengruppe. Personen mit unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichen Berufen, Lebensräumen und Lebensrealitäten machten die Erfahrung von Abtreibungen. Das zeigt das strukturelle Problem des Verbots Abtreibungen und die Auswirkungen, die grundsätzlich alle Personen in Wien betreffen könnte.

Medizinische und ökonomische Kategorisierung der Schwangerschaftsabbrüche

Mittel und Werkzeuge zum Herbeiführen der Schwangerschaftsabbrüche

Die gewählten Mittel zur Unterbrechung der Schwangerschaften zeigen, wie verzweifelt die betroffenen Personen in ihrer Lage waren. 88 verschiedene Aufzeichnungen der verwendeten Mittel, um eine Schwangerschaft abzubrechen, wurden in dieser Arbeit untersucht und in die Statistik mit aufgenommen. Die Aussagen der Zeug*innen beschreiben meist detailliert, mit welchen Mitteln der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt oder versucht wurde. In etlichen Fällen wird der Vorgang von weiteren Personen bestätigt. Dass es sich dabei um die vollkommene Wahrheit handelt und die Zeug*innen tatsächlich jedes versuchte Mittel beschreiben, ist nicht zu erwarten. Die beschriebenen Mittel geben jedoch ein ungefähres Bild und schildern deutlich die Situation der Schwangeren in Wien in der untersuchten Periode.

Die unterschiedlichen eingesetzten Mittel waren nicht immer wirksam beim Herbeiführen eines Schwangerschaftsabbruchs. Hausmittel, die eingenommen wurden, heiße Bäder, Fußbäder mit Senfmehl oder Chinin-Tabletten hatten in den meisten Fällen keinerlei Effekt auf die Schwangerschaft. Operative Eingriffe und physische Einführungen von Objekten in die Gebärmutter resultierten in den meisten Fällen in einem sogenannten „Fruchtabgang“, also einer Abtreibung. Trotzdem wurden alle genannten Mittel verwendet und auch zur Anzeige gebracht. In wie vielen Fällen die Methoden wirksam waren oder überhaupt eine Schwangerschaft vorlag, kann nicht genau festgestellt werden, da es den vermeintlich schwangeren Personen selbst oft nicht klar war. Sie beschreiben „sich unwohl gefühlt zu haben“ und wegen einer ausbleibenden Periode eine Schwangerschaft „vermutet zu haben“.

In 28 Fällen wurde ein Katheter, eine Stricknadel oder Ähnliches in die Gebärmutter eingeführt. Dass beinahe ein Drittel der schwangeren Personen die schmerzhafteste Option wählten, durch physische Einwirkung den Fötus zu verletzen, um so eine Abtreibung herbeizuführen, zeigt die dringliche Lage, in der eine Abtreibung notwendig war. Eine der Akten beinhaltet einen Gummikatheter, der als Beweismittel in der Wohnung einer Angeklagten

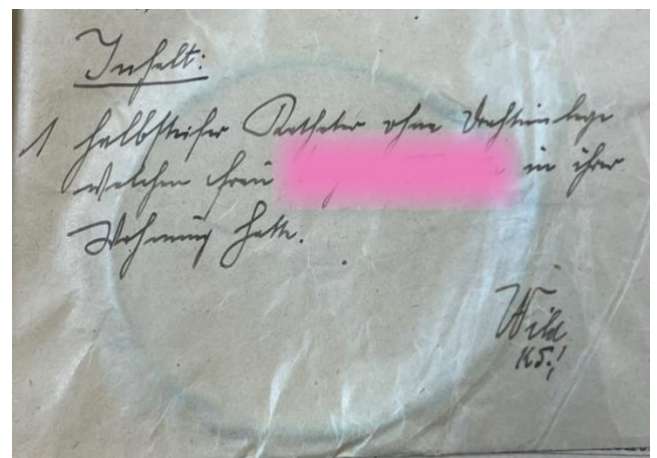


Abbildung 11: In einer Akte angefügter Gummikatheter mit der Aufschrift: "Inhalt: 1 halbsteifer Katheter ohne Drahteinlage welchen Frau Gertrud T. in ihrer Wohnung hatte."

gefunden wurde.¹⁴⁰ Selbst, wenn die mechanischen Unterbrechungen von Hebammen oder ehemaligen Hebammen durchgeführt wurden, konnte es zu Komplikationen kommen. Die Gummikatheter wurden ausgekocht, die verwendeten Geräte desinfiziert und Liegemöglichkeiten, oft der Küchentisch, gut vorbereitet. In manchen Fällen kam es in Folge der Abtreibungen trotzdem zum Tod der Schwangeren. In einem Fall wurde der Katheter laut Hebamme zu lange in der Gebärmutter gelassen: „dass das Mädchen noch immer den Katheter in der Gebärmutter habe und bereits fiebere. [...] Ich sagte der [Hilda F.] der Katheter müsse sofort heraus. [...] Als ich hörte, dass eine Sepsis eingetreten sei, dachte ich mir gleich, dass es um das Mädel sehr schlecht stehe. [...] Ich kann mir den Tod nur dadurch erklären, dass der Katheter zu lange in der Gebärmutter gelassen wurde.“¹⁴¹ In einem anderen Fall wird bei der Obduktion klar: „Bei der Vorname des Eingriffs ist die Infektion erfolgt. Diese Infektion hat sich durch die Eileiter fortgesetzt und eine Bauchfellentzündung herbeigeführt, an deren Folgen [Grete T.] gestorben ist.“¹⁴²

Zu den mechanischen Einführungen in die Gebärmutter zählten zusätzlich dazu noch Gebärmutterausspülungen, bei welchen eine Flüssigkeit, meist eine Art Seifenlösung, in die Gebärmutter gespritzt wurde und dadurch versucht wurde, eine Abtreibung durchzuführen. Die 19-jährige Hausgehilfin Anna T. beschrieb ihre Selbstabtreibung wie folgt: „Zu diesem Zwecke habe ich [...] deren Spülspritze, die aus einem etwa faustgrossen roten Gummiballen und einem daran aufgesteckten Rohr aus Hartgummi bestand, letzteres hatte eine Länge von 12-15 cm und war ungefähr Bleistift dick, verwendet. Den Eingriff führte ich in der Weise aus, [...] mit dem Finger einer Hand in die Scheide langte und darin die Gebärmutter suchte. Als ich den Eingang zur Gebärmutter mit meinem Finger gefunden hatte, führte ich dann das Rohr der Spritze in den Gebärmuttermund ein und zwar soweit, bis es mir wehe getan hat. Ich habe dann auf den Ballen der Spritze gedrückt und den Inhalt desselben in das Innere meiner Gebärmutter eingespritzt. [sic]“¹⁴³

Die Ungarin Irma T. wurde wegen Besitzes eines gebrauchsunfähigen Apparats („Gummiballon mit einem aufgesetzten Federkiel“) zum Einspritzen von Seifenlösung in die Gebärmutter in ihrem dritten Schwangerschaftsmonats verurteilt. Sie war zum Zeitpunkt der Verhandlung im 5. Monat schwanger und wurde mit der Begründung: „Ihr Irrtum über die

¹⁴⁰ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 - 1546.

¹⁴¹ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1696.

¹⁴² WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 2173.

¹⁴³ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1151.

Tauglichkeit des Objekts ist als Zufall anzusehen, der die von ihr beabsichtigte Vollbringung der Abtötung der Leibesfrucht verhindert hat“ zu drei Monaten Haft verurteilt worden.¹⁴⁴ Die Methoden, der mechanischen Verletzung des Fötus oder des Embryos waren die einzigen wirksamen Methoden, die bei einer Selbstabtreibung verwendet wurden.

Ob Chinin als Abtreibungsmittel tatsächlich wirksam war, war den Mediziner*innen in den 1940ern nicht vollkommen klar. Es wurde bei einer ausbleibenden Periode eingesetzt und adressierte somit eine Nebenwirkung der Schwangerschaft. Ohne medizinische Aufsicht wurde Chinin oft in hohen Dosen eingenommen, um so eine Abtreibung herbeizuführen. Der Obermedizinalrat Dr. Koopmann schreibt: „Das Chinin ist als Abtreibemittel in Laienkreisen altbekannt, wurde als solches häufig angewandt und ist auch heute das Mittel dessen Eignung als Abtreibemittel [...] am häufigsten zur Begutachtung steht.“¹⁴⁵ Dass Chinin Aborte auslöst, stimmt nicht. Bei einer Studie zum Einsatz von Chinin als Abtreibungsmittel führte die Einnahme bei 16% der Schwangeren zum Tod und nur bei 4% der Fälle kam es tatsächlich zum Abort.¹⁴⁶ Es wird empfohlen keine chininhaltigen Getränke während der Schwangerschaft zu konsumieren, da diese gesundheitliche Auswirkungen auf das Kind haben können.¹⁴⁷ Der Medizin war auch 1944 schon bekannt, dass Chinin keine direkten Abtreibungen herbeiführte: „Es gibt eine grosse Zahl von Mitteln, die den Eintritt der Monatsblutung befördern, darunter wird im Volke auch Chinin genommen. Es soll aber hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass dieses, wenn auch erfolglos zur Abtötung der Leibesfrucht verwendet wird. Chinin hätte eine solche Wirkung nur, wenn es in einer so großen Dosis genommen wird, dass eine allgemeine Körpervergiftung eintritt, wobei die Fruchtabtötung eine Folge der Körpervergiftung ist.“¹⁴⁸ Die schwangere Person musste sich also mit der Einnahme von einer erhöhten Dosis Chinin, in einem Fall waren es „40 Pulver Chinin [...] die sie innerhalb 5 Tagen zu sich nahm, um eine Fehlgeburt einzuleiten“¹⁴⁹ vergiften, um durch die damit einhergehenden körperlichen Schäden einen Abort zu bewirken.

¹⁴⁴ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 2096.

¹⁴⁵ Dr. *Koopmann*: Ist Chinin ein Abtreibemittel? Aus der Anatomie des Hafenkrankenhauses Hamburg. In: Münchner Medizinische Wochenschrift 35 (1938) 1344.

¹⁴⁶ Andrew L. *Dannenberg*, Sally Faith *Dorfman*, Jamie *Johnson*, Use of Quinine for Self-Induced Abortion. In: Southern Medical Journal 76 (1983) 846-849.

¹⁴⁷ Bundesinstitut für Risikobewertung, Chininhaltige Getränke können gesundheitlich problematisch sein (2008) 20.

¹⁴⁸ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 2097.

¹⁴⁹ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 2237.

Insgesamt berichteten zwölf Personen von dem Versuch einer Abtreibung mit Chinin. Die Justiz ahndete schon den Besitz von Chinin als versuchten Schwangerschaftsabbruch, da sie davon ausging, dass die Anschaffung nur wegen einer geplanten Abtreibung erfolgte. Selbst die Begründung, Chinin einzunehmen, um die Periode herbeizuführen und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, wurde als nichtig gewertet und die Anschaffung oder das bloße Erkundigen nach einer Möglichkeit, Chinin zu beschaffen, als versuchter Schwangerschaftsabbruch konnte geahndet werden. Selbst wenn nur der Verdacht einer Schwangerschaft vorlag und im Zuge dessen Chinin als Vorsichtsmaßnahme beschafft wurde, wurde ein Urteil gefällt. Therese W. wurde für die Beschaffung von Chinin wegen einer vermuteten Schwangerschaft zu drei Monaten Haft mit drei Jahren Bewährungsfrist in zweiter Instanz verurteilt.¹⁵⁰ Neben Chinin wurden noch andere Tabletten eingenommen, die im Regelfall zur Regulierung der Periode verwendet wurden. Diese zeigten sich aber meist auch unwirksam.

Lohnabtreibungen bei einer Ärztin oder einem Arzt wurden meist durch eine Kürettage, eine Gebärmutterausschabung durchgeführt. Diese wird gewöhnlich nur bei Fehlgeburten durchgeführt, wenn anschließend noch Teile des Embryos entfernt werden müssen. Bei der Abortkürettage wird die Muttermundslippe fixiert, der Uterus gestreckt und anschließend wird mit einer stumpfen Kürette das Schwangerschaftsgewebe aus der Gebärmutter entfernt.¹⁵¹ Von dieser Methode berichteten nur vier Personen, es ist aber auch die aufwendigste Methode, die in jedem Fall medizinisches Personal und medizinische Instrumente benötigt.

Unter den Hausmitteln, die verwendet wurden, um einen vergeblichen Schwangerschaftsabbruch herbeizuführen, sind Fußbäder mit Senfmehl, heiße Sitzbäder, Glühwein, römischer Kamillentee, Absud von Zwiebelschalen, heißer Wein mit Zimt und Nelken und Dampfbäder angeführt. Diese Hausmittel werden empfohlen, um die Geburt herbeizuführen, zu beschleunigen oder zu erleichtern. Fußbäder mit Zusatz von Senfmehl werden zum Beispiel verwendet, um die Geburt bei schwachen Wehen zu erleichtern,¹⁵² Zwiebeln helfen bei Hypertonie während der Schwangerschaft¹⁵³ und Sitzbäder werden zur physikalischen Therapie von Hämorrhoiden und Verletzungen im Damm- und Vulvabereich

¹⁵⁰ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 2097.

¹⁵¹ Th. Römer, H. P. G. Schneider, Diagnostisch-therapeutische Methoden in der Frauenheilkunde. In: Joachim. W. Dudenhausen, H. P. G. Schneider, G. Basiert (Hg.), Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Berlin/New York 2003) 469-471.

¹⁵² Ch. Geist, U. Harder, G. Kriegerowski-Schröteler, A. Stiefel (Hg.) Hebammenkunde. Lehrbuch für Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Beruf (Berlin 1995) 472.

¹⁵³ Geist, Hebammenkunde, 121.

verwendet.¹⁵⁴ Arzneipflanzen, die in toxikologischen und pharmakologischen Untersuchungen abortive Effekte zeigen, sind in den Akten nicht vorgekommen.¹⁵⁵ Dass Alkohol, in diesem Fall Wein und Glühwein, keine positive Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes hat, zeigen etliche Studien. Alkoholkonsum kann auch zu einer Tot-, Fehl- oder Frühgeburt führen.¹⁵⁶ Warum nur Wein genannt wurde, ist jedoch nicht klar. Auch in dieser Kategorie war die Tatsache, ob die Hausmittel abtreibend wirken und ob der Schwangerschaftsabbruch tatsächlich durchgeführt wurde, für das Strafausmaß irrelevant. Zwei mit einer Schwangeren befreundeten Personen wurden für das Ausschenkens von Glühwein mit Teeabsud, wegen ihres schlechten Leumundszeugnisses und weil „[...] insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung Teeabsud ein geeignetes Mittel zur Unterbrechung einer Schwangerschaft ist“ zu vier Monaten Haft verurteilt.¹⁵⁷

Die Methode der körperlichen Überanstrengung durch Heben oder Stürzen, um so ein abdominales Trauma herbeizuführen, wurde auch in einigen Fällen versucht. Friede B. hat zum Beispiel „während der Kartoffelernte im Herbst 1942 sehr schwere Säcke gehoben, einmal sei sie von einer Leiter in einer Höhe von 1.50 m heruntergesprungen und außerdem habe sie eine Zeitlang fast gar nichts gegessen.“¹⁵⁸ Obwohl dies keinen Erfolg hatte, wurde sie verurteilt. Die Anzahl der Fälle, in denen diese Methode genannt wurde, ist sehr gering. Diese Methode lässt sich ohne Aufwand und ohne die Unterstützung anderer anwenden und kann somit leicht unter Verschluss gehalten werden. Die absoluten Zahlen können somit nur vermutet werden. Die Methode kann Wirksamkeit zeigen, da Traumata während der Schwangerschaft tatsächlich die Wahrscheinlichkeit von Fehlgeburten erhöhten.¹⁵⁹ Vor der Justiz war jedoch nicht die medizinische Meinung von Bedeutung, sondern der Vorsatz der Schwangeren.

¹⁵⁴ *Geist*, Hebammenkunde, 471.

¹⁵⁵ Beatrix *Falch*, Pflanzliche Therapien in Schwangerschaft und Stillzeit. Erlaubte Arzneipflanzen und verbotene Pflanzen. In: *Gynäkologie* 14 (2009) 24.

¹⁵⁶ Thomas *Hoppen*, Alkohol in der Schwangerschaft. In: *Pädiatrie: Kinder- und Jugendmedizin hautnah* 31 (2019) 14.

¹⁵⁷ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 2541.

¹⁵⁸ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 915.

¹⁵⁹ Anna Mary *Jose*, Aryan *Rafieezadeh*, Jordan *Kirsch*, Mikael *Ebanks*, Ilya *Shnaydman*, Gabriel *Froula*, Kartik *Prabhakaran*, Bardiya *Zangbar*, Unveiling the impact of trauma during pregnancy. In: *The American journal of surgery* 240 (2025) 116124.

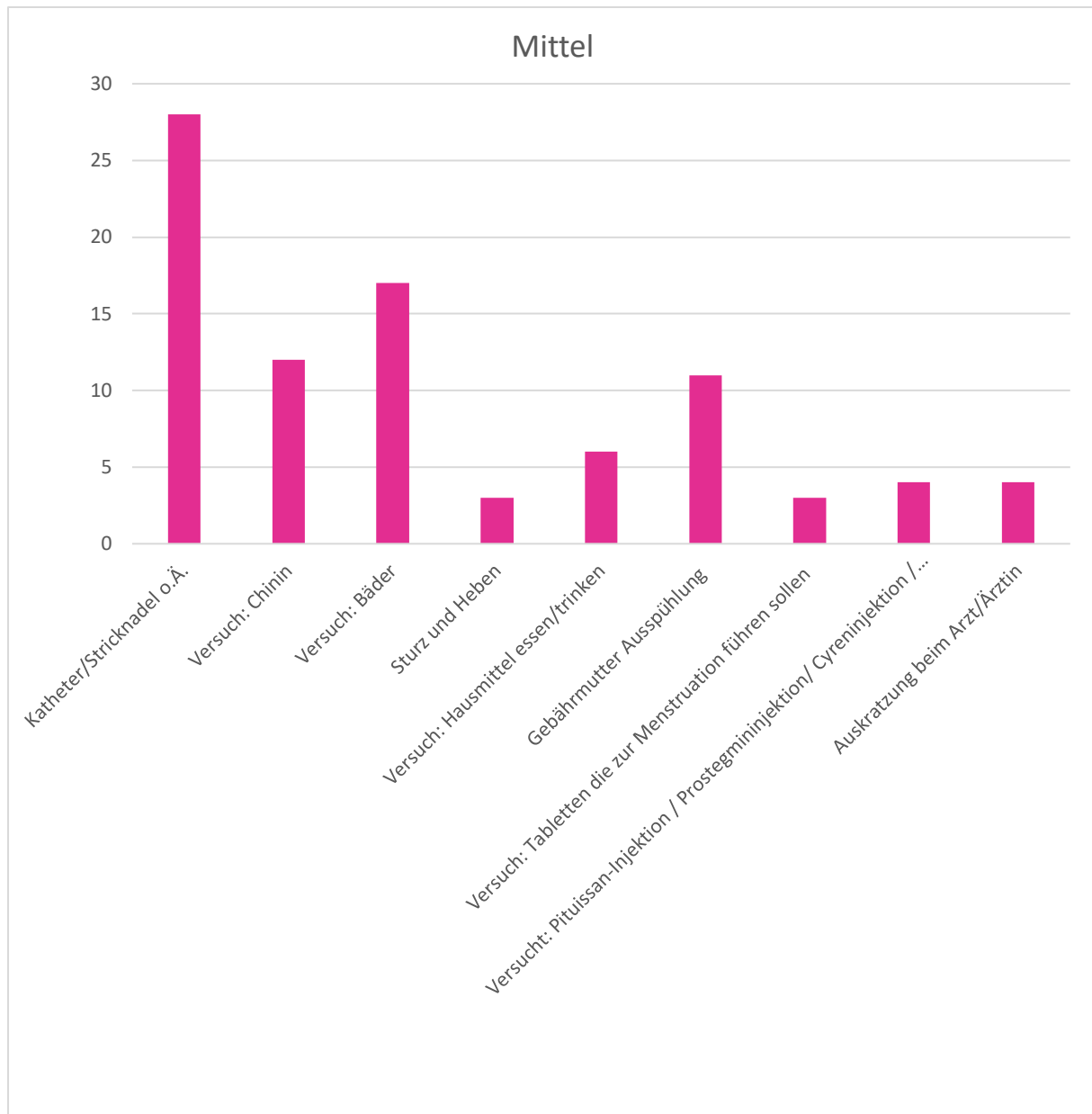


Abbildung 12: Die verwendeten Mittel zur versuchten oder tatsächlichen Einleitung einer Abtreibung.

Die gewählten Mittel, um eine Schwangerschaft zu unterbrechen, zeigen sehr deutlich die Notsituationen, in denen sich die schwangeren Personen befanden. Manuell die Gebärmutter zu öffnen und den Fötus oder Embryo so zu verletzen, erzeugt bei einer schwangeren Person starke Schmerzen und gefährliche Verletzungen und konnte nicht nur zu einem Krankenhausaufenthalt sondern auch zum Tod führen. Dass die Schwangeren trotzdem bereit waren, dieses Risiko einzugehen und sich selbst dadurch in Gefahr begeben haben, spiegelt die Lage wider, in der eine Abtreibung als der einzige Ausweg gesehen wurde. Anna T. erklärt in

ihrer Vernehmung: „Ich habe mir daher gesagt, eine Schwangerschaft müsse unter allen Umständen bei mir weg, selbst wenn ich dabei draufgehen sollte.“¹⁶⁰

Dauer der Schwangerschaften

Die Fälle, in denen die Personen die Dauer ihrer Schwangerschaft erwähnt haben, wurden in dieser Statistik inkludiert. Diese Zahlen sind allerdings aus mehreren Gründen mit Vorsicht zu betrachten.

Die Dauer einer Schwangerschaft wird auf Basis der letzten Regelblutung berechnet. Diese Information ist einer Studie mit 11238 schwangeren Personen und verlässlichen Aufzeichnungen der letzten Regelblutung zufolge jedoch nicht äquivalent mit dem Start der Schwangerschaft zu setzen.¹⁶¹ Die Dauer der Schwangerschaft genau zu bestimmen, ist selbst mit medizinischen Mitteln schwierig. Somit waren die einzelnen Personen in einigen Fällen selbst nicht sicher, wann der genaue Zeitpunkt der Befruchtung war. In den seltensten Fällen kam es, laut den Aussagen der Zeug*innen, nur einmal zum Geschlechtsverkehr in dem möglichen Zeitraum, in der die Schwangerschaft hätte beginnen können. Abgesehen von den technischen und medizinischen Ungenauigkeiten, handelt es sich hierbei um ein Detail, das sehr leicht abweichend von der Wahrheit dargestellt werden kann. Die Zeug*innen geben ihre Unterschrift, um den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage zu bestätigen, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sie sich ein möglichst mildes Urteil erhoffen.

Das Ende des dritten Monats stellt in vielerlei Hinsicht, unabhängig vom Nationalsozialismus, eine Grenze dar. Hier ein kurzer Exkurs, um die körperlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer Abtreibung nach dem 3. Schwangerschaftsmonats zu verstehen. Gesetzlich sind Abtreibungen in Österreich seit 1975 bis Ende des 3. Gestationsmonats straffrei.¹⁶² Aber auch medizinisch werden in diesem Zeitabschnitt Unterschiede registriert. Neurologisch ist es ab der 12 Schwangerschaftswoche möglich, dass der Fötus ein Schmerzempfinden entwickelt,¹⁶³ obwohl davon ausgegangen wird, dass dies erst ab dem 3.

¹⁶⁰ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1151.

¹⁶¹ Jakob Nakling, Harald Buhaug, Bjorn Backe, The biologic error in gestational length related to the use of the first day of last menstrual period as a proxy for the start of pregnancy. In: Early Human Development 81, 10 (2005) 833-839.

¹⁶² Bundesgesetz vom 23. Jänner 1972 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGb 1974) BGBl. Nr. 60/1974, §97.

¹⁶³ Stuart WG Derbyshire, John C Bockmann, Reconsidering fetal pain. In: Journal of medical ethics 46, 1 (2020) 3-6.

Trimester tatsächlich der Fall ist.¹⁶⁴ Auch die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches wird im ersten und zweiten Trimester in der modernen Medizin anders gehandhabt. Abgesehen von dem deutlich geringeren Risiko für die schwangere Person im ersten Trimester im Vergleich zu den späteren Monaten, ist der Vorgang des Abbruchs unterschiedlich. Ab der 16. Woche wird der Fötus in Teilen extrahiert, davor kann eine Absaugung erfolgen. Ab der 20. Schwangerschaftswoche erfolgt ein Fetozyd, um eine Lebendgeburt und anschließende palliative Versorgung zu vermeiden.¹⁶⁵ Auch in den 1940ern waren Schwangere ab dem 2. Trimester bei einer Abtreibung mit anderen Herausforderungen konfrontiert. Bei Selbstabtreibungen in späteren Schwangerschaftsmonaten konnte es zu Lebendgeburten kommen, wie zum Beispiel im Fall Mathilde F.: „Obgenannte hat im September 1943 ihre im 5. Monat befindliche Schwangerschaft durch Verwendung von Chinin absichtlich unterbrochen, und den vorzeitigen Abgang der Frucht bewirkt. Die abgegangene Frucht hat sie durch Fußtritte getötet und dann im Garten bei ihrem Hause verscharrt.“¹⁶⁶

Etwa 77% der Schwangeren, die eine Aussage zu ihrer Schwangerschaftsdauer getätigt haben, haben die Abtreibung in den ersten drei Monaten durchgeführt. Obwohl dieser Anteil wahrscheinlich überdurchschnittlich groß ist, da es leicht ist, die Dauer der Schwangerschaft bei der Aussage ein wenig zu verkürzen und die Personen, die die Abtreibung eher spät erhielten, diese Tatsache in manchen Fällen unerwähnt ließen, gaben dennoch 23% der Personen an, die Abtreibung erst nach Ende des 3. Monats durchführen haben zu lassen. Die Personen, die einen Schwangerschaftsabbruch in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft durchführten, sind in etlichen Fällen die Personen, die im Krankenhaus gelandet und so vor Gericht gestellt worden sind. Zwei Drittel der Fälle, die eine Abtreibung im 2. oder 3. Trimester durchführten oder durchführen haben lassen, mussten anschließend ins Krankenhaus eingeliefert werden, wobei eine Person anschließend verstarb. Insgesamt wurde jedoch nur ein Drittel aller Abtreibungen durch einen Krankenhausaufenthalt bekannt.

¹⁶⁴ Susan J Lee, Henry J Peter Ralston, Eleanor A Drey, John Colin Partridge, Mark A Rosen, Fetal pain: a systematic multidisciplinary review of the evidence. In: JAMA 294, 8 (2005) 947-954.

¹⁶⁵ Ulrich Gembruch, Schwangerschaftsabbruch im ersten zweiten und dritten Trimester. In: Constantin von Kaisenberg, Philipp Klaritsch, Irene Hösl-Krais (Hg.), Die Geburtshilfe (2023).

¹⁶⁶ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 2237.

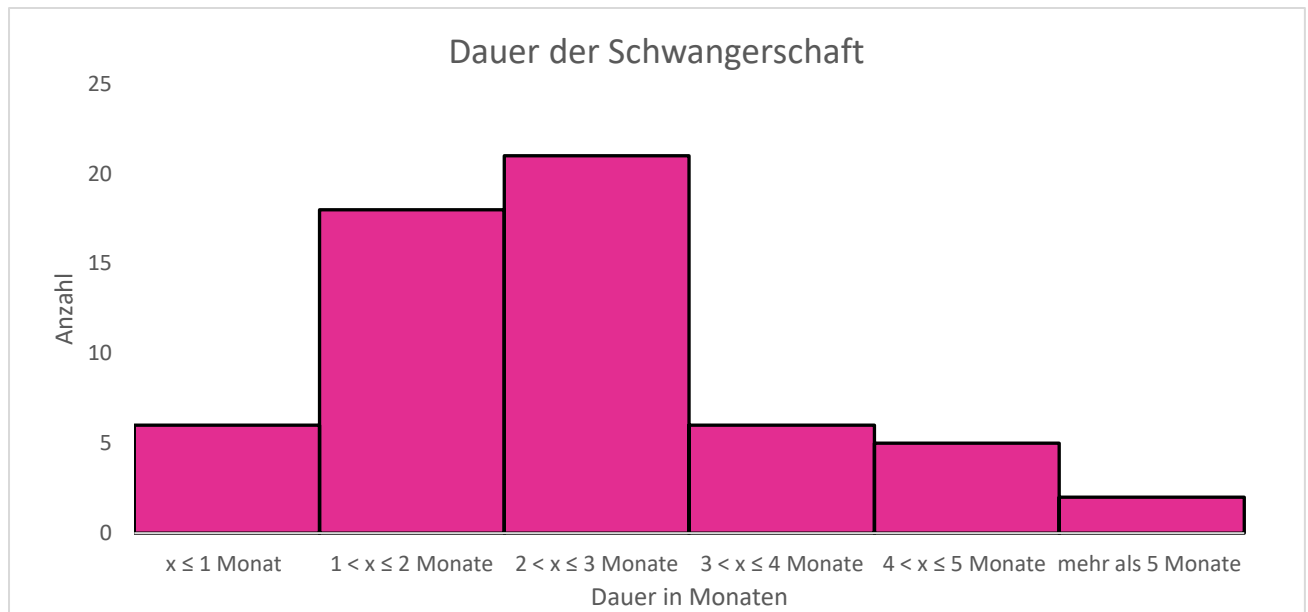


Abbildung 13: Die Dauer der Schwangerschaften bis zum durchgeführten Schwangerschaftsabbruch.

Alter der Schwangeren beim Schwangerschaftsabbruch

Um zu verstehen, ob das Alter der Schwangeren zum Zeitpunkt des Abbruchs statistisch unerwartet ist, wurden die Daten mit dem Alter der Schwangeren zum Zeitpunkt der Geburt verglichen. Für die Zeit des Zweiten Weltkrieges liegen jedoch keine Daten über die Geburtenrate und das entsprechende Fertilitätsalter in Wien und Österreich vor. Zum Vergleich mit den Daten aus den Abtreibungsakten wurde die Erhebung der Statistik Austria zum Alter der Frauen* zum Zeitpunkt der Geburt aus dem Jahr 1961 herangezogen. Dieser Vergleich hinkt, da es sich unter anderem um gänzlich unterschiedliche Lebensbedingungen handelt. Demnach kann daraus keine Annahme gezogen werden, sondern nur eine Vermutung. Die Geburtsraten der Statistik von 1961 unterscheiden sich prozentuell nicht wesentlich vom Alter bei den untersuchten Schwangerschaftsabbrüchen. Unter der Vermutung, dass die Geburtsraten 20 Jahre zuvor ähnlich waren, ergibt sich eine erwartbare Altersverteilung der Personen, die eine Schwangerschaft ausgetragen haben. Das Alter der Schwangeren bei der Geburt und bei der Abtreibung ist demnach sehr ähnlich verteilt.

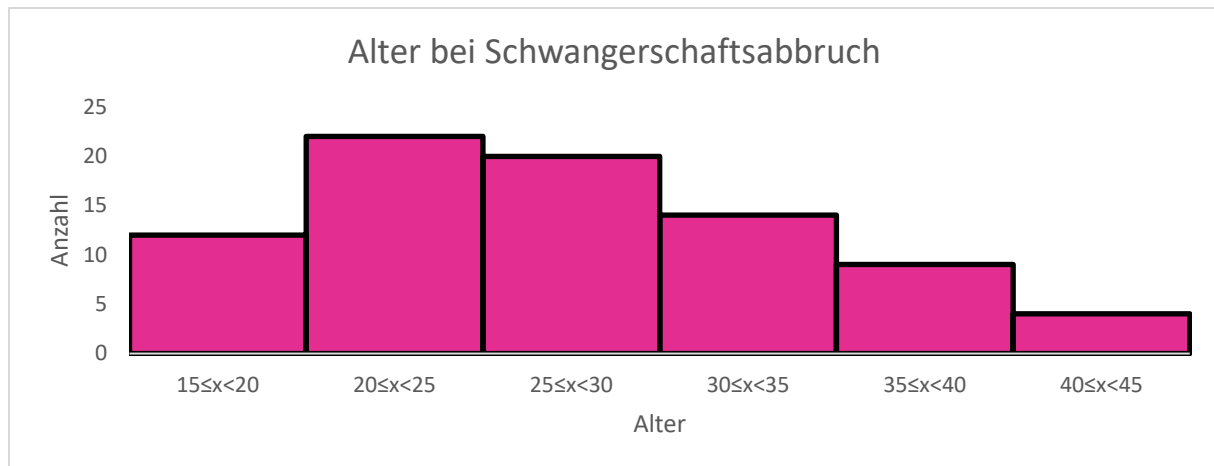


Abbildung 14: Alter der Schwangeren zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs.

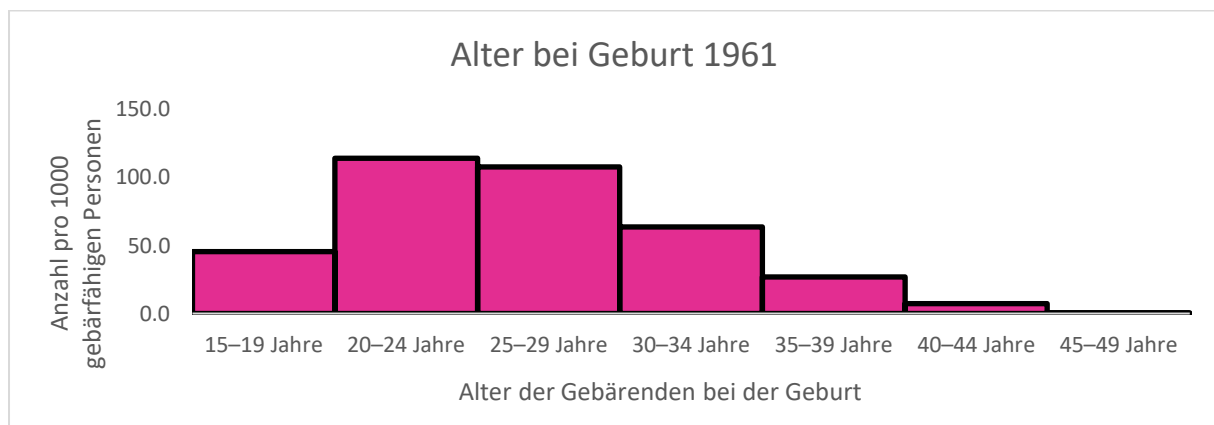


Abbildung 15: Alter der gebärenden Personen 1961 zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes.

Die Gesamtsumme der Altersangaben beim Schwangerschaftsabbruch ist 81, und somit höher als schwangere Personen aufgezeichnet wurden. Das liegt daran, dass sich manche Personen mehreren Schwangerschaftsabbrüchen unterzogen und somit mehrere Altersangaben machten.

Die älteste Person war zum Zeitpunkt ihres Schwangerschaftsabbruchs 42 Jahre alt und hatte bereits eine Tochter im Alter von 21 Jahren. Von der Abtreibung erfuhr das Staatsorgan durch einen Krankenhausaufenthalt wegen einer vermeintlichen Fehlgeburt, die sich als Abtreibung herausstellte. Ihre Strafe von 3 Monaten wurde wegen Unbescholtenheit, einem Geständnis und der Zwangslage nur bedingt verhängt und deshalb nie exekutiert.¹⁶⁷

Die jüngste Person war zum Zeitpunkt der Abtreibung 14 Jahre alt. Sie wurde von einem Studenten geschwängert, der anschließend in die Waffen-SS eingezogen war und sie, wenn es

¹⁶⁷ WStLA: 2.3.4.A11: 1945 – 1333.

nicht zum Abbruch gekommen wäre, laut eigener Angabe mit einem unehelichen Kind zurückgelassen hätte. Marie J. zahlte 500 Reichsmark für die Abtreibung bei einem Arzt, der kurz darauf der Lohnabtreibung beschuldigt wurde. Ihre Verhandlung fand nie statt und somit gab es auch keine Verurteilung.¹⁶⁸

Kosten für eine Abtreibung

Die Kosten für eine Fremdadtreibung sind in den Akten in Reichsmark angegeben. Nicht alle Akten machten es ersichtlich, ob eine monetäre Gegenleistung für die Durchführung der Abtreibung verlangt wurde. Selbstabtreibungen sind in dieser Statistik nicht inkludiert. In den Fällen, in denen die Abtreibung eine hohe Summe kostete, wurde der Betrag nicht immer vollständig bezahlt. Die Abtreibungen wurden trotzdem für einen geringeren Betrag durchgeführt. Inkludiert in den Kosten für eine Abtreibung waren auch oft Vermittlungskosten. Personen, die die Schwangeren an Andere vermittelt haben, die die Abtreibung durchführten, haben für diese Dienstleistung ebenfalls Geld verlangt. Eindeutig ist, dass die Streuung der Kosten für eine Abtreibung sehr hoch ist. 30% der Personen haben keinen Geldbetrag für die Abtreibung bezahlt, sondern Lebensmittel, wie zum Beispiel Schweinefleisch, Schweinefett, eine Henne oder Lebensmittelmarken, Kleidung, wie Seidenstrümpfe oder ein Paar Schuhe. Von den restlichen 70%, die Geld für ihre Abtreibung bezahlt haben, haben fast 20% mehr als 500 Reichsmark bezahlt, während mehr als 35% der Schwangeren 100 Reichsmark oder weniger bezahlt haben.

Um diese Beträge in Relation zu setzen, können die Kaufkraftäquivalente verglichen werden. Laut der deutschen Bundesbank hatte 1 Reichsmark 1944 dieselbe Kaufkraft wie 4,6 Euro 2024.¹⁶⁹ Dieser Wert gibt nur einen ungefähren Richtwert, da die Berechnung des Lebenserhaltungsindex nicht für die gesamte Bevölkerung allgemein gültig ist,¹⁷⁰ macht aber dennoch deutlich, welche hohen Summen in manchen Fällen verlangt wurde.

¹⁶⁸ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 2420.

¹⁶⁹ Deutsche Bundesbank Eurosystem, Kaufkraftäquivalente historischer Beträge in deutschen Währungen (2025).

¹⁷⁰ Rüdiger *Hachtmann*, Lebenshaltungskosten und Reallöhne während des „Dritten Reiches“. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 75 (1988) 58-63.

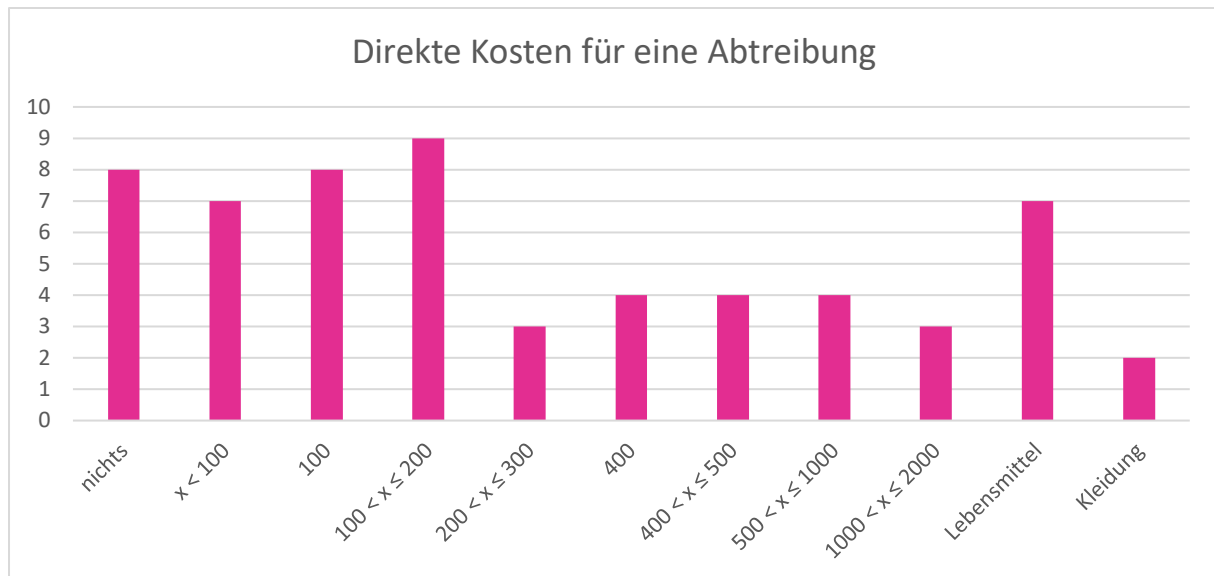


Abbildung 16: Direkte Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs.

Zusätzlich zu den direkten Kosten einer Fremdartreibeung dürfen die indirekten Kosten nicht außer Acht gelassen werden. Diese Kosten sind erheblich, aber schwer zu quantifizieren.¹⁷¹ Darin inkludiert sind neben den Kosten für die Materialien und die Zeit, die für den Vorgang und die Vorbereitung benötigt wird, auch der Verlust der Arbeitstauglichkeit im Krankheitsfall, im Falle eines Unfalls bei der Abtreibung oder bei etwaigen Komplikationen. Im schlimmsten Fall bezahlten die schwangeren Personen mit ihrem Leben.

¹⁷¹ David A Grimes, Janie Benson, Susheela Singh, Mariana Romero, Bela Ganatra, Friday E Okonofua, Iqbal H Shah, Unsafe abortion: the preventable pandemic. In: The Lancet 368 (2006) 1914.

Kategorisierung der strafrechtlichen Verfahren und Anklagestrukturen

Die Beweismittel

Die beteiligten Personen sahen sich im Anschluss an die Abtreibungen damit konfrontiert, wie sie mit den möglichen Beweismitteln umgehen sollten. Die Instrumente, die für den Schwangerschaftsabbruch verwendet wurden, wurden meistens aufgehoben und bei Hausdurchsuchungen im Zuge der Ermittlungen gefunden. Zusätzlich zu den Aussagen der Zeug*innen dienten diese Utensilien oft als einziges Beweismittel in der Anklage gegen die Abtreiber*innen. Es ist anzunehmen, dass die Personen die Utensilien aufgehoben haben, da die Beschaffung nicht leicht war und vermutet wurde, dass sie erneut zum Einsatz kommen könnten.

Ebenfalls musste mit dem abgegangenen Fötus oder Embryo umgegangen werden. Hierbei sind die Personen auf unterschiedliche Ideen gekommen, um die Beweismittel zu zerstören: „Ihre Wohnungsgeberin soll das Kind im Ofen verbrannt haben.“¹⁷² Meist war jedoch kein Fötus mehr vorhanden, sondern lediglich Blut und andere Körperflüssigkeiten, welche entfernt werden mussten: „Es war schon einige Tage nach dem Abgang der Frucht und die Wäsche war schon eingetrocknet. Ich habe nur Blutklumpen gesehen, die sich nach Einweichen der Wäsche aufgelöst haben. Eine direkte Leibesfrucht habe ich nicht gesehen und ich versichere, dass dies nur Blutklumpen waren. Das Schmutzwasser habe ich in eine Abfallgrube im Hofe des Wohnhauses meiner Schwester geschüttet.“¹⁷³

Das Strafausmaß

Um zu verstehen, wie das nationalsozialistische Regime mit Schwangerschaftsabbrüchen umgegangen ist, muss das Strafausmaß, das die Personen erhielten, analysiert werden. Abbildung 17 zeigt die Dauer der Strafe der jeweiligen Verurteilten in Abhängigkeit von den jeweiligen Kategorien, in die die Personen eingeteilt werden können. Die Schwangeren erhielten im Vergleich zu den übrigen Beteiligten geringe Strafen. Personen, die als Beihilfe beim Schwangerschaftsabbruch fungiert haben, mussten ebenfalls eine geringere Strafe verbüßen, jedoch wurde bereits eine geringe Unterstützung als Beihilfe eingestuft. Johanna B. wurde zu zwei Monaten Haft wegen Mithilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht verurteilt, weil sie ihrer Bekannten, die ihre Schwangerschaft beenden wollte, zu allbekannten Hausmitteln

¹⁷² WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1275.

¹⁷³ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 165.

geraten hat: „sie soll heisse Fußbäder nehmen, soll schwere Lasten heben und irgendwo herunterspringen.“ Ihr war laut eigener Aussage klar, dass diese Hausmittel wenig Effekt haben würden.¹⁷⁴

Die Vermittlung und die Verleitung wurden jeweils härter bestraft. Die längste Strafe erhielten Personen, die tatsächlich die Abtreibungen durchführten. Ihnen wurden Strafen bis zu sieben Jahre Zuchthaus auferlegt.

Das erste Zuchthaus wurde im Habsburgerreich 1680 eröffnet, mit den Grundkonzepten Straftäter*innen zu resozialisieren, Vergeltung und Abschreckung zu zeigen und als Hauptaugenmerk die Arbeitsleistungen kostengünstig zu nutzen.¹⁷⁵ Die Unterscheidung zwischen Gefängnissen und Zuchthäusern war in der Zeit des Nationalsozialismus deshalb keine neue Erfindung. Die Unterscheidung und Auslegung wurden aber in dieser Zeit vom Deutschen Reich neu definiert. Der Unterschied zur Gefängnisstrafe ist, neben der maximalen Dauer von fünf Jahren bei einer Gefängnisstrafe und einer minimalen Dauer von einem Jahr im Zuchthaus, die verpflichtende Arbeit, die im Zuchthaus zu leisten ist.¹⁷⁶ Während des Nationalsozialismus lag der Fokus der Zuchthäuser nicht mehr auf der Forderung der Resozialisierung, sondern auf der Abschreckung und Übelzufügung der Gefangenen als Strafvollzugszweck. Frauen* wurden schrittweise mehr Arbeitsbereiche aus der Männerdomäne zugeschrieben, der Lohn oder die Ernährung wurden aber nicht auf das Niveau der männlichen Häftlinge angepasst. Die meist weiblichen Abtreiber*innen, mussten Zwangsarbeit leisten und unter unmenschlichen Bedingungen ihre Strafe verbüßen.¹⁷⁷

¹⁷⁴ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 915.

¹⁷⁵ Hannes *Stekl*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug. In: Alfred *Hoffman*, Michael *Mitterauer* (Hg.), Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 12 (Wien 1978) 60f.

¹⁷⁶ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1871), Erster Theil. Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen. Erster Abschnitt. Strafen §13, §14.

¹⁷⁷ Gabriele *Hackl*, Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus am Beispiel der Zuchthäuser Waldheim in Sachsen. In: Janna *Lölke*, Martina *Staats* (Hg.), richten – strafen – erinnern. Nationalsozialistische Justizverbrechen und ihre Nachwirkungen in der Bundesrepublik (Göttingen 2021) 83 - 100.

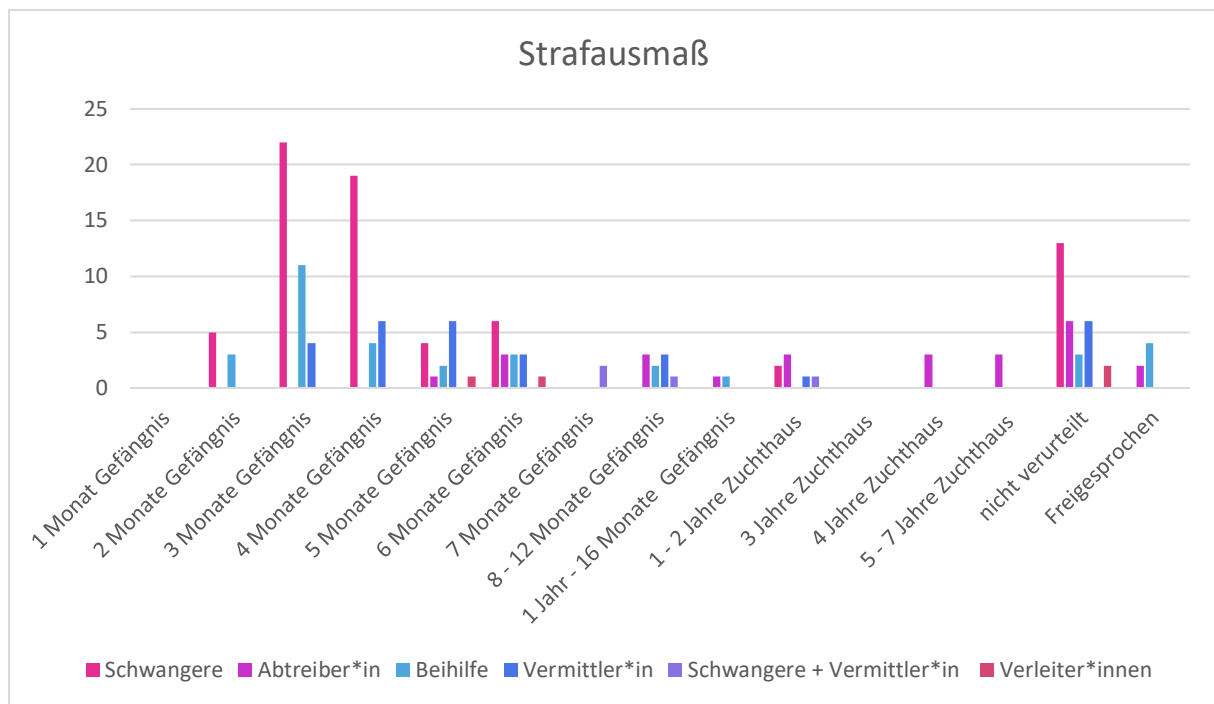


Abbildung 17: Das Strafmaß der Angeklagten, ohne Rücksicht auf bedingte oder unbedingte Strafen, eingeteilt in Rollen der Personen.

Bei der Urteilsfindung und der Festlegung des Strafmaßes wurden in den Verhandlungen vermindernde und erschwerende Aspekte berücksichtigt. Die Personen, die nur die Rolle der Beihilfe eingenommen haben, haben meist vor Gericht angegeben aus Mitleid gehandelt zu haben, während die Vermittlung oft monetär entlohnt wurde. Begründungen für das Ansuchen einer Verminderung der Strafe nach dem Urteil reichen von einem vollständigen und reumütigen Geständnis, Unbescholtenheit, Mitleid über Konfliktlagen und Aussagen wie: „Wollte unerwünschten Mischlingsnachwuchs unterbinden“, „Tadelloses vorleben als Mutter und Gattin“, „das deutsche Volkstum wurde nicht gefährdet, da [die Schwangere] Jugoslawin war“, „[...] ist nun im 7. Monat schwanger.“, "die ausgezeichnete Kriegsdienstleistung im Weltkrieg und die Fürsorgepflicht für die Gattin". Evident ist das einzige Ziel, den „deutschen Volkskörper“ zu erhalten und erweitern und Personen, die laut den Nationalsozialist*innen der eigens kreierten Kategorie nicht entsprachen, von der Fortpflanzung abzuhalten. Erschwerende Aspekte, die das Urteil beeinflussten, waren unter anderem: Vorstrafen oder weitere zeitgleiche Anklagen, Ehebruch, „egoistische Motive“, "aus Gewinnsucht und asoziale Denkungsart zu den Verbrechen herbeigelassen hat", "Würdeloses verhalten als deutsches Mädchen", dass "er die Tat als NSKK-Mann, also Angehöriger einer Parteigliederung, begangen hat" und ein schlechtes Leumundszeugnis. Mit dem Leumundszeugnis wurde der Ruf einer Person in ihrem unmittelbaren Arbeits- und Wohnumfeld dokumentiert. Die Polizei befragte dafür jegliche Personen aus dem Umfeld der Angeklagten und verschriftlichte damit, ob die Person in die in

der Gesellschaft herrschenden Ansichten von „Anstand“ passten.¹⁷⁸ Dieses Leumundszeugnis spielte im Prozess der Urteilsfindung eine Rolle und wurde wie im Falle Clara W. in die Gerichtsakten mitaufgenommen: „[Clara W.] genießt im Ort Kettlasbrunn den schlechtesten Leumund. Sie gilt auch sehr streit-und rachsüchtig. Hat mit vielen Leuten schon Streitigkeiten gehabt und will mit ihr niemand etwas zu tun haben.“¹⁷⁹ Clara W. war für die zahlreichen Abtreibungen, die sie durchgeführt hat, bekannt. Die Personen, die auf ihre Unterstützung beim Schwangerschaftsabbruch angewiesen waren, waren aber auch die Personen, die für ihr schlechtes Leumundszeugnis verantwortlich waren. Die Personen, die angaben eine Abtreibung bei ihr durchführen zu lassen oder jemanden zu ihr vermittelten, waren dieselben Personen, die sie in ihren Aussagen in ein negatives Licht rückten. Sobald ihre Hilfe nicht mehr benötigt wurde, haben sie sich erneut von ihr abgewandt, da auch der Leumund der Personen, die mit ihr Umgang pflegten, Schaden nahm. Die bekannte Abtreiberin wurde hier als das schwarze Schaf und sogenannte „Engelmacherin“ abgestempelt, bis zu dem Zeitpunkt an dem ihre Hilfe, meist ohne Wissen der restlichen Bevölkerung, benötigt wurde.

Die Bezahlung war der häufigste Grund für ein härteres Urteil. Als egoistisch und gewinnsüchtig abgestempelt, wurden die Handlungen der Lohnabtreiber*innen mit härteren Strafen sanktioniert als von anderen Fremdadtreiber*innen. In Ausnahmefällen galt jedoch „eine gewisse wirtschaftliche Notlage“ der Abtreiber*innen als mildernder Grund. Trotz des mildernden Grundes erhielt Martha K. wegen 2 durchgeführten Lohnabtreibungen und zwei versuchten Lohnabtreibungen ein Urteil von vier Jahren Zuchthaus.¹⁸⁰ In einem anderen Fall, in dem 1000 Reichsmark für den Schwangerschaftsabbruch bezahlt worden waren, hat die Abtreiberin, das gesamte Geld nach der Hauptverhandlung an wohltätige Vereine gespendet.¹⁸¹

Ob die Strafe tatsächlich verbüßt werden musste, war eine andere Frage, die in Abbildung 18 dargestellt wird. Häufig wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, wobei den verurteilten Personen eine dreijährige Bewährungsfrist auferlegt wurde, während der sie keine weiteren Straftaten begehen durften. Wurde diese Bewährungszeit vom Gericht nicht gewährt, ersuchten die Verurteilten häufig um einen Strafaufschub aus unterschiedlichen Gründen. Begründungen für den Strafaufschub waren gesundheitliche Gründe der verurteilten Person oder einer dieser Person nahestehenden Person, die gepflegt werden musste, eine Schwangerschaft oder waren

¹⁷⁸ Köchl, Delikt Abtreibung, 125.

¹⁷⁹ WStLA: 2.3.4.A11: 1945 – 880.

¹⁸⁰ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1298.

¹⁸¹ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1159.

kriegsbedingt. Diese kriegsbedingten Begründungen inkludierten Bombenschäden der Besitztümer der Verurteilten, dringende Benötigung der Arbeitskraft in der Rüstungsindustrie oder in anderen kriegswichtigen Betrieben. In einigen Fällen schrieben die Dienstgeber*innen der verurteilten Personen Ansuchen an die Oberstaatsanwaltschaft in Wien um, um Aufschub des Strafantrittes wegen dringender Benötigung der Arbeitskraft, zu bitten. Dabei wurde meist auf den kriegsbedingten Arbeiter*innenmangel referenziert und auf die essenzielle Rolle des Betriebes für den Krieg verwiesen, wie zum Beispiel im Fall Margarete A., die wegen einer bei ihr durchgeführten Lohnabtreibung mit Gummikatheter, aus Verzweiflung wegen der Krankheit ihres Mannes, und wegen der weiteren Vermittlung der Abtreiberin zu sieben Monaten Haft verurteilt wurde. Ihr Arbeitgeber bat um Strafaufschub und mit folgender Begründung: „Die Abziehung der [Margarete] würde in meinem Betrieb hauptsächlich im Werklufschutz desselben eine Lücke entstehen lassen die unausfüllbar ist und in Anbetracht der Wichtigkeit des Werklufschutzes fast katastrophale Folgen nach sich ziehen könnte [sic].“¹⁸² Ärzt*innen wurden auch oft vom Verbüßen ihrer Strafe durch einen Strafaufschub befreit. Wegen des Ärzt*innenmangels wurde diesen Anfragen mit der Begründung: „Entscheidend ist jedenfalls das kriegsbedingte Bedürfnis nach Ärzten“¹⁸³ oft stattgegeben.

Dass Verurteilte ihre Strafe nicht antreten mussten, kam bei Schwangeren deutlich öfter vor als bei den anderen beteiligten Personen. Abtreiber*innen wurden am häufigsten inhaftiert und kamen nur selten mit einer Bewährungsfrist davon. Der Großteil der Urteile mit einer dreijährigen Bewährung und ein Teil der Fälle, die in Inhaftierungen resultierten, wurden nach Ende NS-Zeit neu bearbeitet und die Urteile durch eine Befreiungsamnestie annulliert.

Die Statistiken zeigen, dass schwangere Personen, die eine Abtreibung durchführten oder durchführten ließen, meist einer tatsächlich zu verbüßender Gefängnisstrafe entgingen. Als Begründungen dafür können lediglich Vermutungen aufgestellt werden. Gebärfähige Personen wurden in der NS-Zeit die Aufgabe der Fortpflanzung auferlegt. Sollten diese Personen inhaftiert werden, standen die Chancen für eine weitere Schwangerschaft schlecht. Es kann sein, dass die Richtenden das Ziel der Fortpflanzung dem der Strafverbüßung überordneten und dementsprechend handelten. Eine andere Vermutung, die sich nicht nur auf die NS-Zeit übertragen lässt, ist die des vorherrschenden Rechts- und Unrechtsgefühl der Richtenden. Die Richtenden entscheiden im Rahmen der Gesetzgebung nach ihrem Rechtsgefühl, das als

¹⁸² WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1217.

¹⁸³ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1159.

Grundlage einer guten Rechtspraxis bewertet wird. Neben der Rationalität, dem Hauptbestandteil des Richtens, ist das Gefühl der Richtenden was als gerecht oder ungerecht empfunden wurde bei der Urteilsfindung bedeutsam. Diese Vorstellungen sind gesellschaftlich und kulturell geprägt und verändern sich oft unabhängig vom Gesetz. Der Einsatz und die Bedeutung des Rechtsgefühls unterscheiden sich bei unterschiedlichem Richter, Ort oder adressiertem Publikum. Demnach ist dieses Konzept schwer vollständig zu definieren und in den Kontext zu übertragen.¹⁸⁴ Dass Richtenden Schwangerschaftsabbrüche weniger hart bestrafen, kann dem Rechtsgefühl zuschulden sein. Richtende schätzen Abtreibung vermutlich als kein schweres Delikt der Schwangeren ein. Im Nationalsozialismus können beide Theorien zusammengeführt werden da 1933 im Strafgesetzbuch ein Verweis auf das „gesunde Volksempfinden“ inkludiert wurde. Dadurch sollte das Rechtsgefühl der Richtenden durch ein „Volksgefühl“ ersetzt werden.¹⁸⁵ Das bedeutet, dass Richtenden nun nicht mehr auf ihr Rechtsgefühl hören sollen, sondern darauf was für das Volk am besten ist. Richtern wurden befohlen nicht mehr in erster Linie auf das Gesetz zu hören: »An die nationalsozialistische Weltanschauung ist der Richter also gebunden und erst in zweiter Linie an das Gesetz.«¹⁸⁶ Somit wird vermutet, dass bei der Urteilsfindung das Rechtsgefühl der Richtenden bedeutsam war. Dieses Rechtsgefühl schätze einerseits die Erheblichkeit des Falles weniger stark ein und andererseits wurde nach dem vorteilhaftesten Resultat für das deutsche Volk gehandelt.

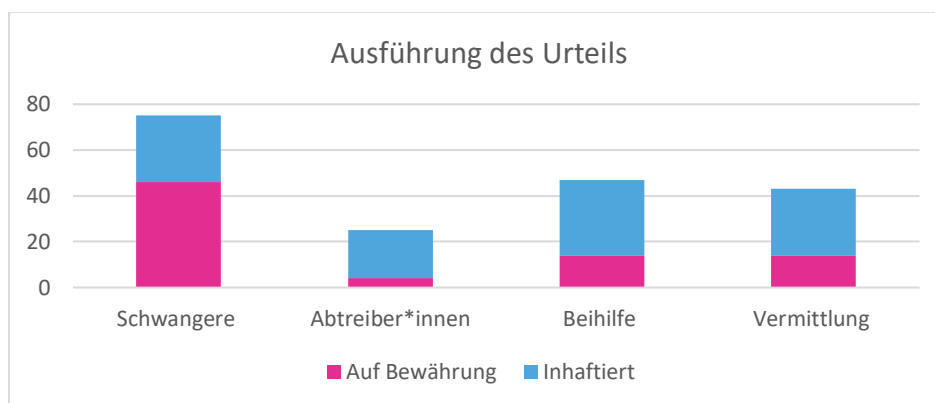


Abbildung 18: Anzahl an Personen deren Urteil auf Bewährung war oder aufgeschoben wurde.

¹⁸⁴ Sandra Schnädelbach, *Gefühle vor Gericht: Der Richter als Emotionsingenieur* (Göttingen 2020) 24-37.

¹⁸⁵ Schnädelbach, *Gefühle vor Gericht* (Göttingen 2020) 367-377.

¹⁸⁶ Peter Schneider, *Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit aus der Sicht des SD*. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4 (1956) 415.

Die technischen Details der Hauptverhandlungen

Die Datumsangaben der Hauptverhandlungen zeigen, dass ab Beginn 1945 kaum Abtreibungsfälle bearbeitet wurden. Die Fälle, zu denen zwar Ermittlungen aufgenommen worden waren, aber keine Verhandlung mehr stattfand, wurden 1945 gerichtlich behandelt, jedoch so spät, dass Österreich zum Zeitpunkt der Ermittlungen noch Teil des nationalsozialistischen Regimes war, aber zum Zeitpunkt der Hauptverhandlungen nicht mehr und diese deshalb aufgehoben wurden.

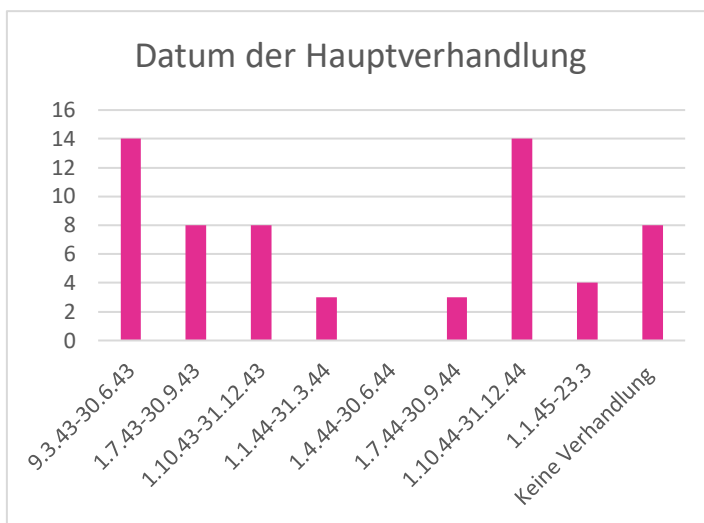


Abbildung 19: Datum der Hauptverhandlungen in dreimonatigen Intervallen.

Die hohe Zahl an Verhandlungen nach dem 9. März 1943 wird auf die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 zurückzuführen sein. Die erste Hauptverhandlung zu einer illegalen Abtreibung nach Bekanntmachung der Verordnung fand am 12. März 1943 statt. Die sieben Angeklagten wurden nach §144 und §146 StGB verurteilt.¹⁸⁷

Abgesehen von den ersten Fällen nach dem 9. März 1943, sind im Großteil der Fälle Urteile nach §5 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft gesprochen worden. In manchen Fällen wurde nicht nach dem bereits bestehenden §144 und §146 StGB geurteilt, sondern der deutsche §218 als Strafmaß herangezogen. Nach welchen Kriterien die Richter diese Wahl getroffen haben, bleibt unklar.

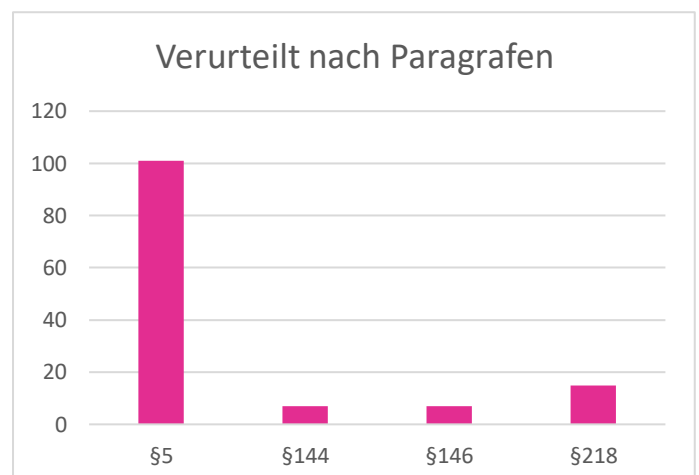


Abbildung 20: Einteilung in die Paragraphen nach denen die Personen angeklagt und verurteilt wurden.

¹⁸⁷ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 165.

Abtreibungen sind eine persönliche Angelegenheit, von denen im Normalfall nur eine kleine Anzahl an Personen erfährt. In Fällen einer Selbstabtreibung kann es sein, dass nur die schwangere Person davon weiß. Oft gibt es eine Vertrauensperson, die Beihilfe leistet und die schwangere Person bei ihrem Vorhaben unterstützt. In manchen Fällen wird eine Vermittlung benötigt, um eine Person zu finden, die die Abtreibung durchführen kann. Selbst in diesen Fällen bleibt der Kreis derer, die Wissen über die Abtreibung erlangen, aber relativ klein.

Wie die Exekutive trotz dieser Tatsache von den Abtreibungen erfuhr, kann aus dem Großteil der Akten nachvollzogen werden. In mehr als einem Drittel der Fälle handelte es sich um einen medizinischen Notfall auf Grund der Abtreibung, an den anschließend eine Anzeige erfolgte. Ein Fünftel der Personen ist als Folge der durchgeführten Abtreibungen verstorben. Nachforschungen der Exekutive erfolgten unter anderem aufgrund einer Fehlgeburt oder wenn bei der Obduktion Verletzungen der Gebärmutter ersichtlich waren. Daraufhin war das Krankenhaus verpflichtet, Meldung an die örtliche Polizei zu machen, um die auf eine mögliche Abtreibung hinzuweisen. Die Meldungen inkludierten die Daten der Personen und eine kurze Zusammenfassung der Art der Verletzung. Am 1. April 1943 wurde diese Meldung vom Krankenhaus Wieden versandt: „Fehlgeburt im 3. Monat. Pat. bekam heute plötzlich Blutungen, nachdem sie vor kurzer Zeit wehen-artige Schmerzen hatte.“¹⁸⁸ Auf Basis dieses Kommentars wurden Ermittlungen gestartet und aufgrund der Aussage einer unbeteiligten Hebamme, dass wegen einem Schwangerschaftsabbruch nachgefragt wurde, wurde die ehemals schwangere Frau wegen „Versuchte[r] Verleitung zur Abtötung der Leibesfrucht“ zu drei Monaten Haft verurteilt.

Ebenfalls vom Krankenhaus gemeldet wurde der Fall Grete T., die mit eitriger Bauchfellentzündung ins Krankenhaus eingeliefert wurde und am darauffolgenden Tag verstarb. Bei der Obduktion wurde ersichtlich, dass „[Grete] sich ungefähr im 2. Monate der Schwangerschaft befunden hat, dass die Leibesfrucht aber durch einen Eingriff beseitigt wurde.“¹⁸⁹ Daraufhin wurde ihr Umfeld vernommen und aufgedeckt, dass ihr zwei Freundinnen bei der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs Beihilfe geleistet hatten.

¹⁸⁸ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1333.

¹⁸⁹ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 2173.

In fast 40% der Fälle sind die Personen wegen einer Anzeige von außenstehenden Personen vor Gericht gekommen. Dies passt in die Analyse von Köchl: in den 50 von ihr bearbeiteten Akten

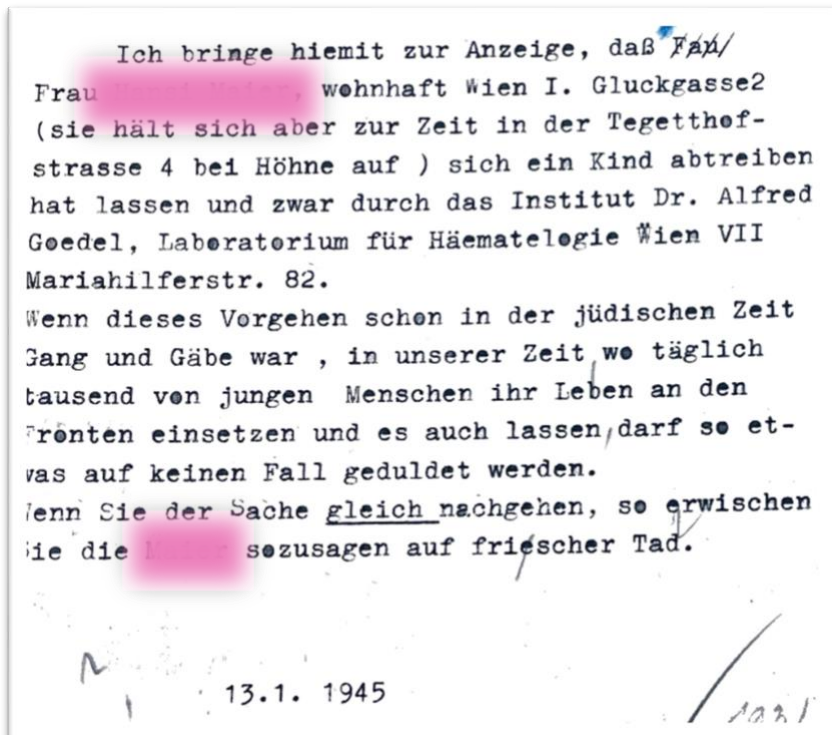


Abbildung 21: Anonyme Anklageschrift an die Kriminalpolizeistelle vom 13.1.1945.

Volkskörpers“ einzusetzen. Etliche dieser Anzeigen sind anonym und deshalb nicht leicht nachzuverfolgen. In manchem Akten liegen die anonymen Briefe bei, die darauf hinweisen, dass tatsächlich außenstehende Personen die Anzeige gemacht haben. Die Anzeigen sind oft von Personen verfasst, die nicht direkt von der Abtreibung erfahren haben. Wie der Brief vom 13. Jänner 1945¹⁹² zeigt (siehe Abbildung 21), sind die politischen und gesellschaftlichen Motive nicht schwer zu erkennen. Neben der Erhaltung des „Volkskörpers“ und der auferlegten Pflicht von Frauen* neues Leben in die Welt zu setzen, spielt der Krieg in den Anzeigen mehrmals eine Rolle. Die Ankläger*innen argumentieren mit der Widersprüchlichkeit zwischen der Tatsache, dass Personen im Krieg sterben mussten, und dem Umstand, dass Föten das Leben verwehrt blieb.

aus den Jahren 1929 bis 1974 wurde nur in sechs Fällen eine anonyme Anzeige erstattet. Fünf dieser sechs Fälle sind aus der Zeit des Nationalsozialismus.¹⁹⁰

Das nationalsozialistische Regime setzte auf die Angst der Bevölkerung, wegen des Vergehens der Gefährdung des „deutschen Volks“ bestraft zu werden.¹⁹¹ Es war Teil der Pflicht der Bürger*innen, sich für die Erhaltung und Sicherung des „reinen

¹⁹⁰ Köchl, Delikt Abtreibung, 116.

¹⁹¹ Gabriele Hackl, Über das Mögliche urteilen. Urteilsfindung in Kriegswirtschaftsverfahren am Sondergericht Wien. In: Sigrid Ruby, Anja Krause (Hg.), Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive 10 (Baden 2022) 243.

¹⁹² WStLA: 2.3.4.A11: 1954 – 367.

Ebenfalls in dieser Kategorie inkludiert sind Anzeigen durch die befruchtenden Personen. In diesen Fällen ging es der Person laut eigener Aussage darum, die Schwangere von der Abtreibung abzuhalten und dadurch das Austragen des eigenen Kindes zu erzwingen. Häufig geschah dies aber im Zuge einer Trennung, wodurch Rache zu einem möglichen Motiv wird. Ob tatsächlich eine Schwangerschaft vorlag, ist nicht immer klar und war, um Rache auszuüben, auch nicht von Bedeutung. Für den Anklagenden standen die Realisierung der eigenen Wünsche so weit im Vordergrund, dass die möglichen Konsequenzen einer Inhaftierung der Schwangeren und im Zuge dessen auch erschwerte Bedingungen, während der Zeit der Schwangerschaft, unwichtig wurden. Johann D. erstattete Anzeige gegen die von ihm geschwängerte Dorothea T., da er die geplante Abtreibung verhindern wollte, um das Kind mit seiner Ehefrau, Henriette U. großzuziehen.¹⁹³ Hier wird klar ersichtlich, wie viel Macht die befruchtende Person über die Schwangere hatte, wenn sie das Wissen über die Schwangerschaft öffentlich machte.

Rund 20% der Fälle wurden aufgedeckt, weil die Staatsanwaltschaft wegen einer anderen Straftat forschte und im Zuge dieser Ermittlungen vermeidliche Abtreibungen aufdeckte. Insbesondere in dieser Kategorie sind die Zahlen nicht immer klar, da es unter Umständen leichter war Frauen* einer Abtreibung, wo die Beweislage meist sehr spärlich war, zu bezichtigen, als sie für eine andere Straftat zu verurteilen. Sollte es für die Justiz nicht möglich sein eine andere Straftat zu beweisen, konnten sie bei erwünschter Verurteilung auf die Beschuldigung einer Abtreibung zurückgreifen.

¹⁹³ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 957.

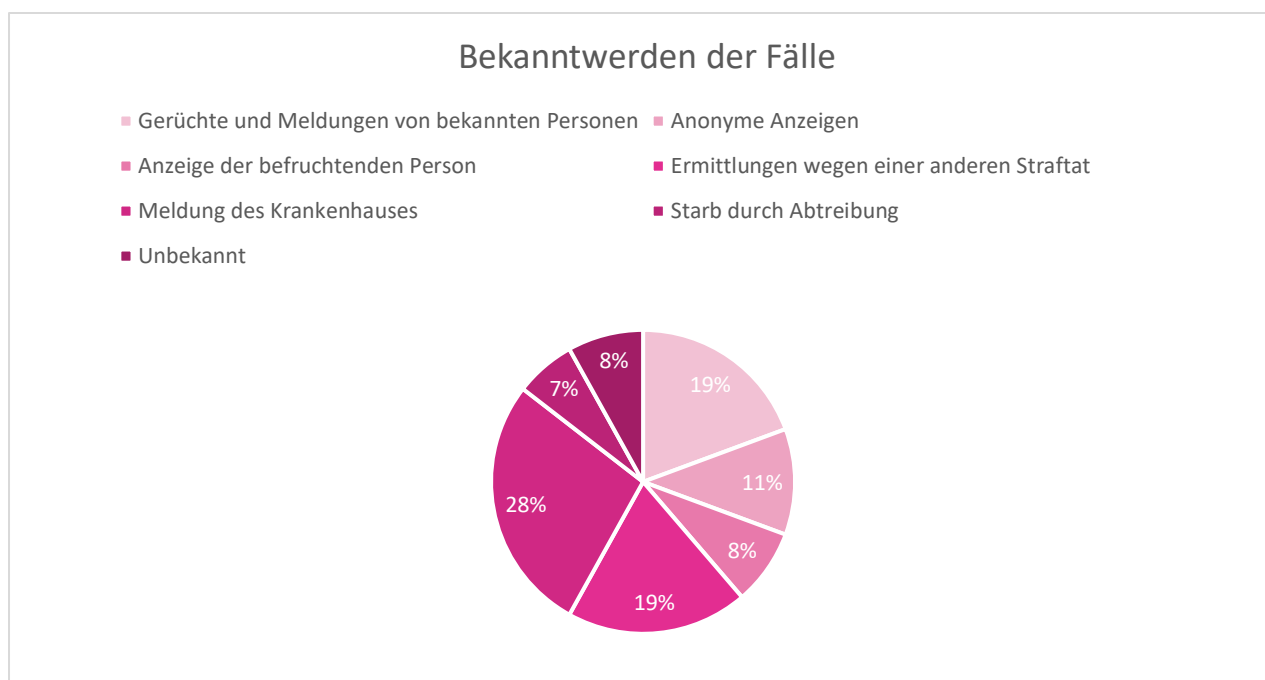


Abbildung 22: Darstellung der Begründungen für das Publik werden der Abtreibungen vor der Exekutive.

Anzahl der Angeklagten pro Fall

In den meisten der untersuchten Fälle wurden nicht nur die Person, die die Abtreibung durchführen ließ oder durchführte, angeklagt. In fast zwei Drittel aller Fälle wurde gegen mehr als eine Person Anklage erhoben, wobei die anderen Personen meist nur in unterstützenden Rollen agiert haben. Wissen über Schwangerschaftsabbrüche wurde geteilt, Utensilien zur Abtreibung getauscht, Kontakte wurden verbreitet, ohne die Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die Mitangeklagten waren meist Vermittler*innen oder haben als Beihilfe agiert. In nur einem Drittel der Fälle wurde nur eine Person verurteilt, diese sind aber häufig Abtreiber*innen, die allein vor Gericht stehen.

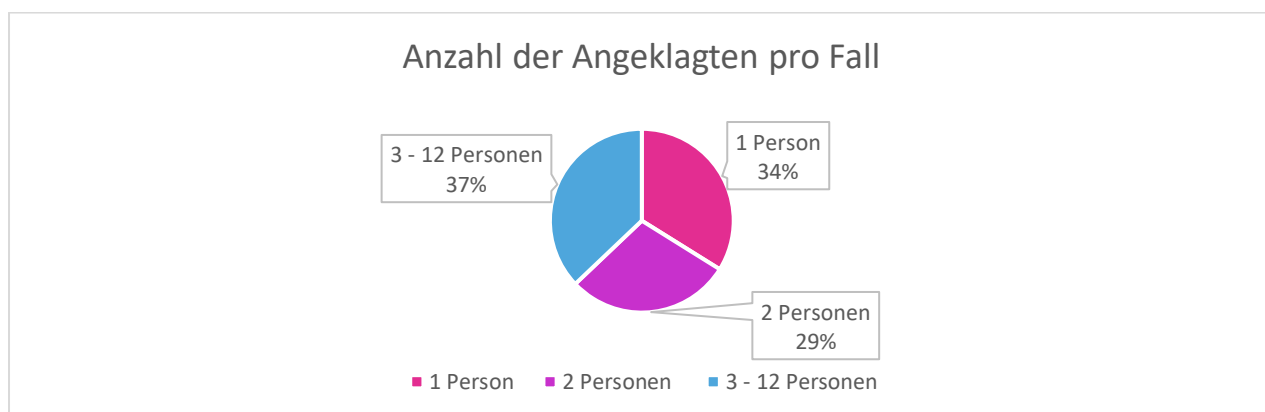


Abbildung 23: Anzahl der Angeklagten pro Fall.

Die Sondergerichte

Die Sondergerichte wurden vom nationalsozialistischen Regime gebildet, um zu demonstrieren, dass politischer Widerstand unterdrückt und effizient verhindert werden kann.¹⁹⁴ Sie wickelten Fälle zu neuen Gesetzgebungen des Nationalsozialismus in einem vereinfachten Verfahren rasch ab.¹⁹⁵ Im Gegenzug zu den Usancen an den Landesgerichten musste für die Verfahren keine gerichtliche Voruntersuchung durchgeführt werden, die Ladungsfrist betrug 24 Stunden und es herrschte sofortige Rechtskraft.¹⁹⁶ Das Sondergericht Wien war das größte „Schnellgericht“ der Ostmark und behandelte hauptsächlich politisierte Delikte.¹⁹⁷ In den untersuchten Fällen wurde vom Landesgericht kein Todesurteil ausgesprochen. Die Einführung der Todesstrafe durch die Verordnung zum Schutz von Familie, Ehe und Mutterschutz, betraf in Wien ausschließlich Fälle des Sondergerichts. Da das Sondergericht nur Fälle behandelte, die politisch motiviert waren und in den betrachteten Fällen die Personen, die wegen eines Schwangerschaftsabbruchs vor dem Sondergericht landeten, Lohnabtreiber*innen waren, kann hier ein klarer Konnex zu den politischen Motiven hergestellt werden. Lohnabtreibungen waren ein Angriff auf die „deutsche Volkskraft“ und somit ein politischer Akt, der dementsprechend die als gefährlich klassifizierte Person (kurzzeitig) ausschalten musste.¹⁹⁸

Die analysierten Fälle des Sondergerichts Wien sprechen ihre Urteile zum §5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943. Genauer beziehen sie sich auf die „fortgesetzte Beeinträchtigung der Lebenskraft des deutschen Volkes“, für die die Todesstrafe ausgesprochen wurde. Das Sondergericht Wien sprach aber Urteile mit anderen Strafen. Die Analyse dessen erfolgt rein qualitativ, da es sich um eine geringe Anzahl an Fällen in Wien handelt und diese sehr unterschiedlich ausfielen. Die Frage stellt sich, wieso diese Fälle ins Sondergericht gelangt sind und warum, wenn nach §5 Abs. 3 Satz 2 geurteilt wurde und die Abtreibungen mehrmals durchgeführt wurden, nicht immer mit der Todesstrafe gerichtet wurde.

Im Wiener Stadt- und Landesarchiv befinden sich derzeit noch acht Akten zu Abtreibungsfällen des Sondergerichts, obwohl insgesamt mehr Lohnabtreiber*innen verurteilt wurden. Zwei

¹⁹⁴ Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner* (32009) 327.

¹⁹⁵ Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, 550.

¹⁹⁶ Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, 678.

¹⁹⁷ Hackl, *Urteilsfindung am Sondergericht Wien*, 245.

¹⁹⁸ Hackl, *Urteilsfindung am Sondergericht Wien*, 247.

Akten befinden sich nicht mehr im Archiv, sind aber noch im Katalog und zeugen dadurch von ihrer ehemaligen Existenz. Ein weiterer Fall ist der von Marie K.. Die 69-Jährige wurde 1944 wegen einer Abtreibung, die zum Tod der Schwangeren geführt hat, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Akten zum Fall von Marie K. sind nicht mehr auffindbar, lediglich zwei Gedenktafeln zeugen von Marie K.s Existenz. Diese ehren sie als Widerstandskämpferin, obwohl sie nicht auf Grund ihrer widerständigen Handlungen, sondern als Verbrecherin von den Nationalsozialist*innen verurteilt wurde. Diese ungewöhnliche Sachlage fördert die Annahme, dass die Abtreibung nur als Vehikel genutzt wurde, um eine Widerstandskämpferin und Regimegegnerin loszuwerden.¹⁹⁹

Eine Gegenüberstellung zwischen pro- und antinatalistischen Handlungen: der Fall von Frida N. und Martha H.

Im Fall Frida N. und Martha H. wurde die Lohnabtreiberin Frida N. zu acht Jahren Zuchthaus und die Vermittlerin Martha H. zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Frida N. war bereits zweimal wegen Lohnabtreibung vorbestraft: „In diesem Urteil ist auch ausgesprochen, dass die Angeklagte in Znaim den Ruf einer „Engelmacherin“ genießt.“. Durch Einspritzungen in die Gebärmutter hat Frida N. insgesamt mindestens zehn Abtreibungen durchgeführt. Bei der bei Frida N. durchgeführten Hausdurchsuchung wurden etliche „typische Abtreibungsmittel“ gefunden, wie Stricknadeln, Einführungsrohre, Irrigatoren, Glasspritzen und verschiedene Medikamente. Martha H. wurde wegen der Vermittlung von mindestens drei Frauen* an ihre Bekannte Frida N. verurteilt, da ihr bekannt war, dass Frida N. Lohnabtreibungen durchführte.

Mehrere Seiten der kurzen Akte umfassen die Ausführung bezüglich der Strafzumessung. Hier wird diskutiert, wieso die „gefährlichen Gewohnheitsverbrecherin“ Frida N. nicht das „echte Lebensinteresse des deutschen Volkes“ aufs Spiel setzte und somit eine Zuchthausstrafe im Gegensatz zur Todesstrafe ausreichend ist. Lediglich in einem Fall war laut Justiz „ein vermutlich erbgesundes Kind von deutschen Eltern“ zu erwarten. Zu den anderen Abtreibungen wird argumentiert: „Im Falle [Bianka S.] war der Erzeuger vermutlich ein serbischer Kriegsgefangener. Wäre also die Schwangerschaft nicht unterbrochen worden, so wäre ein unerwünschter Mischling die Folge gewesen. Im Falle [Selma F.] wäre ohne den Eingriff der Angeklagten ein erbkrankes Kind zur Welt gekommen.“ Nach dieser Argumentationslinie hat

¹⁹⁹ Köchl, Delikt Abtreibung, 145-146.

Frida N. nicht die Lebenskraft des deutschen Volkes fortwährend beeinträchtigt, sondern die antinatalistischen Ziele des Deutschen Reichs verfolgt und verwirklicht.

Zu Martha H. wird die Diskussion kurzgehalten, da sie „ohne Gewerbsmäßigkeit“ handelte und keine monetäre Entlohnung für ihre Taten erhielt. Zusätzlich dazu war sie unbescholten. Im Vergleich zu den Fällen des Landesgerichts wurde ihr als Vermittlerin, die laut eigener Aussage nur aus Empathie handelte, eine harte Strafe auferlegt.

Das Sondergericht prüfte bei den Straftaten ebenfalls, ob §1 des Gesetzes vom 4. September 1941 anzuwenden sei: „Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher [...] und der Sittlichkeitsverbrecher [...] verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.“²⁰⁰ Diese Gesetzesänderung eröffnete dem Sondergericht einen großen Spielraum, da das „Bedürfnis nach gerechter Sühne“ rein subjektiv gewertet werden musste. Für die Justiz war in dieser Entscheidung maßgebend, ob die Täter*innen durch die Taten „unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit eine solche Schuld auf sich geladen [haben], daß [ihre] Handlungsweise[n] nach gesundem Volksempfinden nur noch mit dem Tode gesühnt werden [können]“. Es wird also der Leumund der Person in Betracht gezogen und auf Basis der subjektiven richterlichen Einschätzung, welche Taten dem deutschen Ideal entsprächen, entschieden, ob die Personen ihre „Verschuldungen nur durch den Tod verbüßen können“. Laut der rein männlich besetzten Gruppe der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsräte verlangte das „Bedürfnis“ in diesem Fall nicht nach der „völligen Ausmerzung der Angeklagten“, weshalb Frida N. und Martha H. am 19. Februar 1945 in das Frauenzuchthaus Aichach überführt wurden.²⁰¹

Die Grundsatzdiskussion über die Rolle der Frauen* in Zeiten des Krieges: der Fall von Theodora G.

Im Gegensatz zu Frida N. wird Theodora G. nur wegen drei Abtreibungen angeklagt. Den letzten Schwangerschaftsabbruch führte sie am 17. März 1944 an der 21-jährigen Alma P. durch, die im dritten Monat schwanger war. Alma P. starb zehn Tage nach dem Eingriff im Krankenhaus Korneuburg infolge einer eitrigen Bauchfellentzündung nach einer Fehlgeburt. In diesem Fall war keine Obduktion notwendig, um eine durchgeführte Abtreibung festzustellen. Alma P. verbrachte sechs Tage im Krankenhaus und in der Nacht, in der sie starb, erklärte sie

²⁰⁰ Deutsches Reichsgesetzblatt 1941 Teil 1, Gesetz zur Änderung des Reichstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl 1941) Nr. 101/1941, 549.

²⁰¹ WStLA: 2.3.13.A1: 1944 – 7988.

laut Aussage eines Arztes, dass sie „vor ihrem Tode [...] noch die volle Wahrheit sagen mußte. Eine Frau [Theodora G.] habe am Donnerstag (16.) mittels Katheter einen Eingriff an ihr durchgeführt.“ Dadurch wurde der Fall bekannt und die Ermittlungen wurden eingeleitet.

Im Laufe der Verhandlungen berichtete Theodora G. insgesamt von neun Abtreibungen, die sie seit ihrer eigenen Abtreibung bei einem bereits verstorbenen Frauenarzt im Jahre 1918 durchgeführt hatte. Sie selbst habe die strafbaren Handlungen früher an ihrem eigenen Körper vollführt, sodass sie hierdurch praktische Erfahrungen sammelte und diese dann an anderen weiblichen Personen ausführte. Sie verwendete dazu einen Gummikatheter, den sie laut Zeuginnen-Berichten mit Lysoform und Bürste reinigte.

Für die Schwangerschaftsabbrüche erhielt sie zwischen 20 und 300 Reichsmark oder Lebensmittel wie Mohn, Schmalz oder einen Hasen. In ihrer Zeuginnenaussage erklärte sie, die Abtreibungen „aus Erbarmen und Nächstenliebe, jedoch nie aus Gewinnsucht ausgeübt zu haben.“ Durch diese Aussage hoffte sie auf ein milderes Urteil, da ihre Motive keine negativ zu wertenden waren. Eine weitere Argumentation, die ihr zu einem vermindernden Urteil hätte verhelfen können, war ein vollständiges und offenes Geständnis. Ihr Schlusswort „Ich habe nun ein reumütiges Geständnis abgelegt und erkläre, dass ich alle Abtreibungsfälle, welche ich überhaupt gemacht habe, angab“ zeigt, dass sie hoffte, mit einem vollständigen Geständnis eine verminderte Strafe zu bekommen.

In einem am 5. April 1944 verfassten Schreiben an das Kreisgericht erzählt eine anonyme Person von einer weiteren Abtreibung die Theodora G. durchgeführt haben soll. Die Person argumentierte jedoch, dass die schwangere Person ihre Rolle als Mutter nicht gut erfüllte. „Es ist wirklich eine Schande für eine deutsche Frau und Mutter, die ja schließlich unsere Heimat ausmachen, und für die unsere Männer draußen stehen müssen. Warum werden solche Frauen überhaupt noch die Kinder zur Erziehung überlassen, aus solchen Kindern soll doch wieder ein deutsches Volk werden.“ Die Abtreibung hieß sie damit nicht direkt gut, ihre Meinung spiegelte aber klar ihre Vorstellung der Rolle der Frauen* wider. Zwei weitere anonyme Briefe zeichnen ein ähnliches Bild und nennen etliche Namen von Frauen*, die eine Abtreibung bei Theodora G. erhielten. Die Ankläger*innen erwarteten laut eigener Aussage von gebärfähigen Personen Kinder zu bekommen und diese in das deutsche Volk einzugliedern. Damit spiegeln sich die NS-Normierung des höchsten Ziels, die Schaffung und Erhaltung „eines gesunden deutschen Volkskörpers“.

Insgesamt zwölf geladene Zeug*innen und mehrere anonyme Briefe rekonstruieren die Anklage und die Beweisführung. Die schwangeren Personen waren in den Augen der Nationalsozialist*innen als Deutsch zu werten, weshalb der Verwaltungsapparat davon ausging, dass sich „die Angeklagte [...] zu wiederholten Malen, vermutlich viel öfter als es ihr die Anklageschrift anlastet, dazu bewegen liess, Handlungen zu unternehmen, die die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt haben.“ Theodora G. wurde am 17. Juli 1944 nach §5 (3) Satz 2 ohne Vorstrafen zum Tode verurteilt.

Die diffuse Gegenüberstellung der pro- und antinatalistischen Gesetzgebungen und Handlungen des Deutschen Reichs, war der Bevölkerung sehr wohl bewusst. Es war auf die Auslegung der Justiz zurückzuführen, ob eine Person das deutsche Volk geschützt oder geschädigt hatte. Diese Unstimmigkeit versuchte Theodoras Tochter in ihrem Gnadengesuch zu nutzen: „In vielen Fällen hat die Verurteilte durch Eingriffe verhindert, dass erbkranken Nachkommenschaften, [sic] oder eine solche mit Infektionskrankheit behafteten Eltern zur Welt kam.“ Diese Argumentation versuchte zu überzeugen, dass Theodora G. einen positiven Beitrag zu den Zielen des Nationalsozialismus geleistet habe. Durch die von ihr durchgeführten Abtreibungen habe sie Geburten verhindert, die in den Augen der Nationalsozialist*innen verhindert werden müssten. Dieser Blickwinkel würde zu einer Strafminderung führen müssen, die Bemühungen darum waren jedoch in Theodora G.s Fall vergeblich.

Der am 1. August 1944 verfasste Abschiedsbrief an ihre Familie zeigt Resignation und macht deutlich, wie negativ eine Abtreibung in der Gesellschaft wahrgenommen wurde. Mit den Worten „sagt hald [sic] allen ich bin eines natürlichen Todes gestorben“ beendete sie ihren Brief, da sie den Ruf der Familie schützen wollte und sie sie davor bewahren wollte als Angehörige einer „Engelmacherin“ abgestempelt zu werden. Theodora G. wurde am 2. August 1944 hingerichtet.²⁰²

Die „Zersetzung der Deutschen Volkskraft“ auf zwei Arten: der Fall von Heinrich F.

Eine vielseitige und komplex verstrickte Verhandlungsakte behandelt unter anderem die durchgeführten Abtreibungen von Heinrich F.. Bereits zwölf Personen sind am 14. Jänner 1944 am Landesgericht Wien wegen „Vergehen der Abtreibung“ oder „Vergehen der Mitschuld an der Abtreibung“ verurteilt worden, weil sie einen Schwangerschaftsabbruch bei Heinrich F. durchführen ließen oder weil sie andere Personen zu ihm vermittelt hatten. Gegen diese

²⁰² WStLA: 2.3.13.A1: 1944 – 7800.

Personen wurde ermittelt, weil im Laufe der langen Ermittlung gegen Heinrich F. wegen „Zersetzung der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ im Sondergericht Wien bekannt wurde, dass er Abtreibungen durchgeführt hatte.

Die Kriminaldienststelle Favoriten erfuhr am 10. November 1942, dass Heinrich F. neben anderen Straftaten Abtreibungen durchführte. Nach intensiven Ermittlungen wurde Heinrich F. unter anderem wegen Folgendem verurteilt: „In der Zeit von April 1942 bis 1.11.1942 nahm der Erstangeklagte in seinen Behandlungsräumen an acht Frauenspersonen die Unterbrechung der Schwangerschaft gegen Entgelt vor. Dabei ging er auf folgende Weise zu Werk: Nach Feststellung der Schwangerschaft forderte er die Frauen* auf, sich auf den Behandlungstisch im Sprechzimmer zu legen. Nachdem die Schwangeren durch eine Morphiumspritzung narkotisiert waren, wurde eine Spülung der Scheide vorgenommen, in diese das Scheidenspatel und sodann mittels der Kornzange durch den Muttermund in die Gebärmutter ein Katheter eingeführt und die Scheide mit Watte ausgestopft. Dabei wurde darauf geachtet, dass insbesondere die Hände des Arztes die Scheidenwände nicht berührten und dass sämtliche verwendeten Instrumente sowie die Watte und die Gummihandschuhe, die der Arzt anlegte, keimfrei waren. Die Entnahme des Katheters und der Watte wurde teils vom Angeklagten, teils von den Frauen selbst nach dessen Weisung vorgenommen. Bei sieben Frauen ging die Frucht zwischen einem und zehn Tagen ab.“ Der ausgebildete Arzt hatte innerhalb von sieben Monaten acht Lohnabtreibungen durchgeführt. Diese Abtreibungen seien aber nicht des Geldes wegen durchgeführt worden: „Dr. [Heinrich F.] gibt an, er habe die Schwangerschaftsunterbrechungen nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Mitleid vorgenommen. Es habe sich zumeist um außereheliche Schwangerschaften gehandelt.“ Zusätzlich dazu setze Heinrich F. wehrpflichtigen Männern Injektionen in die Oberschenkel oder den Rücken, um Beschwerden zu erzeugen, die die Einberufung verzögern. Sein Arzthelfer beschreibt: „.... Daß es möglich ist, mit einer Alkoholinjektion in den Sitznerv die Symptome der Ischias zu erzeugen. [...] Dr. Heinrich F. hat ausdrücklich erklärt, daß man mit solchen Injektionen Leuten, die vor der Einrückung stehen, helfen könne.“

Im November 1943 wurde Heinrich F. neben anderen Personen zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Als Gründe dafür werden genannt:

1. Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten: Im Fall Heinrich F. inkludierte das seinen laut NS-Diktion jüdischen Vater, seine „deutschblütige“ Ehefrau und seine Morphiumsucht, die er nach einer Blinddarmoperation entwickelt hatte. Es kann angenommen werden, obwohl nicht spezifisch erklärt, dass seine Morphiumsucht und

sein jüdischer Vater eine erschwerende Rolle hatten und die Abstammung seiner Ehefrau sein Urteil vermindert hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt: Die durchgeführten Abtreibungen an acht verschiedenen Frauen*, wobei alle acht Schwangeren das Kind bei Austragung unter schwereren Umständen hätten großziehen müssen. In drei Fällen war der Ehemann eingerückt und die Rückkehr aus dem Krieg unsicher. In einem Fall war der Ehemann krank und nicht in der Lage, die Pflege eines Kindes zu unterstützen. In den restlichen vier Fällen handelte es sich um eine außereheliche Schwangerschaft, wobei in der Hälfte der Fälle die Frauen* unverheiratet und in der anderen Hälfte mit einem anderen Mann verheiratet waren. Neben den Schwangerschaftsabbrüchen wurde in diesem Fall auch die versuchte zeitweise Entziehung Wehrpflichtiger vom Wehrdienst geahndet.
3. Die Beweiswürdigung: Laut Einschätzung der Justiz war Gewinnsucht nicht der einzige Beweggrund für die Taten, sondern auch die Morphiumsucht, die die „negativen Seiten seines strafbaren Tuns weniger scharf erkennen lassen“. Da die Abtreibungen aber „entsprechend den ärztlichen Kunstregeln durchgeführt“ wurden, wurde davon ausgegangen, dass er die Taten bei vollem Bewusstsein begangen hatte.
4. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts und die Strafzumessung: In mindestens sieben der acht Fälle lag tatsächlich eine Schwangerschaft vor. Im achten Fall wurde von einer Schwangerschaft ausgegangen und somit handelte es sich mindestens um eine versuchte Abtreibung. „Er ist daher nach dem 2. Strafsatz des §146 Abs 2 öStG. zu verurteilen.“

Diese Urteilsausfertigung des Sondergerichts Wien wurde am 2. November 1943 ausgestellt, also fast ein Jahr nach der Verfahrensaufnahme. Obwohl der §5 der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 bereits in Kraft getreten war, wurde noch nach §146 verurteilt. Dies lag daran, dass die Straftat bereits vor der Einführung der Verordnung geschehen war. In der Hauptverhandlung eines Falls zur „Abtötung der eigenen Leibesfrucht“ am Landesgericht Wien vom 11. Juni 1943 diskutierte die Justiz über die Anwendung des §5. Da die Straftat bereits vor dem 9. März 1943 geschehen war, entschied sich die Justiz dafür §144 anzuwenden und somit eine mildere Strafe auszusprechen.²⁰³ Auch im Falle Heinrich F. wurde zuerst entschieden, dass §146 das Strafmaß bestimme und die Todesstrafe somit nicht in Betracht gezogen.

²⁰³ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 152.

Am 10. März 1944 wurde das Verfahren nach einer Nichtigkeitsbeschwerde des Generalstaatsanwalts, mit der Begründung Heinrich F. sei ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, wieder aufgenommen. Das Sondergericht habe die „sittlich depravierend“ wirkende Morphiumeinnahme, den Geisteszustand des Angeklagten und die daraus resultierende Neigung zu ernsteren Straftaten nicht in Erwähnung gezogen. Daraus resultierte eine Sitzung des Reichsgerichts am 29. Juni 1944, die der Nichtigkeitsbeschwerde Recht gegeben und Heinrich F. zur Todesstrafe verurteilt hat. Dies wurde auf Grundlage des §5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung entschieden. Die durchgeführten Abtreibungen machten Heinrich F. zu einem „Gewohnheitsverbrecher“, weswegen er für die „Zersetzung der Wehrkraft“ mit der Todesstrafe bestraft wurde. Erschwerend war zusätzlich, dass: „Ihm als Arzt [...] das Streben der Staatsführung bekannt [war], die Vermehrung der Volkszahl möglichst zu fördern.“ Er als Akademiker und Mediziner sollte insbesondere Beihilfe, bei der Erreichung des Ziels das „deutsche Volk“ zu stärken, leisten.

Sowohl die „positive“ Eugenik aber auch vor allem die „negative“ Eugenik wurde zum Teil von der Medizin gelenkt und Großteils von medizinischem Personal ausgeführt. Die Einstellung der Ärzt*innenschaft zum Nationalsozialismus spielte dementsprechend eine nicht unwesentliche Rolle. Sie war die Berufsgruppe, die sich dem Nationalsozialismus am stärksten annäherte. Rund 45% aller Ärzte und ca. 20% aller Ärztinnen, im Vergleich zu 0,5% aller Frauen* waren Mitglieder der NSDAP.²⁰⁴

In seinem Gnadengesuch nimmt Heinrich F. zu den bedingten und kurzen Gefängnisstrafen der Schwangeren, die eine Abtreibung bei ihm erhielten, Stellung. Dadurch wollte er auf die Notstandlage der beteiligten Frauen* hinweisen und Mitleid als sein treibendes Motiv hervorheben. Das Landesgericht sprach geringere Strafen aus, wenn die Personen aus einer Notlage handelten. Die geringen Strafen, die die Schwangeren erhielten, nutzt Heinrich F. als Argument, um die von ihm durchgeführten Abtreibungen als gute Taten dazustellen. Zusätzlich dazu wurde eine Liste mit über 100 Unterschriften von Patient*innen von Heinrich F. beigelegt, die sich für seinen positiven Leumund aussprachen und eine Zuchthausstrafe „wärmstens befürworten“. In der Niederschrift zur Vollstreckung des Todesurteils wurde handschriftlich notiert: „Vor der Vollstreckung wurde ihm mitgeteilt, dass das Gnadengesuch abgelehnt wurde.“ Am 30. August 1944 um 18:19 wurde die Todesstrafe vollzogen.²⁰⁵

²⁰⁴ Karl-Heinz Leven, Geschichte der Medizin. Von der Antike bis zur Gegenwart (München ⁴2024) 57-62.

²⁰⁵ WStLA: 2.3.13.A1: 7714.

Inwiefern anders gehandelt wurde und härter bestraft wurde, weil Heinrich F. laut des Nationalsozialisten*innen als „Mischling 1. Grades“ bezeichnet wurde, wird aus den Akten nicht klar. Diese Information wurde zwar in jeder Verhandlung erwähnt, jedoch nie direkt als ausschlaggebend angeführt. Ob eine „deutsche“ Person bei gleicher Straftat dieselbe Strafe erhalten hätte, bleibt unklar.

Die Fälle des Sondergerichts Wien haben alle die Gemeinsamkeit, dass die rechtliche Auslegung genau diskutiert wird. Die Grenze zwischen der Entscheidung ob sich die Personen für die Ziele des Deutschen Reichs eingesetzt haben oder diese zunichte gemacht haben, ist eine sehr schmale. Es musste geprüft werden, ob es sich bei der abgebrochenen Schwangerschaft um ein erwünschtes Kind oder um ein Kind handelte, das weder „deutsch“ noch „gesund“ wäre. Diese pseudowissenschaftlichen Überlegungen bildeten die Grundlage für die Entscheidung, ob die Anklage nach §5 Abs. 3 Satz 2 wegen „fortgesetzter Beeinträchtigung der Lebenskraft des deutschen Volkes“ erfolgen und die Angeklagten somit zu Tode verurteilt werden sollten. War dies nicht der Fall, hatte die abtreibende Person sogar nach dem Wunsch und Ziel der Nationalsozialist*innen gehandelt und dementsprechend dafür gesorgt, dass Föten, die in der Vorstellung des Nationalsozialismus nicht geboren werden sollten, auch nicht ausgetragen wurden.

Fazit

Das nationalsozialistische Regime hat auf Basis von diskriminierenden Unterscheidungen zwischen gebärfähigen Personen ein System kreiert, dass darauf ausgelegt war, die maximale Anzahl an als deutsch und erbgesund betrachteten Geburten zu erzielen. Auf Basis von pseudowissenschaftlichen Überlegungen wurde entschieden, ob ein Fötus abgetrieben werden sollte oder ob dies eine Straftat war, auf die die Todesstrafe ausgesetzt wurde. Diese Überlegungen beeinflussten das Leben der Bevölkerung maßgeblich, da die daraus resultierende Aufgabe von den Nationalsozialist*innen zum größten Ziel gemacht wurde. Insbesondere Frauen* deren Fortpflanzung erwünscht wurde, wurden auf ihre Gebärfähigkeit reduziert. Allen anderen Frauen* wurde diese Fähigkeit gewaltvoll genommen. Die strafrechtliche Auslegung davon ist so geregelt, dass immer nach dem Ziel der Vermehrung des deutschen Volkskörpers gehandelt werden kann. Die Sondergerichtsfälle bringen diese Pseudowissenschaftlichkeit auf den Höhepunkt, da hier jede Abtreibung auf die Waagschale gelegt wird, und entschieden wird ob für oder gegen das deutsche Volk gehandelt wurde.

Das klare Fazit, dass aus vorliegender Arbeit gezogen werden kann, schließt an Bocks Werk zu Zwangssterilisationen an: „Geboren wurde, auch zwischen 1933 und 1945, nicht wegen des Nationalsozialismus, sondern unabhängig von ihm.“²⁰⁶ Und wie die hier zugrundeliegenden Recherchen ergaben, abgetrieben ebenso. Personen aus jeglichem Umfeld, mit unterschiedlichsten Berufen, diversen Alters, verschiedenen Eheständen und breit gestreuten Wohnorten, trieben ab. Das Verbot und die harte Strafverfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen kreierten eine erschwerte Situation bei der Durchführung von Abtreibungen. Unterschiedliche, teils gefährliche und häufig nicht medizinisch erprobte Mittel wurden verwendet, um einen Schwangerschaftsabbruch herbeizuführen oder zu versuchen. Auch die Dauer der Schwangerschaft, die mit Fortschreiten das Risiko bei einer Abtreibung erhöhte und die oft hohen Kosten schreckten die Schwangeren nicht ab.

Die Justiz handelte mit System. An oberster Stelle stand immer die Vergrößerung des deutschen Volkes und abhängig davon, wurden die Strafen bemessen. Da viele der Strafen mild waren und meist mit einer Bewährungszeit verkündet wurden, hatten die Beteiligten nur in seltenen Fällen härtere Konsequenzen zu tragen. Ärzt*innen, junge gebärfähige Personen oder wichtige Arbeitskräfte wurden mit geringen Strafen bestraft. Pensionierte Hebammen, die mit ihrem

²⁰⁶ Bock, Zwangssterilisationen, 168.

Geld kaum über die Runden kamen, bekamen die härtesten und längsten Strafen. Diese Personen hatten keinen Mehrwert für das Erreichen der Ziele der Nationalsozialist*innen, da sie weder arbeiteten noch gebärfähig waren. Beim Absitzen der bis zu sieben Jahren langen Zuchthausstrafen, wurden die Abtreiber*innen zu Arbeit gezwungen. Die strengen Abtreibungsgesetze hatten in den letzten drei Kriegsjahren hauptsächlich abschreckenden Charakter. Das Ziel war nicht, arbeits- oder gebärfähige Personen wegzusperren, sondern mit den drohenden Strafen abzuschrecken und die Ausführung von Schwangerschaftsabbrüchen komplett zu unterbinden.

In den Verhandlungen wurde entschieden, welche Strafe den größten Mehrwert für das deutsche Volk hatte. Lange Gefängnis- oder Zuchthausstrafen hielten Frauen* von der Durchführung ihrer „Pflicht“ ab, und zu geringe Strafen machten das Delikt Abtreibung weniger abschreckend. Meist entschieden sich die Gerichte für die geringere Strafe. Ob dies an dem Rechtsgefühl der Richter, an dem höheren Ziel der Vergrößerung des deutschen Volks oder an der Argumentation, dass das härtere Urteil ohnehin das der gesellschaftlichen Ächtung war, liegt, kann nur vermutet werden.

Den Frauen* im Deutschen Reich war durchaus evident, dass die ihnen auferlegte Aufgabe hauptsächlich aus Gebären von Kindern bestand. In diesem Bittgesuch macht eine Angeklagte klar, dass sie sich dessen bewusst ist, wie sie ihr „Vergehen“, nämlich die Selbstabtreibung, wieder gut machen könne. „Nach meiner Verheiratung werde ich auch dadurch, dass ich mich, die ich mich ja immer nach Kindern geseht habe, in keiner Weise dagegen wehren werde, Mutter einer größeren Anzahl Kinder zu werden, wodurch ich mein derzeitiges Vergehen gewiss wieder gut machen werde.“²⁰⁷ Durch das Gebären von vielen, der NS-Diktion nach „arischen“ und „erbgesunden“ Kindern erfüllten Frauen* die ihnen von dem Nationalsozialismus auferlegte Verpflichtung. Nicht überraschend für die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts ist, dass keine der angeklagten Frauen* in ihrer Verteidigung Bezug auf ein Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper nimmt. Die vollständige Politisierung des weiblichen Körpers wurde erlebt, die Konsequenzen dessen gespürt, jedoch wurde dies in den Akten nie angesprochen. Dass diese Argumentationslinie in den Akten nie vorkommt, legt

²⁰⁷ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1526.

nahe, dass diese Selbstwahrnehmung nicht vorherrschend war.²⁰⁸ Es lässt vermuten, dass Frauen* ihren eigenen Körper nicht als Teil ihres eigenen Handlungsspielraums erkannten.

Die Angst vor dem Urteil der Gesellschaft ist der rote Faden, der sich durch die untersuchten Fälle zieht. Eine Frau, die an den Folgen einer Abtreibung gestorben war, hätte vielleicht Hilfe von ihrer Hebamme bekommen können, wenn nicht die Angst vor ihrem Vater im Weg gestanden wäre, wie die Hebamme berichtete: „Ich hätte mich früher um das Mädel gekümmert, doch sagte mir [die Mutter der Gestorbenen] ihr Mann dürfe nichts wissen und sei ausserdem jetzt immer zu Hause.“²⁰⁹ Eine Person, die von einem verheirateten Mann geschwängert wurde, kam wegen ihrer Angst vor dem Austragen ihres Kindes und den damit einhergehenden Demütigungen auf den Gedanken: „dass ich das Kind von [dem Befruchter] nicht austragen werde, und [sie] wollte vorerst freiwillig aus dem Leben scheiden.“²¹⁰

Neben der Angst zieht sich aber auch der starke weibliche Zusammenhalt zwischen den betroffenen Personen durch die untersuchten Fälle. Frauen* helfen einander, oft ohne daraus einen direkten Vorteil, weder monetär noch sachlich, zu ziehen, vermutlich um das Wohlergehen anderer Frauen* sicherzustellen. Hebammen teilten ihre Expertise, um Frauen* vor einer Schwangerschaft zu bewahren. Nachbarinnen teilten ihre Bekanntschaften, um Abtreibungen zu ermöglichen. Familien teilten ihr Einkommen, um sich eine Lohnabtreibung leisten zu können. Die Notsituationen, in der sich die Schwangeren oft befanden, wurden nur sehr selten allein bewältigt.

Jedoch darf bei der Diskussion aber nie vergessen werden, dass sich Frauen* nicht nur unter den Opfern befanden. Frauen* führten nicht nur die Abtreibungen durch und halfen sich gegenseitig bei der Vermittlung und Ausführung, sie waren auch unter den Personen, die die Abtreibungen zur Anzeige brachten und dadurch die strafrechtliche Verfolgung anderer Frauen* einleiteten. Frauen* waren ebenfalls Teil des Systems, das die Verfolgung, körperliche Verstümmelung, Vertreibung und Ermordung an Minderheiten zuließ und aktiv betrieb.

Die anonymen Anzeigen und Aussagen von Außenstehenden zeigen, dass es dem nationalsozialistischen Regime gelang, Abtreibungen bis zu einem gewissen Grad zu stigmatisieren und in der Gesellschaft als Vergehen darzustellen. Trotz dieser Stigmatisierung

²⁰⁸ Karin Lehner, Verpönte Eingriffe: sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit (Wien 1989) 181-182.

²⁰⁹ WStLA: 2.3.4.A11: 1943 – 1946.

²¹⁰ WStLA: 2.3.4.A11: 1944 – 1952.

auf der einen Seite wurden andererseits vor den Augen der Bevölkerung Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen an Personen, die laut NS-Diktion nicht „deutsch“ und nicht „erbgesund“ waren, durchgeführt.

Hier existiert ein Aufeinandertreffen von zwei unterschiedlichen Fronten. Einerseits schafft es das Regime, die Zivilbevölkerung dazu zu bringen, ihre Mitmenschen, die eine Abtreibung durchgeführt haben, an die Justiz auszuliefern. Sollten die Personen aus dem nahen Umfeld der Angeklagten sein, kann angenommen werden, dass diese Anzeigen wenig durchdacht waren oder der „deutsche Volkskörper“ über das eigene Wohl gestellt wurde, da die Ankläger*innen oft als Mitwissende oder Beteiligte ebenfalls vor Gericht landeten. Die Ankläger*innen stellten durch die Anzeige ihre eigene Integrität vor Gericht und wurden oft wegen Beihilfe verurteilt. Das allgemeine Ziel des Deutschen Reichs, das deutsche Volk mit möglichst vielen Geburten von „Innen“ zu stärken, wurde von einem Teil der Bevölkerung angenommen und aktiv verfolgt. Andererseits wurde aber auch die Unterscheidung zwischen Personen, die sich fortpflanzen sollten und denen, die davon abgehalten werden sollten, akzeptiert und reproduziert. Zwangsabtreibungen wurden von der Bevölkerung nicht gestoppt. Zwangsabtreibungen an Zwangsarbeiter*innen, um ihre Arbeitsleistung zu gewährleisten und Zwangsabtreibungen im Zuge der Zwangssterilisationen an „erbkranken“ Menschen waren die antinatalistischen Mittel des Nationalsozialismus, um die Bevölkerungsentwicklung zu kontrollieren. Frauen* wurde auf Grund von Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung auf Basis von körperlicher und psychischer Gesundheit das Recht und die Möglichkeit Kinder zu bekommen, abgesprochen und sie wurden aktiv davon abgehalten, sich fortzupflanzen.

Die gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Auswirkungen der Abtreibungspolitik auf die Wiener*innen waren immens. Die fehlende Autonomie über den eigenen Körper schlug Wellen in jegliche anderen Lebensbereiche. Das sexistische und diskriminierende System, dem sowohl Frauen* als auch Männer unterworfen waren, hält die volle Kontrolle über die Reproduktionsfreiheit, die Ehe und die Sexualität. Diese waren Teil des öffentlichen Interesses und demnach auch der öffentlichen Entscheidungssphäre. Die Entscheidung für oder gegen Kinder wurde den Menschen in Wien, wie im gesamten Dritten Reich, genommen und rein auf unbeeinflussbare Faktoren gestellt. Ob man zur Reproduktion gezwungen oder mit Gewalt davon abgehalten wurde, wurde rein auf Basis von pseudowissenschaftlichen Einteilungen der Nationalsozialist*innen auf Grund von Herkunft, Glaube, physischer und psychischer Gesundheit und Suchtverhalten entschieden.

Um die vollen Auswirkungen der Reproduktionspolitik auf die Wiener Bevölkerung zu verstehen, fehlt eine Analyse der anderen Teilaspekte derer. Neben der Kontrolle über jegliche Abtreibungen müsste die Auswirkung der anderen pro- und antinatalistischen Mittel des nationalsozialistischen Regimes untersucht werden. Die vorliegende Arbeit eröffnet jedoch das Potenzial für weitere Forschungsfragen, die zur Differenzierung der Diskussion hilfreich erscheinen. Historische Forschungslücken existieren in Hinblick auf die einzelnen Schicksale der Zwangssterilisierten und der Personen, die Zwangsabtreibungen durchführen lassen mussten. Weitere Forschungen sind im Bereich der Medizin notwendig. Noch unklar sind beispielsweise die Langzeitauswirkungen der (Zwangs-)Abtreibungen, in Abhängigkeit von den verschiedenen Mitteln, die zum Durchführen einer Abtreibung verwendet wurden oder die daraus resultierenden psychischen Belastungen. Die Erforschung des psychologischen Hintergrundes der Justiz könnte die Entscheidungen über das Strafausmaß begründen.

Die politische Behandlung des weiblichen Körpers durch die strafrechtliche Bearbeitung der Abtreibung nimmt Frauen* das Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper. Dieses Repressionsmittel wird häufig als politisches Instrument angewandt und zieht sich so bis in die Gegenwart. Die Auswirkungen der diskutierten Abtreibungspolitik auf die Gesellschaft beziehen sich nicht lediglich auf die Entscheidungsmacht über die eigene Reproduktion, sondern auch auf die gesellschaftliche, politische und soziale Stellung der Frauen* und deren Rechte. Wie die Bearbeitung der Abtreibungen seit der Einführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 zeigt, entzieht eine restriktive Abtreibungspolitik zwar die Autonomie des weiblichen Körpers, geboren und abgetrieben wird aber auch unter den härtesten (politischen) Bedingungen.

Literaturverzeichnis

Freia *Anders*, Kontinuität oder Diskontinuität? Plädoyer für eine rechtshistorische Perspektive bei der Nutzung von Straftaten als Quelle. In: Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Andreas *Wirsching*, Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 27-37.

Gisela *Bock*, Nationalsozialistische Sterilisationspolitik. In: Klaus-Dietmar *Henke* (Hg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord. In: Gisela *Staupe* (Hg.), Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden, Bd. 7 (Köln 2008) 85-100.

Gisela *Bock*, Sterilisationspolitik im Nationalsozialismus. Die Planung einer heilen Gesellschaft durch Prävention. In: Klaus *Dörner* (Hg.), Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen. Wert und Verwertung der Menschen im 20. Jahrhundert (Rehburg-Loccum 1985) 88-104.

Gisela *Bock*, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik (1986 Münster).

Andreas *Brunner*, Sophie *Wagner*, Straftaten als Ego-Dokumente. Selbstzeugnisse in Strafverfahren wegen §129 I b zwischen 1938 und 1945. In: Andreas *Brunner*, Hannes *Sulzenbacher* (Hg.), Homosexualität und Nationalsozialismus in Wien (Wien 2023) 229-250.

Kerstin *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Andreas *Wirsching*, Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 193-204.

Emma T. *Budde*, Abtreibungspolitik in Deutschland. Ein Überblick (Wiesbaden 2015).

Robert *Bugl*, Andreas *Grabenschweiger*, NS-Zwangsarbeit in Groß-Wien 1939-1945. Zivile ausländische ZwangsarbeiterInnen in der Rüstungsindustrie (Saarbrücken 2009).

Gabriele *Czarnowski*, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus (Weinheim 1991).

Gabriele *Czarnowski*, Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus. In: Deutsches Hygiene-Museum, Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung (Dresden 1993) 58-72.

Gabriele *Czarnowski*, „Russenfeten“. Abtreibung und Forschung an schwangeren Zwangsarbeiterinnen in der Universitätsfrauenklinik Graz 1943–45. In: Sonia *Horn*, Marcel *Chahrour*, Carlos *Watzka* (Hg.), Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin, Bd. 7 (Wien 2008) 53-57.

Herwig *Czech*, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“. Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 – 1945. In: Susanne Claudine *Pils* (Hg.), Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Band 41 (Wien 2003).

Herwig *Czech*, Zwangsarbeit, Medizin und „Rassenpolitik“ in Wien: Ausländische Arbeitskräfte zwischen Ausbeutung und rassistischer Verfolgung. In: Andreas *Frewer*, Günther

Siedbürger (Hg.) *Medizin und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Einsatz und Behandlung von „Ausländern“ im Gesundheitswesen* (Frankfurt am Main 2004) 253-280.

Andrew L. *Dannenberg*, Sally Faith *Dorfman*, Jamie *Johnson*, Use of Quinine for Self-Induced Abortion. In: *Southern Medical Journal* 76 (1983) 846-849.

Stuart WG *Derbyshire*, John C *Bockmann*, Reconsidering fetal pain. In: *Journal of medical ethics* 46, 1 (2020) 3-6.

Deutsche Bundesbank Eurosystem, Kaufkraftäquivalente historischer Beträge in deutschen Währungen (2025).

Sarah *Diehl*, Die Stigmatisierung der Abtreibung in Politik und Medizin – Hintergründe und Folgen. In: Ulrike *Busch* (Hg.) *Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte* (Baden 2010) 63-84.

Beatrix *Falch*, Pflanzliche Therapien in Schwangerschaft und Stillzeit. Erlaubte Arzneipflanzen und verbotene Pflanzen. In: *Gynäkologie* 14 (2009) 21-24.

Florian *Freund*, Bertrand *Perz*, Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf den Gebieten der Republik Österreich. In: Clemens *Jablonek*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikolitzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova* (Hg.) *Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 26 Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939-1945* (Wien 2004).

Wilhelm *Frick*, Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Ansprache des Reichsministers des Inneren Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats am 28.6.1933 (Langensalza 1933).

Christian *Ganssmüller*, Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches. Planung Durchführung und Durchsetzung (Köln 1987).

Johanna *Gehmacher*, Kein Historikerinnenstreit... Fragen einer frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus in Österreich. In: *Zeitgeschichte* 22 (1995) 109-123.

Ulrich *Gembruch*, Schwangerschaftsabbruch im ersten zweiten und dritten Trimester. In: Constantin von *Kaisenberg*, Philipp *Klaritsch*, Irene *Hösli-Krais* (Hg.), *Die Geburtshilfe* (2023).

Ch. *Geist*, U. *Harder*, G. *Kriegerowski-Schröteler*, A. *Stiefel* (Hg.) *Hebammenkunde. Lehrbuch für Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Beruf* (Berlin 1995).

David A *Grimes*, Janie *Benson*, Susheela *Singh*, Mariana *Romero*, Bela *Ganatra*, Friday E *Okonofua*, Iqbal H *Shah*, Unsafe abortion: the preventable pandemic. In: *The Lancet* 368 (2006) 1908-1919.

Lothar *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (2009).

Rüdiger *Hachtmann*, Lebenshaltungskosten und Reallöhne während des „Dritten Reiches“. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 75 (1988) 32-73.

Gabriele *Hackl*, Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus am Beispiel der Zuchthäuser Waldheim in Sachsen. In: Janna *Lölke*, Martina *Staats* (Hg.), richten – strafen – erinnern. Nationalsozialistische Justizverbrechen und ihre Nachwirkungen in der Bundesrepublik (Göttingen 2021) 83-100.

Gabriele *Hackl*, Über das Mögliche urteilen. Urteilsfindung in Kriegswirtschaftsverfahren am Sondergericht Wien. In: Sigrid *Ruby*, Anja *Krause* (Hg.), Sicherheit und Differenz in historischer Perspektive 10 (Baden 2022) 241-260.

Gabriella *Hauch*, Die Institutionalisierung der NS-Bevölkerungs- und Sexualpolitik gegen Ostarbeiterinnen und Polinnen: „Modell Oberdonau“?. In: Gabriella *Hauch* (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus (Linz 2006) 215-226.

Gabriela *Hauch*, Zwangsarbeiterinnen und ihre Kinder: Zum Geschlecht der Zwangsarbeit. In: Oliver *Rathkolb* (Hg.), NS- Zwangsarbeit. Der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin, 1938-1945, Bd. 1: Zwangsarbeit – Sklavenarbeit: Politik-, sozial- und wirtschaftshistorische Studien (Wien 2001) 355-448.

Waltraud *Häupl* (Hg.) Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien (Wien 2006).

Ulrich *Herbert*, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des dritten Reichs (Berlin ²1985).

Thomas *Hoppen*, Alkohol in der Schwangerschaft. In: Pädiatrie: Kinder- und Jugendmedizin hautnah 31 (2019) 14.

Clemens *Jabloner*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikoletzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellung und Entschädigung seit 1945 in Österreich. In: Clemens *Jabloner*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikoletzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova* (Hg.) Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 1 (Wien 2003).

Christin *Janson*, Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus. In: Marita *Metz-Becker* (Hg.), Wenn Liebe ohne Folgen bliebe... : zur Kulturgeschichte der Verhütung (Marburg 2006) 42-49.

Anna Mary *Jose*, Aryan *Rafieezadeh*, Jordan *Kirsch*, Mikael *Ebanks*, Ilya *Shnaydman*, Gabriel *Froula*, Kartik *Prabhakaran*, Bardiya *Zangbar*, Unveiling the impact of trauma during pregnancy. In: The American journal of surgery 240 (2025) 116-124.

Stefan *Karner*, Barbara *Stelzl-Marx*, Alexander *Tschubarjan* (Hg.), Die Rote Armee in Österreich. Sowjetische Besatzung 1945-1955. Dokumente (Graz/Wien/München 2005).

Sven *Keller*, Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase. In: Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Andreas *Wirsching*, Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 180-192.

Dorothee Klinksiek, Die Frau im NS-Staat. In: Karl Dietrich Bracher, Hans-Peter Schwarz (Hg.) Der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 44 (Stuttgart 1982).

Sylvia Köchl, Delikt Abtreibung. Frauenarmut, ungewollte Schwangerschaften und illegale Abbrüche (Wien 2024).

Sylvia Köchl, „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück (Wien 2016).

Martin Krist, Albert Lichtblau, Nationalsozialismus in Wien. Opfer. Täter. Gegner. In: Horst Schreiber (Hg.), Nationalsozialismus in den österreichischen Bundesländern, Bd. 8 (Innsbruck 2017).

Stefan Lechner, „Deshalb bitte ich, [...] mir dieses Unglück nicht anzutun“. NS-Zwangssterilisationen. In: Rolf Steininger, Sabine Pitscheider (Hg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit. In: Rolf Steininger (Hg.) Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte. Bd. 19 (Innsbruck 2002) 231-250.

Susan J Lee, Henry J Peter Ralston, Eleanor A Drey, John Colin Partridge, Mark A Rosen, Fetal pain: a systematic multidisciplinary review of the evidence. In: JAMA 294, 8 (2005) 947-954.

Karin Lehner, Verpönte Eingriffe: sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit (Wien 1989).

Karl-Heinz Leven, Geschichte der Medizin. Von der Antike bis zur Gegenwart (München 2024).

Gunther Link, Eugenische Zwangssterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche im Nationalsozialismus: dargestellt am Beispiel der Universitätsfrauenklinik Freiburg (Frankfurt am Main 1999).

Wiebke Lisner, „Hüterinnen der Nation“. Hebammen im Nationalsozialismus. In: Claudia Opitz-Belakhal, Angelika Schaser, Beate Wagner-Hasel (Hg.), Geschichte und Geschlechter, Bd. 50 (Frankfurt am Main 2006).

Stefan Maiwald, Gerd Mischler, Sexualität unter dem Hakenkreuz. Manipulation und Vernichtung der Intimsphäre im NS-Staat (Hamburg/Wien 1999).

Ina Markova, Stefan Wedrac, "Hamburg des Ostens"? Der Ausbau des Wiener Hafens in der NS-Zeit (Wien 2023).

Maria Mesner, Geburten/Kontrolle. Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert (Wien 2010).

Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit Bd. 10 (Konstanz 2025).

Jakob Nakling, Harald Buhaug, Bjorn Backe, The biologic error in gestational length related to the use of the first day of last menstrual period as a proxy for the start of pregnancy. In: Early Human Development 81, 10 (2005) 833-839.

Wolfgang Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945. In: Zeitgeschichte 19 (1992) 17-28.

Herwig *Oberlerchner*, Helge *Stromberger*, Zwangssterilisationen: Die Klagenfurter Psychiatrie im Nationalsozialismus. In: *Neuropsychiatrie* 28 (2014) 33-39.

Gustav *Otruba*, Wiens Bevölkerung – Nationale Herkunft und soziale Entwicklung. In: *Der Donauraum* 13 (1968) 12-42.

Hermann *Rafetseder*, NS-Zwangsarbeits-Schicksale. Erkenntnisse zu Erscheinungsformen der Oppression und zum NS-Lagersystem aus der Arbeit des Österreichischen Versöhnungsfonds (Bremen 2014).

Brigitte *Rigle*, Kindereuthanasie in Wien 1940-1945. Krankengeschichten als Zeugen. In: Waltraud *Häupl* (Hg.) *Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien* (Wien 2006) 26-45.

Th. *Römer*, H. P. G. *Schneider*, Diagnostisch-therapeutische Methoden in der Frauenheilkunde. In: Joachim. W. *Dudenhausen*, H. P. G. *Schneider*, G. *Basiert* (Hg.), *Frauenheilkunde und Geburtshilfe* (Berlin/New York 2003) 469-483.

Annette *Schäfer*, Zwangsarbeiter und NS-Rassenpolitik. Russische und polnische Arbeitskräfte in Württemberg 1939-1945. In: *Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen*, Bd. 143 (Stuttgart 2000).

Hans-Walter *Schmuhl*, Die biopolitische Entwicklungsdiktatur des Nationalsozialismus und der „Reichsgesundheitsführer“ Leonardo Conti. In: Klaus-Dietmar *Henke* (Hg.), *Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord*. In: Gisela *Staupe* (Hg.), *Schriften des Deutschen Hygiene-Museums Dresden*, Bd. 7 (Köln 2008) 101-118.

Hans-Walter *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. In: Helmut *Berding*, Jürgen *Kocka*, Hans-Ulrich *Wehler* (Hg.), *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 75 (Göttingen 1987).

Sandra *Schnädelbach*, *Gefühle vor Gericht: Der Richter als Emotionsingenieur* (Göttingen 2020).

Peter *Schneider*, Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit aus der Sicht des SD. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4 (1956) 399-422.

Claudia *Schoppmann*, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität* (Berlin 1991).

Werner *Schubert*, *Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus: ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten* (München 1993).

Winfried *Schulze* (Hg.), *Ego Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Bd. 2 (Berlin 1996).

Claudia *Spring*, „Patient tobte und drohte mit Selbstmord“: NS-Zwangssterilisationen in der Heil- und Pflegeanstalt am Steinhof und deren Rechtfertigung in der Zweiten Republik. In: Eberhard *Gabriel*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.) *Von der Zwangssterilisierung zur Ermordung. Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien. Teil II* (Wien 2002) 41-76.

Claudia *Spring*, „Schickt mir Gift, das kostet nicht viel.“. Gesundheitspolitische Verfolgung während des NS-Regimes und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung

von zwangssterilisierten Frauen und Männern in der Zweiten Republik. In: Sonia *Horn*, Peter *Malina* (Hg.), *Medizin im Nationalsozialismus. Wege der Aufarbeitung* (Wien 2002) 185-210.

Claudia *Spring*, Restitution der Fertilität. Therese W. und die Beschlüsse der Wiener Erbgesundheitsgerichte. In: Garhard *Baader*, Veronika *Hofer*, Thomas *Mayer* (Hg.) *Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945* (Wien 2007).

Claudia Andrea *Spring*, *Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945* (Wien 2009)

Hannes *Stekl*, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug. In: Alfred *Hoffman*, Michael *Mitterauer* (Hg.), *Sozial- und wirtschaftshistorische Studien* 12 (Wien 1978).

Willhelmine *Winter*, Beiträge zur abdominalen und vaginalen Sterilisation aus eugenischer Indikation an 660 Frauen der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing- Haar, Diss. (München 1941).

Quellenverzeichnis

Bundesgesetz, womit die Bestimmungen des Strafgesetzes zum Schutze der Leibesfrucht abgeändert und ergänzt werden (StGB 1937) BGBl. 202/1937.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1972 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB 1974) BGBl. Nr. 60/1974, §97.

Bundesgesetzblatt 86/2005, Opferführsorgegesetz vom 01.07.2005.

Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim, Königl. Apost. Majestät Maria Theresia Erzherzogin zu Österreich, peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769).

Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 und alle übrigen darauf bezüglichen, bis Ende Oktober 1870 erschienenen Gesetze und Verordnungen (Wien 1871).

Deutsches Reichsgesetzblatt 1933 Teil 1, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. (RGBl 1933) Nr. 86/1933, 146.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1935 Teil 1, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935. (RGBl 1935) Nr. 65/1935, 196.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1935 Teil 1, Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935. (RGBl 1935) Nr. 82/1935, 1037.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1938 Teil 1, Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl 1938) Nr. 21/1938, 237 Artikel II.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1938 Teil 1, Verordnung über die Deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl 1938) Nr. 104/1938, 790.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1939 Teil 1, Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark. Vom 14. November 1939. (RGBl 1939) Nr. 227/1939, 2230-2232.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1941 Teil 1, Gesetz zur Änderung des Reichstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl 1941) Nr. 101/1941, 549.

Deutsches Reichsgesetzblatt 1943 Teil 1, Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943 (RGBl 1943) Nr. 27/1943.

Dr. *Koopmann*: Ist Chinin ein Abtreibemittel? Aus der Anatomie des Hafenkrankenhauses Hamburg. In: Münchner Medizinische Wochenschrift 35 (1938) 1344-1346.

Reichs-Gesetzes- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852 (RGBl 1852) RGBl Nr. 117/1852.

Statistisches Bundesamt/Wiesbaden: Statistische Berichte. Die Zivilbevölkerung des Deutschen Reichs 1940 – 1945. Ergebnisse der Verbrauchergruppen Statistik (1953).

Strafgesetzbuch BGBI 1974/60.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1871).

Meldungen aus dem Reich 22.1.1942, BA R 58/168, Bl.154.

WStLA, RPA, A 1/10, Dienstanweisung über die Behandlung in Lagern untergebrachten Ostarbeiter, 14.9.1942.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einteilung in Geschlechter der aktenkundigen Personen	33
Tabelle 2: Einteilung in Geschlechter	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einteilung der Staatsangehörigkeit der Angeklagten vor dem Landesgericht Wien.....	34
Abbildung 2: Ehestand aller beteiligten Personen.....	36
Abbildung 3: Ehestand der Schwangeren zum Zeitpunkt der Abtreibung	36
Abbildung 4: Die Begründungen der Schwangeren für eine Abtreibung aus ihren Aussagen kodiert.	38
Abbildung 6: Die Begründungen der Beihilfe für das Unterstützen der Abtreibung.	39
Abbildung 6: Die Begründungen der Abtreiber*innen für das Durchführen der Abtreibung.....	39
Abbildung 7: Die Berufe der Schwangeren die eine Abtreibung erhielten	40
Abbildung 8: Die Berufe der Abtreiber*innen.	41
Abbildung 9: Die Berufe der Beihilfen und Vermittlungen.	41
Abbildung 10: Wohnorte der beteiligten Personen in Wien und Umgebung.	42
Abbildung 11: In einer Akte angefügter Gummikatheter mit der Aufschrift: "Inhalt: 1 halbsteifer Katheter ohne Drahteinlage welchen Frau Gertrud T. in ihrer Wohnung hatte.“	43
Abbildung 12: Die verwendeten Mittel zur versuchten oder tatsächlichen Einleitung einer Abtreibung.	48
Abbildung 13: Die Dauer der Schwangerschaften bis zum durchgeführten Schwangerschaftsabbruch.....	51
Abbildung 14: Alter der Schwangeren zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs.	52
Abbildung 15: Alter der gebärenden Personen 1961 zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes.....	52
Abbildung 16: Direkte Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs.	54
Abbildung 17: Das Strafausmaß der Angeklagten, ohne Rücksicht auf bedingte oder unbedingte Strafen, eingeteilt in Rollen der Personen.....	57
Abbildung 18: Anzahl an Personen deren Urteil auf Bewährung war oder aufgeschoben wurde.	60
Abbildung 19: Datum der Hauptverhandlungen in	

Anhang

Akten zu §5 Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943, §218 RStGB, §144 StGB und §146 StGB aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| - 2.3.4.A11: 1943 – 152 | - 2.3.4.A11: 1943 – 2513 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 165 | - 2.3.4.A11: 1943 – 2541 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 422 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1591 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 527 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1648 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 555 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1741 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 727 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1779 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 845 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1787 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 915 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1814 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 957 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1839 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1151 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1842 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1159 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1952 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1165 | - 2.3.4.A11: 1944 – 1954 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1217 | - 2.3.4.A11: 1944 – 2092 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1266 | - 2.3.4.A11: 1944 – 2096 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1298 | - 2.3.4.A11: 1944 – 2097 |
| - 2.3.4.A11: 1945 – 1333 | - 2.3.4.A11: 1944 – 2231 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1526 | - 2.3.4.A11: 1944 – 2237 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1546 | - 2.3.4.A11: 1944 – 2250 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1646 | - 2.3.4.A11: 1944 – 2274 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1696 | - 2.3.4.A11: 1945 – 50 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1749 | - 2.3.4.A11: 1945 – 121 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1905 | - 2.3.4.A11: 1945 – 168 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 1951 | - 2.3.4.A11: 1945 – 237 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2007 | - 2.3.4.A11: 1945 – 263 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2049 | - 2.3.4.A11: 1945 – 352 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2173 | - 2.3.4.A11: 1945 – 367 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2188 | - 2.3.4.A11: 1945 – 371 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2230 | - 2.3.4.A11: 1945 – 618 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2340 | - 2.3.4.A11: 1945 – 880 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2367 | - 2.3.4.A11: 1945 – 896 |
| - 2.3.4.A11: 1943 – 2420 | - 2.3.4.A11: 1945 – 983 |

Akten die von einer Abtreibung berichten:

- 2.3.4.A11: 1943 – 1275

Akten des Sondergerichts Wien

- 2.3.13.A1: 7988
- 2.3.13.A1: 7800
- 2.3.13.A1: 7714
- 2.3.13.A1: 8641